

Die Herrschaft der Stadt Soest über ihre Börde

Von Klaus Diekmann

Einleitung

Im Verlaufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts ist es einer Anzahl von Reichsstädten gelungen, ein eigenes Territorium zu erwerben. So brachten Nürnberg, Straßburg, Ulm, Hamburg, Bremen und Lübeck unterschiedlich große Landgebiete unter ihre Herrschaft, und auch einigen Schweizer Städten wie Zürich, Bern und Basel ist dies gelungen.

Gründe und Formen der Ausdehnung städtischer Herrschaft auf umliegende Landgebiete waren im allgemeinen überall die gleichen. Es waren vor allem wirtschaftliche Überlegungen, die die Städte veranlaßten, das umliegende Landgebiet unter ihre Herrschaft zu bringen: Durch den Erwerb eines eigenen Territoriums bezweckten sie einmal, die Versorgung der städtischen Bevölkerung sicherzustellen, zum andern aber suchten sie ein Absatzgebiet für die Erzeugnisse der städtischen Wirtschaft zu schaffen. Schließlich gaben in vielen Fällen auch militärische Gesichtspunkte für das Streben nach einem eigenen städtischen Territorium den Ausschlag: Ein die Stadt umgebendes Herrschaftsgebiet gewährte gegenüber feindlichen Überraschungsangriffen erhöhte Sicherheit und größeren Schutz. Darüber hinaus vermochte die waffenfähige Mannschaft des städtischen Herrschaftsbereichs die Wehrkraft einer Stadt beträchtlich zu steigern.

In der Regel erreichten die Städte die Bildung eines eigenen Territoriums durch rechtsgeschäftlichen Erwerb – Kauf oder Pfandnahme – von Gerichtsbarkeiten und andern Hoheitsrechten, aber auch durch Eroberung.

Auch die Stadt Soest erwarb bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Herrschaft über ein eigenes Territorium. Ihr Weg zur Herrschaft über das Gebiet ihrer Börde unterscheidet sich aber in den Gründen und in der Form erheblich von den Erwerbungen anderer Städte: Soest hat sein Territorium nicht durch Rechtsgeschäft oder Eroberung an sich gebracht. Am Anfang standen auch nicht wirtschaftliche Überlegungen oder militärische Gesichtspunkte. Vorderstes Ziel der Stadt war vielmehr die eigene Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Landesherrn.

Erster Hauptteil:

Das Landgebiet der Stadt Soest, die Börde

1. Kapitel

Der Erwerb des Landgebietes

Im 12. und 13. Jahrhundert war Soest eine der bedeutendsten Städte in Westfalen¹.

Die Handelsbeziehungen der Soester Kaufleute reichten in der Blütezeit der Stadt bis nach Flandern, Holland, England, Dänemark, Schweden und Rußland². Auch in der Hanse nahm Soest stets eine führende Stellung ein, indem es auf den Hansetagen eine Reihe westfälischer Städte vertrat³. Schließlich gründete Soest zusammen mit Dortmund, Münster und Lippstadt im Jahre 1253 ein Städtebündnis zum Schutze des Landfriedens⁴, das bis ins 14. Jahrhundert wiederholt erneuert wurde. Bei diesen Erneuerungen des Städtebündnisses war der Soester Rat immer führend beteiligt⁵.

Trotz seiner wirtschaftlichen Bedeutung und Macht hat Soest niemals die Stellung einer Reichsstadt erreicht. Die Stadt stand vielmehr unter der landesherrlichen Herrschaft der Erzbischöfe von Köln⁶. Mit steigender wirtschaftlicher Macht wuchs indes das Bestreben der Bürgerschaft, sich von dieser Herrschaft zu befreien und weitgehend unabhängig vom Landesherrn zu werden. Sie erreichte dieses Ziel, indem sie den Erzbischof im Laufe der Zeit aus der Gerichtshoheit verdrängte und an seine Stelle trat⁷.

Im Jahre 1279 wurde zwischen dem Grafen von Arnsberg und der Stadt Soest ein Kaufvertrag über die Soester Vogtei (»advocatiam . . . in Susato cum banno et iurisdictione . . . «) geschlossen⁸. Danach sollte Soest die Vogtei als Lehen der Grafen von Arnsberg empfangen und besitzen. Gegen die Wirksamkeit dieses Vertrages aber wandte sich der Erzbischof von Köln, der seinerseits die Lehnshoheit über die Soester Vogtei für sich in Anspruch nahm⁹. Die Frage, wem die Lehnsherrschaft über die Vogtei tatsächlich zustand, blieb in der Folgezeit zwischen dem Erzbischof und den Grafen von Arnsberg streitig¹⁰.

¹ Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. I, 221.

² *Ilgen*, Einl., XXXIII; *Schwartz*, Westf. Städteb., 334.

³ V. *Winterfeld*, 67; *Schwartz*, Westf. Städteb., 336; *Deus*, Fehde, 21.

⁴ *Seibertz*, UB I, 277.

⁵ *Ilgen*, Einl., XXXVII; v. *Winterfeld*, 71.

⁶ *Ilgen*, Einl., XVII u. XXIII; *Schwartz*, Westf. Städtebuch, 330.

⁷ *Rothert*, Erwerb, 80.

⁸ *Seibertz*, UB I, 382.

⁹ *Rothert*, Erwerb, 82; *Ilgen*, Einl., XL.

¹⁰ v. *Brünneck*, 15 ff.

Im Jahre 1281 verzichtete die Stadt dem Erzbischof gegenüber auf die Vogtei und händigte ihm die Kaufurkunde aus¹¹. Der Erzbischof verpflichtete sich dafür, als Richter in der Stadt keinen anderen als einen Soester Bürger einzusetzen. Der Versuch der Bürgerschaft, die Gerichtshoheit durch den Kauf der Vogtei an sich zu bringen, war also gescheitert. Dennoch bildete die Regelung des Vergleichs von 1281 den Ansatzpunkt für den späteren Erwerb der Gerichtshoheit.

Seit dem Vergleich von 1281 ist es der Stadt in immer stärkerem Maße gelungen, Einfluß auf das Gericht des Landesherrn zu gewinnen. Stand noch am Anfang dieser Entwicklung lediglich die Verpflichtung des Erzbischofs, keinen Nichtbürger von Soest als Richter zu ernennen, so hatte der Rat der Stadt bereits bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Gerichtsherrschaft in weitem Umfang an sich gebracht.

Der zum Richter bestellte Bürger mußte - spätestens seit dem 14. Jahrhundert - dem Rat einen Eid leisten, sein Richteramt unter Wahrung der Rechte nicht nur des Landesherrn, sondern auch des Rates und der Stadt zu führen (»dat gherichte to hoydene unde to warene unseme heren van Colne to sime rechte unde dem Rayde unde der stat to erme rechte«)¹². Der Rat allein bestellte die beiden Erbfronen oder Erbrichter, die - mit richterlicher Gewalt ausgestattet - den landesherrlichen Richter vertreten konnten¹³. Außerdem hatte der Rat das Recht und die Möglichkeit, die Tätigkeit des landesherrlichen Gerichts zu überwachen, indem er zwei Ratmänner dorthin entsandte¹⁴. Schließlich war das Gericht des Landesherrn dem Rat auch insofern untergeordnet, als das Gericht des Rates zur zweiten Instanz erhoben wurde¹⁵.

Eigentlicher Gerichtsherr des Gerichts des Erzbischofs wurde daher im Laufe des 14. Jahrhunderts die Stadt Soest. Der Erzbischof ernannte zwar noch den Richter und bezog einen Teil der Einkünfte des Gerichts. In Wirklichkeit aber wurde die Gerichtsherrschaft durch den Rat der Stadt ausgeübt¹⁶.

Zugleich mit der Gerichtshoheit über die Stadt erwarb die Bürgerschaft auch die Gerichtsbarkeit und somit die Herrschaft über das umliegende Landgebiet; denn die Tätigkeit des landesherrlichen Richters, der auch Stadt- oder Großrichter genannt wurde, war nicht auf das Stadtgebiet beschränkt. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts führte der Stadtrichter vielmehr auch den Vorsitz im Gogericht¹⁷.

Die Gogerichte waren ursprünglich Niedergerichte, denen vor allem polizeiliche Aufgaben zugewiesen waren. An der Spitze eines Gogerichts stand jeweils ein Gograf. Ihm oblag es insbesondere, feindliche Überfälle abzuweh-

¹¹ *Seibertz*, UB I, 396.

¹² *Schrae*, Art. 6 (*Seibertz*, UB II, 719).

¹³ *Schrae*, Art. 7.

¹⁴ *Schrae*, Art. 12.

¹⁵ *Schrae*, Art. 124.

¹⁶ v. *Brünneke*, 32 u. 34.

¹⁷ *Robert*, Erwerb, 86.

ren und flüchtige Rechtsbrecher zu verfolgen¹⁸. Echte Blutgerichtsbarkeit kam einem Gogericht ursprünglich nicht zu, doch war der Gograf berechtigt, den auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher zu richten¹⁹. Aus dieser Befugnis erwuchs den Gogerichten im Laufe der Zeit eine umfassende Blutgerichtsbarkeit²⁰. So wurden die ehemaligen Niedergerichte durch den Gewinn der Blutgerichtsbarkeit die eigentlichen Landgerichte. Die Freigerichte verloren dagegen in gleichem Maße an Bedeutung, wie der Einfluß der Niedergerichte wuchs²¹.

Es ist freilich unklar, wie es in Soest zu einer Verbindung von Stadt- und Gogericht gekommen ist²². In Westfalen wurden die Gografen bis ins 11. Jahrhundert stets von der Gerichtsgemeinde gewählt²³. Seit dem 12. Jahrhundert versuchten jedoch die Bischöfe, die Gografen einzusetzen und auf diese Weise Einfluß auf die Gogerichte zu gewinnen. So nahm auch der Erzbischof von Köln das Gogericht Soest für sich in Anspruch. In der Erkundigung des kölnischen Marschalls Johann von Plettenberg über die Rechte und Einkünfte des Erzbischofs im Herzogtum Westfalen aus den Jahren 1306 bis 1308 heißt es nämlich ausdrücklich:

»Primo habet Dominus Coloniensis iudicium infra opidum Susatense et extra ad unum miliare circumquaque, et vocatur iudicium gograviatus . . . «²⁴.

Doch schon wenige Jahre später beanspruchte auch die Stadt Soest das Gogericht als althergebrachten Besitz, wie aus einer Aufzeichnung aus der Zeit nach 1310 erhellt²⁵.

Es ist zu vermuten, daß man das Amt des Gografen dem Stadtrichter übertrug, um Gegensätze zwischen dem Erzbischof und der Stadt zu vermeiden, understand doch der Stadtrichter sowohl dem Erzbischof als auch der Stadt Soest. Die Richtigkeit dieser Vermutung läßt sich indessen nicht durch urkundliche Belege nachweisen.

Da aber Stadt- und Gogericht seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts miteinander verbunden waren und ein einheitliches Gericht bildeten²⁶, gewann die Stadt Soest zugleich mit dem Erwerb der Herrschaft über das Stadtgericht auch die Gerichtshoheit über das Gogericht. Mit dem Erwerb der Gogerichtsbarkeit aber hatte die Stadt die Grundlage für ihre Herrschaft über das zum Soestgo gehörige Landgebiet geschaffen; denn die Gogerichtsbarkeit umfaßte außer der Blutgerichtsbarkeit wichtige polizeiliche Befugnisse wie Gebot, Verbot und Geschrei, um die Landbevölkerung aufzubieten²⁷.

¹⁸ *Hömberg*, Grafschaft, 33.

¹⁹ *Hömberg*, Grafschaft, 11/12; *Seibertz*, UB I, 42 § 25.

²⁰ *Hömberg*, Grafschaft, 12.

²¹ *Hömberg*, Entstehung, 122.

²² *v. Brünnecke*, 33; *Rothert*, Erwerb, 85.

²³ *Hömberg*, Grafschaft, 35.

²⁴ *Seibertz*, UB I, 484.

²⁵ *Seibertz*, UB I, 390 (Datierung nach *Ilgen*, Einl. S. 45 Anm.).

²⁶ *Rothert*, Erwerb, 86.

²⁷ *Rothert*, Erwerb, 88.

Diese Grundlage der städtischen Herrschaft über das Landgebiet galt es nun noch auszubauen. Im Jahre 1328 erwarb die Stadt Soest mit Einwilligung des Erzbischofs von dem Edelherrn Gottfried von Rüdberg die Freigrafschaft Rüdberg²⁸. Bald darauf - im Jahre 1369 - erhielt sie auch die Freigrafschaft Heppen als Pfand²⁹, doch wurde dieses bereits nach kurzer Zeit - noch vor 1394 - vom Erzbischof wieder eingelöst³⁰. Schließlich kam im Jahre 1594 auch noch die Freigrafschaft Epsingsen an Soest³¹. – Die Bedeutung dieser Erwerbung darf jedoch nicht überschätzt werden. Ida Köster stellt sich in ihrer Dissertation »Die Soester Börde, das Territorium der Stadt Soest« auf den Standpunkt, die Soester Börde sei ihrer Entstehung nach die Zusammenfassung mehrerer aufgekaufter Freigrafschaften³². Diese Ansicht läßt sich jedoch nicht halten. Eine Zusammenfassung mehrerer Freigrafschaften konnte in Soest gar nicht erfolgen, war doch im 14. Jahrhundert allein die Rüdberger Freigrafschaft in festem Besitz der Stadt. Die Freigrafschaft Heppen wurde - wie schon oben erwähnt - noch vor 1394 vom Erzbischof wieder eingelöst, während die Freigrafschaft Epsingsen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts an die Stadt fiel, als die Bildung des städtischen Herrschaftsgebietes längst abgeschlossen war. Aber auch abgesehen davon konnte der Erwerb der Freigrafschaften auf die räumliche Ausdehnung des städtischen Herrschaftsbereichs keinen Einfluß haben³³; denn das Herrschaftsgebiet der Stadt Soest wurde allein durch den Bezirk des Gogerichts gebildet, der bereits alle drei Freigrafschaften in sich schloß³⁴.

Der Wert dieser Erwerbungen lag für Soest zunächst lediglich in der Ausschaltung fremder Gerichtsbarkeit, weiterhin aber auch in einem Zuwachs an Rechten, die ihr als Gerichtsherrin der einzelnen Freigerichte zukamen, zumal die Gerichtseingesessenen ihrem Gerichtsherrn beträchtliche Leistungen sachlicher und persönlicher Art zu erbringen hatten³⁵.

Der Ausbau der städtischen Herrschaft über den Bezirk des Gogerichts fand erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Abschluß. Fast zwei Jahrhunderte sind somit vergangen, ehe es der Stadt Soest gelang, die Erzbischöfe von Köln endgültig aus der Gerichtshoheit und der Herrschaft über Stadt- und Landgebiet zu verdrängen und an ihre Stelle zu treten.

²⁸ Seibertz, UB II, 625.

²⁹ Seibertz, UB II, 798.

³⁰ Seibertz, UB II, 890; Lindner, 111; Beschwerdeschrift von 1441 in: St. Chron. 21, 366; Rothert, Erwerb, 89.

³¹ Lindner, 112; Rothert, Erwerb, 109.

³² Köster, 25; auch Schwartz, Kurze Gesch., 34, hält diese Ansicht für richtig.

³³ Entgegen Schwartz in: Westf. Städtebuch, 338, der die Bedeutung der Gogerichtsbarkeit verkennt.

³⁴ Rothert, Erwerb, 84/85.

³⁵ Rothert, Erwerb, 89.

2. Kapitel

Der Umfang des Herrschaftsgebietes

Für das Herrschaftsgebiet der Stadt Soest gab es im 15. Jahrhundert noch keine besondere Bezeichnung. Die Quellen enthalten vielmehr verschiedene Ausdrücke, die das Herrschaftsverhältnis mit umschreiben, wie z. B.: »soestische Bottmäßigkeit«, »der Stat Soist herlichkeit«, »der von Soist hoiheit und gebieth« oder »in dem gerichte, gebeide und denste der Stat Soist«. Alle diese Ausdrücke finden sich noch in den Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts³⁶. Erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das städtische Herrschaftsgebiet auch als »Börde« bezeichnet³⁷. Dieser Ausdruck setzte sich im Laufe der Zeit immer mehr durch, bis schließlich die Bezeichnung »Börde« für das Soester Herrschaftsgebiet allgemein üblich und gebräuchlich wurde³⁸.

Börde ist die mittelniederdeutsche Bezeichnung für einen geschlossenen Gerichtsbezirk³⁹. Der Ursprung dieser Bezeichnung geht zurück auf das Zeitwort »boren« = (ein)tragen - altsächs. beran - und hängt eng mit dem Ausdruck »Gebühr« zusammen⁴⁰. Freilich ist noch heute in weiten Kreisen die im 18. und 19. Jahrhundert herrschende Ansicht⁴¹ verbreitet, das Wort »Börde« bezeichne stets nur ein fruchtbares Landgebiet. Es ist indes lediglich ein Zufall, daß die bekannten Börden - bei Warburg, Soest und Magdeburg - fruchtbare Landschaften sind. Das Wort »Börde« allein besagt über die Fruchtbarkeit einer Gegend nichts, sondern bezeichnet ausschließlich einen bestimmten Gerichtsbezirk.

Die Soester Börde erstreckte sich zwischen der Lippe im Norden und dem Haarstrang im Süden. Sie umfaßte ein Gebiet von etwa 200 qkm⁴², das die Stadt bis ins 18. Jahrhundert fast unverändert behauptet hat. Lediglich im 16. Jahrhundert erfolgten einige unbedeutende Grenzveränderungen. Im Osten der Börde wurde das Dorf Schallern abgegliedert, während im Südosten bei Brüllingsen und im Westen bei Mawicke ebenfalls kleine Landstriche abgetrennt und zu den angrenzenden kölnischen Landesteilen geschlagen wurden⁴³.

Das gesamte Soester Herrschaftsgebiet gliederte sich seit etwa 1500 in Ober- und Niederbörde⁴⁴. Die Grenze zwischen beiden Teilen bildete stets der Hellweg⁴⁵. Die Oberbörde umfaßte die 5 Kirchspiele Lohne, Sassendorf, Neuen-

³⁶ Vgl. HsF 16, 196; StAS Lent XXXIX, 112.

³⁷ Vgl. St. Chron. 24, 99: »... ind toich uyt to perde int to voite mitten mennen in der Boerden ...«.

³⁸ HsF 13, 117 u. 178; 14, 111/253 u. 428; StAS Lent VIII, 42.

³⁹ *Schiller-Lübben*, 390; *Schmoeckel*, SZ 41, 22; *Köster*, 16; Dt. Rechtsw.Buch, Sp. 408.

⁴⁰ *Schiller-Lübben*, 391; *Kluge*, 92.

⁴¹ Vgl. z. B. *Emminghaus*, Memorabilia, 4.

⁴² *Rothert*, Erwerb, 110; *Schwartz*, Westf. Städteb., 338.

⁴³ *Rothert*, Erwerb, 109/110.

⁴⁴ *Schwartz*, Westf. Städteb., 338.

⁴⁵ *Köster*, 14 Anm. 7.

geseke, Ostönnen und Meiningsen⁴⁶. In ihrem Gebiet lagen folgende Dorfschaften: Ampen, Bergede, Beusingsen, Deiringsen, Elffsen, Enkesen im Klei, Epsingsen, Herringsen, Hiddingsen, Lendringsen, Lohne, Meiningsen, Müllingsen, Neuengeseke, Opmünden, Ostönnen, Röllingsen, Rupeloh und Sasendorf⁴⁷. Die Niederbörde gliederte sich ebenfalls in 5 Kirchspiele: Weslarn, Borgeln, Schwefe, Welver und Dinker. Zur Niederbörde gehörten folgende Dorfschaften: Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Brockhausen, Dinker, Ehningsen, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Enkesen bei Paradies, Flerke, Hattrop, Hattropholsen, Heppen, Katrop, Klotingen, Meckingsen, Merklingsen, Meyerich, Nateln, Paradiese, Recklingsen, Schwefe, Stocklarn, Thöningsen, Vellinghausen, Welver und Weslarn.

Die Aufgliederung des Soester Gebietes in zahlreiche Dorfschaften bedeutet freilich nicht, daß das geschlossene Dorf die für die Börde typische Siedlungsform war. Denn im gesamten Herrschaftsbereich von Soest gab es neben den Dörfern auch eine Reihe von Einzelhöfen, wenngleich die Einzelhofsiedlung in der Niederbörde mehr verbreitet war als in der Oberbörde⁴⁸.

Während sich der Verlauf der Bördegrenze sowie die Bezeichnung und Lage der einzelnen Dorfschaften innerhalb des Soester Herrschaftsbereichs eindeutig bestimmen und beschreiben lassen, sind Angaben über Einwohnerzahlen nicht mit entsprechender Sicherheit zu machen. Sogar von Soest selbst können die Bevölkerungsverhältnisse auf Grund der überlieferten Quellen nicht ermittelt werden, so daß nur mehr oder weniger willkürliche Schätzungen möglich sind⁴⁹. Infolgedessen weichen die Angaben über die Bevölkerungsdichte der Stadt im Mittelalter und in den folgenden Jahrhunderten bei den verschiedenen Autoren beträchtlich voneinander ab. Während Schwartz für die Blütezeit der Stadt eine Zahl von 15 bis 20000 Einwohner annimmt⁵⁰, vertritt Rothert die Auffassung, daß Soest eine Bevölkerung von etwa 10 bis 11000 Einwohner gehabt haben möge⁵¹. Eine endgültige Entscheidung dieser Frage ist nicht zu treffen, zumal beide Autoren ihre Ergebnisse nicht durch Quellen belegen können, sondern ausdrücklich betonen, daß es sich um eine freie Schätzung handelt.

Fehlt es bereits an Unterlagen für die Berechnung der Einwohnerzahl der Stadt, so ist die Überlieferung für das Gebiet der Börde erst recht dürftig. Nur das Bördekataster aus dem Jahre 1685 ermöglicht einen Rückschluß auf die Bevölkerungsverhältnisse. Nach den Aufzeichnungen des Bördekatasters

⁴⁶ Köster, 16; Schwartz, Westf. Städteb., 338.

⁴⁷ Die Zusammenstellung der Bördedörfer erfolgte unter besonderer Berücksichtigung folgender Quellen:

1. Forma des gemeinen Gerichtsprozesses, in: HsE 13;
2. Dienstregister von 1664, StAS Lent LIX, 7;
3. Bördekataster von 1685;
4. Schatzbücher der Ober- und Niederbörde, HsQ 1 a. Vgl. ferner: Geck, 82 ff.; Köster, 59 ff.; Schwartz, Kurze Gesch., 34/35.

⁴⁸ Vgl. Geck, 66.

⁴⁹ Rothert, Bürgerbuch, 29.

⁵⁰ Schwartz, Kurze Gesch., 75.

⁵¹ Rothert, Bürgerbuch, 29.

bestanden im Gebiet der Ober- und Niederbörde rund 1000 Hof- und Kottenstellen⁵², eine Zahl, die für den Herrschaftsbereich der Stadt Soest im Laufe der Jahrhunderte ungefähr konstant geblieben sein dürfte. Da aber nicht zu ermitteln ist, wie stark die Besetzung der einzelnen Stellen jeweils war, ist auch mit Hilfe des Bördekatasters eine genaue oder auch nur annähernd sichere Angabe über die Bevölkerungsverhältnisse in der Börde nicht möglich. Geht man davon aus, daß die einzelnen Höfe und Kotten – vorsichtig geschätzt – jeweils mit mindestens 5, höchstens aber 12 Personen besetzt waren, so dürfte die Zahl der Einwohner in der Börde zwischen 5000 und 12 000 betragen haben.

Wenngleich eine genauere Angabe über die Bevölkerungsdichte in der Börde nicht möglich ist, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Bevölkerung des städtischen Herrschaftsbereichs zahlenmäßig nicht wesentlich stärker, vielleicht eher etwas schwächer als die Einwohnerschaft der Stadt war.

⁵² *Koske*, 598.

3. Kapitel

Die Dauer der Herrschaft über die Börde

Die Bestimmung der zeitlichen Grenzen der Herrschaft von Soest über seine Börde bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Wenn ein Landesherr sein Territorium durch Eroberung oder rechtsgeschäftlichen Erwerb an sich gebracht hat, so läßt sich der Beginn der Herrschaft leicht feststellen; denn mit dem tatsächlichen Erwerb beginnt auch die Ausübung der Herrschaft über das neu gewonnene Gebiet. Die Stadt Soest aber hat die Herrschaft über ihre Börde nicht durch rechtsgeschäftlichen Erwerb oder Eroberung erlangt. Die Bürgerschaft hat sie vielmehr innerhalb eines Zeitraums von annähernd zwei Jahrhunderten an sich gebracht, indem sie den Landesherrn schrittweise aus seinen Rechten verdrängte⁵³. Es gilt daher, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Bürgerschaft an die Stelle des Landesherrn getreten ist. Dieser Zeitpunkt bedeutet den Beginn der städtischen Herrschaft über die Börde.

Man könnte daran denken, schon in dem Vergleich aus dem Jahre 1281 zwischen dem Erzbischof von Köln und der Stadt Soest den Beginn der städtischen Herrschaft über die Börde zu sehen; denn schon hier zeigte sich deutlich, daß die Stadt Einfluß auf die Gerichtsbarkeit zu gewinnen suchte. Der Vergleich des Jahres 1281 war aber erst der Ausgangspunkt für das Streben der Stadt nach Unabhängigkeit vom Landesherrn; der wirkliche Einfluß der Bürgerschaft in der Börde war einstweilen noch gering. Von einer Herrschaft der Stadt über das umliegende Landgebiet kann man daher für die Zeit unmittelbar nach 1281 noch nicht sprechen.

Doch bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte der Einfluß von Soest in der Börde beträchtlich zugenommen. Das Gericht des Landesherrn (Gericht der vier Bänke) unterstand in weitem Maße der Aufsicht des städtischen Rates⁵⁴. Zahlreiche Verwaltungsaufgaben in der Börde wurden von der Stadt erledigt. So ließ z. B. der Rat auf Kosten der Stadt in der Börde Wege ausbessern⁵⁵ und Arbeiten an Brücken über Soestbach, Ahse und Lippe ausführen⁵⁶. Weiterhin begann die Stadt im 14. Jahrhundert, Landwehren in der Börde anzulegen⁵⁷. Schließlich erweiterte sie ihre Rechte durch den Erwerb der Freigrafschaften Rüdenberg (1328) und Heppen (1369). Es fragt sich daher, ob man bereits im 14. Jahrhundert von einer Herrschaft der Stadt über das umliegende Landgebiet sprechen kann⁵⁸. Zweifellos hat der Rat von Soest schon im 14. Jahrhundert in großem Umfang bei der Ausübung der

⁵³ Vgl. oben Kapitel 1.

⁵⁴ Vgl. oben Kapitel 1.

⁵⁵ *Rothert*, Stadtrechnungen, 145.

⁵⁶ *Rothert*, Stadtrechnungen, 173.

⁵⁷ *Rothert*, Erwerb, 93–95, u. Stadtrechnungen, 173.

⁵⁸ So behauptet z. B. *Ida Köster*: »Seit 1369 untersteht der Stadt die fruchtbare Umgebung vom Haarstrang bis zur Lippe« (31). Die Verf. schränkt diese nicht näher begründete Behauptung an anderer Stelle aber selbst wieder ein, indem sie sagt: »Da Soest erst danach (d. h. nach der Soester Fehde) die tatsächliche Macht über die Börde ausübte . . .« (29).

Herrschaft über die Börde mitgewirkt. Es ist ihm aber damals noch nicht gelungen, den Erzbischof von Köln aus der Herrschaft zu verdrängen und an seine Stelle zu treten. Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt⁵⁹ zeigen deutlich, daß das Ringen um die Herrschaft über die Börde noch nicht entschieden war. Eine eigene Herrschaft der Stadt Soest über das umliegende Landgebiet war daher auch im 14. Jahrhundert noch nicht begründet.

Die Herrschaft der Stadt Soest über die Börde begann vielmehr erst im Jahre 1444 mit dem Anschluß an Kleve. Wie kam es dazu?

Schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bestanden enge Beziehungen zwischen der Stadt Soest und der Grafschaft Kleve. Im Jahre 1398 schloß Soest mit dem Grafen Adolf II. von Kleve einen Freundschaftsvertrag⁶⁰. Wenn dieser Vertrag auch nur den Schutz der Soester Bürger betraf, so liegt es doch nahe, in seinem Abschluß eine bewußte Annäherung der Stadt an einen erbitterten Gegner des Erzbischofs⁶¹ von Köln zu sehen. Der Grund für die Anlehnung an Kleve lag in den Spannungen zwischen der Stadt und dem Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden. Das Ausmaß dieser Spannungen zeigt eine Urkunde vom 1. Januar 1398, die König Wenzel auf Veranlassung des Erzbischofs ausgestellt hat⁶². In dieser Urkunde wurde erklärt, daß die Stadt und das Gogericht Soest dem Erzbischof von Köln zuständen und die Stadt sich daher aller angemäßen Rechte zu enthalten habe.

Zwar traten unter dem Erzbischof Dietrich von Mörs, dem Nachfolger Friedrichs von Saarwerden, solche Spannungen zunächst nicht mehr in Erscheinung; im Jahre 1414 bestätigte der Erzbischof der Stadt sogar ihre hergebrachten Rechte⁶³; er weilte häufig in Soest, vermittelte zwischen Rat und Bürgerschaft bei inneren Streitigkeiten und räumte der Stadt noch besondere Vergünstigungen ein, indem er die Einführung einer fremden Kaufleuten auferlegten Akzise und die Anlage von Befestigungen und Landwehren um die Stadt genehmigte⁶⁴. Doch bereits im Jahre 1435 bildete sich wieder ein scharfer Gegensatz zwischen dem Erzbischof und der Stadt heraus. Anlaß waren einmal die Ausschreibung einer Kopfsteuer im gesamten kölnischen Gebiet, zum andern beiderseitige Übergriffe auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit⁶⁵. Ursache der Spannungen war aber letztlich die Gegensätzlichkeit der Ziele, die beide Parteien verfolgten: Soest wollte seine Selbstständigkeit und seine Herrschaft über das Landgebiet weiter ausbauen; der

⁵⁹ Seibertz, UB II, 896/897.

⁶⁰ Abgedr. bei *Deus, Pacta Ducalia*, 11/12.

⁶¹ Ursachen dieses Gegensatzes zwischen dem Grafen von Kleve und dem Erzbischof von Köln sind dargestellt bei *Deus, Fehde*, 13–16.

⁶² Seibertz, UB II, 897.

⁶³ »... und wy bestedigen und vorvesteren en alle dey vurg. ore vrygheyde, rechte und gewonde myt unser vullen komenen wytschao/vortan to besittene, to behaldene und to hebende ...«, vgl. *Deus, Pacta Ducalia*, 12.

⁶⁴ *Ilgen*, LII; *Deus, Fehde*, 26/27.

⁶⁵ *Ilgen*, LII; *Deus, Fehde*, 29.

Erzbischof dagegen wollte die Selbständigkeit der Stadt beseitigen. Dieser Gegensatz ließ sich auch auf der Grundlage eines Kompromisses vom 19. Juli 1441 nicht überbrücken⁶⁶. Der Erzbischof erklärte darin zwar seine Bereitschaft, die Rechte der Stadt anzuerkennen; aus der Zusammenstellung seiner Ansprüche – der sog. Beschwerdeschrift⁶⁷ – wurde aber deutlich, daß er zu einer Anerkennung der hergebrachten Rechte der Stadt Soest in Wirklichkeit nicht bereit war. Infolgedessen kam es zu einer erneuten Annäherung Soests an Kleve.

Am 24. Oktober 1441 schloß die Stadt mit Adolf II. von Kleve einen zweiten Freundschaftsvertrag⁶⁸. Vermittlungsversuche zwischen dem Erzbischof und dem Rat der Stadt, die das Kölner Domkapitel aus eigenem Entschluß unternahm, scheiterten. Im Jahre 1443 erhob Dietrich von Mörs Klage gegen die Stadt Soest vor dem königlichen Kammergericht in Graz. Mit der Entscheidung dieses Rechtsstreits beauftragte König Friedrich III. Herzog Bernhard von Lauenburg. Obwohl die Stadt wegen formaler Mängel protestierte und die Appellation an den Papst erklärte, entschied Bernhard von Lauenburg den Streit und verurteilte Soest am 21. Februar 1444 zur Erfüllung der Ansprüche des Erzbischofs⁶⁹.

Wiederum suchte Soest Anlehnung bei Kleve. Am 7. April 1444 wurde der Freundschaftsvertrag vom Jahre 1441 verlängert⁷⁰ und das sog. Pactum Ducale Praeliminare⁷¹ abgeschlossen. Darin wurde vereinbart, daß Soest den Jungherzog Johann von Kleve zum Landesherrn annehmen werde, falls die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und der Stadt nicht bis zum 31. Mai 1444 bereinigt würden⁷². Auf Grundlage dieses Vorvertrages wurde 16 Tage später, am 23. April 1444, das sog. Pactum Ducale Primum⁷³ geschlossen, dem auch Adolf II. von Kleve beitrug⁷⁴. Da es auch nachher zu keiner Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof kam, vollzog Soest am 23. Juni 1444 den endgültigen Anschluß an Kleve⁷⁵. Jungherzog Johann von Kleve gelobte, die im Pactum Ducale Primum festgelegten Rechte der Stadt anzuerkennen und zu wahren. Darauf huldigte ihm die Soester Bürgerschaft als ihrem Landesherrn.

Im Pactum Ducale Primum, das die rechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen der Stadt und ihrem neuen Landesherrn bildete, wurden Soest die Herrschaftsrechte über die Börde uneingeschränkt eingeräumt. So wurde der Stadt z. B. ausdrücklich der Besitz der Freigrafschaft und des

⁶⁶ Abgedr. bei *Deus*, Pacta Ducalia, 12/13.

⁶⁷ Abgedr. bei *Hansen*, St. Chron., 21, 352 ff.

⁶⁸ Abgedr. bei *Deus*, Pacta Ducalia, 16/17 u. 21/22; *Lacomblet* IV, 244.

⁶⁹ *Lacomblet* IV, 254.

⁷⁰ Abgedr. bei *Deus*, Pacta Ducalia, 25–27.

⁷¹ *Deus*, Fehde, 51 (abgedr. in: *Deus*, Pacta Ducalia, 28).

⁷² *Deus*, Pacta Ducalia, 29.

⁷³ Abgedr. bei *Deus*, Pacta Ducalia, 39; *Lacomblet*, IV, 258.

⁷⁴ Abgedr. bei *Deus*, Pacta Ducalia, 61.

⁷⁵ *Hansen*, St. Chron. 21, 30/31; *Deus*, Fehde, 66.

Gogerichts mit allen Freistühlen und Malstätten bestätigt⁷⁶. Auch das Recht, Landwehren und andere Befestigungen in- und außerhalb der Stadt anzulegen, sollte allein dem städtischen Rat zustehen⁷⁷. Darüber hinaus anerkannte Herzog Johann von Kleve allgemein die hergebrachten Rechte und Privilegien von Soest⁷⁸. Den umfassenden Rechten der Stadt standen – abgesehen von der Treuepflicht – keine ausdrücklich vereinbarten Pflichten gegenüber. Der Herzog von Kleve konnte daher aus dem Pactum Ducale Primum keine besonderen Rechte herleiten. Insbesondere hatte er nicht die Möglichkeit, Einfluß auf die Herrschaft der Stadt über ihr Landgebiet zu nehmen, die nun allein dem Rat zustand. Es erscheint daher gerechtfertigt, in dem Anschluß Soests an Kleve einmal den Beginn weitgehender Unabhängigkeit und Selbständigkeit⁷⁹, zum andern aber auch den Beginn der Herrschaft der Stadt über die Börde zu sehen.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß die Anerkennung der städtischen Rechte lediglich durch den Herzog von Kleve erfolgt sei, daß aber der Erzbischof von Köln weiterhin Ansprüche auf das Stadt- und Landgebiet von Soest geltend machte⁸⁰. Denn die Absage der Stadt an ihren bisherigen Landesherrn ließ sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Erzbischof und Soest tatsächlich erlöschen⁸¹, zumal Dietrich von Mörs nicht die Macht hatte, seine Ansprüche in der Fehde gegen die Stadt durchzusetzen: Es ist ihm im Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzungen⁸² nicht gelungen, die Stadt oder deren Landgebiet wieder seiner Herrschaft zu unterwerfen. Der Schiedsspruch von Maastricht vom 27. April 1494⁸³ bestätigte vielmehr die Zugehörigkeit Soests zu Kleve. Da eine besondere Regelung der Besitzverhältnisse nicht getroffen wurde, sondern der tatsächliche Stand am Ende der Fehde anerkannt wurde⁸⁴, blieb Soest auch im Besitz seines Landgebietes. Der Anschluß der Stadt Soest an Kleve bedeutete daher den Beginn der städtischen Herrschaft über die Börde.

Das Ende dieser Herrschaft scheint sich leichter bestimmen zu lassen. Im Frieden von Tilsit vom 9. Juli 1807 wurde Soest zusammen mit dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark von Preußen abgegliedert und dem Großherzogtum Berg einverleibt⁸⁵. Dieses neu gebildete Großherzogtum war nach französischem Vorbild in Verwaltungsbezirke eingeteilt. Die Stadt Soest

⁷⁶ Vgl. Pactum Ducale Primum, Satz 2 (*Deus*, 40). Bemerkenswert erscheint es, daß in diesem Pactum wiederholt die Redewendung »bynnen Soist, in erem gogerichte ind vriengraeschap ...« gebraucht wird.

⁷⁷ Pactum Ducale Primum, Satz 9 (*Deus*, 5).

⁷⁸ Pactum Ducale Primum, Satz 12 (*Deus*, 14): »... laten ind behalden by allen eren privilegien, vriheiden, rechten, gericht, herlicheiden, herkomen ind gewonden als sey dey an herren to herren bis hertoe hergebracht ...«.

⁷⁹ Vgl. auch *Deus*, Fehde, 156.

⁸⁰ Bis ins 16. Jh. hinein wird Soest von den Kölner Erzbischöfen in Anspruch genommen; vgl. *Deus*, Fehde, 149 u. 153.

⁸¹ Vgl. zur rechtlichen Bedeutung der Absage: *Brunner*, Land u. Herrschaft, 73.

⁸² Soester Fehde, 1444–1449.

⁸³ Abgedr. bei *Lacomblet* IV, 289.

⁸⁴ *Barthold*, 287; *Deus*, Fehde, 141.

⁸⁵ v. *Brünneck*, 81/82.

gehörte zum Ruhrdepartement, das aus den Arrondissements Hamm, Hagen und Dortmund bestand. Sie bildete zusammen mit der Börde einen eigenen Kanton, den sog. Kanton Soest im Arrondissement Hamm⁸⁶. Der Kanton Soest war noch einmal untergegliedert, er bestand aus den Mairien Soest, Schwefe, Borgeln und Lohne⁸⁷. Diese Neugliederung der Verwaltung des Stadt- und Landgebiets von Soest im Jahre 1809 bedeutet nach allgemeiner Ansicht das Ende der städtischen Herrschaft über die Börde⁸⁸. Mit der Aufteilung der Börde in selbständige Verwaltungsbezirke, die Mairien, wurde der Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgebiet gelöst. Die vier Mairien des Kanton Soest standen gleichwertig nebeneinander, eine Überordnung der Stadt über das Landgebiet war daher nicht mehr gegeben⁸⁹.

Es fragt sich jedoch, ob die städtische Herrschaft über die Börde wirklich erst mit der Aufgliederung des Soester Gebiets im Jahre 1809 endete, oder ob die Stadt Soest sie nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt an ihren Landesherrn verloren hatte.

Sowohl von Kleve als auch später – seit 1614 – von Brandenburg-Preußen sind die Rechte und Privilegien der Stadt stets feierlich bestätigt und beurkundet worden. So anerkannten die Herzöge von Kleve Johann II. (1481), Johann III. (1522) und Wilhelm der Reiche (1540) die im Pactum Ducale Primum festgesetzten Rechte der Stadt⁹⁰, ebenso die Kurfürsten von Brandenburg Friedrich-Wilhelm (der Große Kurfürst, 1668) und Friedrich III. (1689)⁹¹. Schließlich bestätigten auch die preußischen Könige – seit dem Jahre 1701 führten die Kurfürsten von Brandenburg den Titel eines preußischen Königs – die Privilegien und Rechte Soests: Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1713 und erneut im sog. Deklarations-Rezeß von 1718, Friedrich II. (der Große) im Jahre 1740, Friedrich-Wilhelm II. 1786 und Friedrich-Wilhelm III. im Jahre 1796⁹². – Betrachtet man die einzelnen Bestätigungen des jeweiligen Landesherrn, so gewinnt man den Eindruck, Soest habe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts – abgesehen von der im Deklarations-Rezeß von 1718 erwähnten Einführung der Akzise – keines der im Pactum Ducale Primum festgelegten Rechte verloren. Denn noch in der Urkunde Friedrich-Wilhelms III. aus dem Jahre 1798 heißt es:

»... daß wir ihnen ihre habende privilegia, rechte und gerechtigkeiten, alte herkommen und gewohnheiten, welche sie von unsern löblichen vorfahren und uns erhalten und hergebracht, ... bestätigt und confirmiret haben, ...«⁹³.

⁸⁶ *Barthold*, 353; *Köster*, 38; v. *Brünnecke*, 82.

⁸⁷ *Köster*, 38.

⁸⁸ *Gecke*, 111; *Barthold*, 353; v. *Brünnecke*, 82; *Köster*, 38; *Schwartz*, Westf. Städteb., 338; *Rothert*, Erwerb, 110.

⁸⁹ *Barthold*, 353; *Ten Doornkat Kolman*, SZ 37, 31.

⁹⁰ Vgl. *Deus*, Pacta Ducalia, 69, 71 u. 72.

⁹¹ Vgl. *Deus*, Pacta Ducalia, 75/76.

⁹² Vgl. *Deus*, Pacta Ducalia, 77–81.

⁹³ Vgl. *Deus*, Pacta Ducalia, 82.

Indessen darf man die tatsächliche Entwicklung nicht außer Betracht lassen. Bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu einschneidenden Veränderungen der Soester Verfassung. Am 11. Juni 1751 hob Friedrich der Große auf einige Denuntiationsschriften von Soester Bürgern das städtische Wahlrecht auf und befahl die Entsendung einer Untersuchungskommission nach Soest⁹⁴. Die aus Mitgliedern der klevischen Kammer zusammengesetzte Kommission stellte in monatelanger Arbeit vor allem auf dem Gebiet des Rechnungswesens erhebliche Unordnung und Mißwirtschaft fest⁹⁵. Dieses Untersuchungsergebnis bot dem König den willkommenen Anlaß, in die inneren städtischen Angelegenheiten einzugreifen und die Sonderstellung Soests zu beseitigen. Am 17. Juli 1752 wurde der Rat der Stadt Soest aus seinem Amt entlassen und ein neuer Magistrat eingeführt⁹⁶. Dieser setzte sich aus nur 11 Mitgliedern zusammen, die Friedrich der Große selbst auf Lebenszeit ernannte⁹⁷. Bei der Auswahl der Magistratsmitglieder wurde streng darauf geachtet, daß die wichtigsten Ämter nicht von Einheimischen besetzt wurden⁹⁸. Aber nicht nur die Zusammensetzung des Magistrats, auch die Geschäftsverteilung wurde völlig neu geregelt. Die Aufgaben aller Magistratsbeamten wurden in einem rathäuslichen Reglement festgelegt⁹⁹. Soest unterstand jetzt weitgehend der staatlichen Aufsicht. Einmal führten die Visitationsreisen des Departementsrates fortan auch nach Soest, zum andern erhielt der commissarius loci, der Steuerrat des Kreises, umfangreiche Befugnisse¹⁰⁰.

Die Aufhebung der mehr als 500 Jahre alten Verfassung von Soest beseitigte nicht nur die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Stadt¹⁰¹, sie bedeutete vielmehr auch das Ende der städtischen Herrschaft über die Börde. Diese Bedeutung der Verfassungsänderung ist bisher nicht klar erkannt und dargestellt worden. Stets ist die Ansicht vertreten worden, die Einführung des neuen Magistrats und die Umgestaltung der städtischen Verwaltung habe an dem Verhältnis zwischen der Stadt und der Börde nichts geändert¹⁰². Diese Auffassung läßt sich aber nicht halten. Seit dem Jahre 1752 kann von einer Herrschaft der Stadt Soest über die Börde nicht mehr gesprochen werden. Die Soester Bürgerschaft hatte seit der Umformung der Stadtverfassung keinerlei Einfluß mehr auf die Herrschaft über Stadt und Börde. An der Spitze der Stadt stand nicht mehr ein von der Bürgerschaft gewählter Rat, sondern der vom König ernannte und eingesetzte Magistrat. Nicht Soester Bürger, sondern zuverlässige preußische Beamte bekleideten alle wichtigen

⁹⁴ *Pechel*, 82.

⁹⁵ Eine ausführliche Darstellung der Prüfungsergebnisse gibt *Pechel*, 85–94.

⁹⁶ Vgl. *Geck*, 118; *Pechel*, 97; *Barthold*, 351.

⁹⁷ Vgl. *Barthold*, 351; *Pechel*, 102.

⁹⁸ *Pechel*, 97.

⁹⁹ *Pechel*, 105.

¹⁰⁰ *Pechel*, 105/106; *Rothert*, Westf. Gesch. III, 301.

¹⁰¹ *Pechel*, 105/106.

¹⁰² Vgl. *Geck*, 120 u. 106; *Barthold*, 351; *Schwartz*, Westf. Städteb., 338, u. Kurze Gesch., 71; *Ida Köster* erwähnt die Verfassungsänderung von 1752 nicht.

Ämter im neuen Magistrat¹⁰³. Es ist richtig, daß noch bis ins Jahr 1809 ein Zusammenhang, ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Stadt und dem umliegenden Landgebiet bestand. Dieses Verhältnis hatte aber durch die Aufhebung der alten Soester Verfassung und die Entlassung des städtischen Rates einen neuen Inhalt bekommen. Hatte früher der städtische Rat die Herrschaft über die Börde für die Stadt, d. h. für die Bürgerschaft von Soest, ausgeübt, so übte seit dem Jahre 1752 der Magistrat diese Herrschaft für den Staat, für den König, aus. Nicht die Stadt, die Bürgerschaft, der städtische Rat bestimmten die Art und Form der Herrschaftsausübung, sondern der Magistrat, der preußische Staat, der König. Eine städtische Herrschaft bestand infolgedessen nicht mehr.

Die Herrschaft der Stadt Soest über das Gebiet der Börde läßt sich somit zeitlich genau festlegen: Sie begann im Jahre 1444 mit dem Anschluß der Stadt an Kleve und endete im Jahre 1752 mit der Einsetzung eines neuen Magistrats durch den preußischen König.

¹⁰³ Vgl. *Pechel*, 97; *Deus*, Herren, 533.

Zweiter Hauptteil: Die Ausübung der Herrschaft über die Börde

1. Abschnitt

Die Verwaltung

1. Unterabschnitt

Der Aufbau der Behörden

4. Kapitel

Der Rat und die übrigen städtischen Kollegien

Die meisten städtischen Herrschaftsgebiete bestanden aus mehreren selbständigen Verwaltungsbezirken, die als Ämter oder Vogteien bezeichnet wurden. Das Territorium der Stadt Zürich setzte sich beispielsweise aus mehreren sog. inneren und äußeren Vogteien zusammen¹⁰⁴. Während die Herrschaft über die inneren Vogteien unmittelbar von der Stadt aus durch städtische Behörden ausgeübt wurde, bildeten die äußeren oder Landvogteien selbständige Verwaltungsbezirke¹⁰⁵. An ihrer Spitze stand ein vom Großen Rat gewählter Vogt, der für die Dauer seiner Amtszeit auf einer Burg innerhalb des ihm unterstellten Landgebietes residierte¹⁰⁶. Aufgliederungen des städtischen Herrschaftsgebietes in mehrere selbständige Bezirke finden sich in ähnlicher Form auch bei den übrigen Schweizer Städten und bei vielen deutschen Reichsstädten¹⁰⁷.

In Soest scheinen – bei oberflächlicher Betrachtung – ähnliche Verhältnisse geherrscht zu haben wie in Zürich oder anderen Städten mit eigenem Landgebiet. Außerlich ist nämlich eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen. Einmal war das Herrschaftsgebiet der Stadt Soest ebenfalls unterteilt; seit etwa 1500 unterschied man zwischen Ober- und Niederbörde. Zum andern wurden auch für das Soester Landgebiet vom städtischen Rat Vögte eingesetzt. Gleichwohl kann man nur von einer scheinbaren Übereinstimmung sprechen; denn in Wirklichkeit bestanden erhebliche Unterschiede.

¹⁰⁴ *Largiarder*, 16.

¹⁰⁵ *Largiarder*, 21/22.

¹⁰⁶ *Largiarder*, 22/23.

¹⁰⁷ *Largiarder* verweist auf Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn. Nach *Bader*, *Der deutsche Südwesten*, 156 f., waren u. a. auch die Territorien der Reichsstädte Ulm und Überlingen in selbständige Ämter und Herrschaften aufgeteilt. Auch zum Territorium der Reichsstadt Nürnberg gehörten mehrere sog. Pflegämter, vgl. *Dannenbauer*, 217.

Die Unterteilung der Börde in Ober- und Niederbörde bedeutete nicht die Aufgliederung des gesamten Herrschaftsgebietes in mehrere selbständige Herrschaftsbereiche, nicht die Schaffung mehrerer selbständiger Verwaltungsbezirke. Herrschaftsbezirk war die Börde als Ganzes. An der Spitze des städtischen Herrschaftsgebietes standen auch nicht die vom Rat eingesetzten Vögte. Die Herrschaft über die Börde wurde unmittelbar von der Stadt ausgeübt; eine besondere Behörde für das Landgebiet gab es nicht. Die einzelnen Aufgaben wurden vielmehr von den entsprechenden städtischen Behörden erledigt. Es ist daher erforderlich, zunächst den Aufbau der städtischen Verwaltung zu untersuchen und darzustellen.

Die Herrschaft über Stadt und Börde lag bis zum Jahre 1752 in den Händen des Soester Rates. Aber der Rat übte die Herrschaft nicht allein aus, auch andere städtische Kollegien waren daran beteiligt. Denn vielfach wurden zu den Beratungen und Entscheidungen des Rates auch der Alte Rat, der Zwölfer und Alte Zwölfer, sowie auch Ämter und Gemeinheit beigezogen¹⁰⁸.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestand der Rat der Stadt Soest ständig aus 24 Bürgern, die ihr Ratsherrenamt für die Dauer von 2 Jahren ehrenamtlich führten¹⁰⁹. Zwölf Mitglieder des Rates schieden alljährlich aus und wurden durch Neuwahl ersetzt. Zum Ratsherrn konnte jeder Bürger der Stadt gewählt werden, der dazu geeignet erschien¹¹⁰. Insbesondere war es nicht erforderlich, daß ein Ratsherr vor seiner Wahl bereits Mitglied eines anderen Kollegiums, z. B. Zwölfherr oder Kurherr, gewesen war¹¹¹. Nur ausnahmsweise war die Wahl eines Bürgers in den Rat nicht zulässig. Ein Ratsherr, der nach Ablauf seiner Amtszeit aus dem Rat ausschied, konnte nicht sofort wiedergewählt werden, sondern mußte mindestens 1 Jahr warten¹¹². Auch sollten keine nahen Verwandten – Brüder, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn – gleichzeitig im Rat sitzen¹¹³.

Alljährlich im Februar wurde in Soest der Rat erneuert, indem die 12 neuen Ratsherren erkoren wurden¹¹⁴. Diese Wahl wurde nicht durch die Gesamtbürgerschaft von Soest getroffen, sie oblag vielmehr allein dem Kollegium der Kurherren. Wenn auch die Kurherren auf die Ausübung der Herr-

¹⁰⁸ Das Zusammenwirken von Rat und anderen städtischen Kollegien wird in der Einleitung zum Ratsprotokoll des Jahres 1573 ausdrücklich erwähnt (HsF 13, 101): »Folget nuhn das 73 jar und was darin durch Rhat, alderhat, zwolve und alte zwolve, Freunde von amptern und gemeinheitenn, item durch die altenn Rhat uid zwolve, oder durch die Rhat besonder, item durch die Alten oder durch den zalh besonder, item burgermeister und Richtleute und dijenige, so sie zu sich berufen, hiehin gehorig, vorgelauffen und beratschlaget.« – Vgl. ferner das Vorblatt zum Schatzbuch von 1598, HsQ 1.

¹⁰⁹ *Seibertz*, UB I, 408; *Deus*, Herren, 489.

¹¹⁰ *Seibertz*, UB I, 408.

¹¹¹ Bis zum Jahre 1283 hatte dagegen nur ein ehemaliger Burrichter Ratsherr werden können, vgl. *Seibertz*, UB I, 314 u. 408.

¹¹² Vgl. *Deus*, Herren, 491.

¹¹³ Vgl. *Seibertz*, UB I, 314. Nahe Verwandtschaft als Wahlhindernis nennt die Ämterliste des Jahres 1722, vgl. *Deus*, Herren, 231.

¹¹⁴ Das Datum der Wahl pendelte zwischen dem 4. und 25. Februar, vgl. *Deus*, Herren, 463–467.

schaft über Stadt und Börde selbst keinen unmittelbaren Einfluß hatten, so nahmen sie dennoch infolge der ihnen obliegenden Ratswahl innerhalb der städtischen Verfassung einen hervorragenden Platz ein. Fast lückenlos überliefert das Ratswahlbuch der Stadt Soest die Listen ihrer Namen vom Jahre 1418 bis zum Jahre 1751¹¹⁵. Danach bildeten stets 12 Soester Bürger das Kollegium der Kurherren, dessen einzige Aufgabe die Wahl der neuen Ratsherren war¹¹⁶. Auf die Zusammensetzung dieses Kollegiums hatte allein die Bürgerschaft der Stadt Einfluß. Während 4 Kurherren stets von vornherein feststanden – die Richtmänner der Zwölfherren und ihre Beisitzer¹¹⁷ waren nach Beendigung ihrer Amtsjahre regelmäßig unter den Kurherren zu finden¹¹⁸ –, wurden die übrigen 8 jährlich vor der Ratswahl gewählt. Ämter und Gemeinheit, die die Wahl gemeinsam vorzunehmen pflegten, präsentierten dabei je 4 Kurherren¹¹⁹. Die Landbevölkerung war dagegen an der Wahl der Kurherren nicht beteiligt. Infolgedessen war eine Einflußnahme der Bördebewohner auf die Zusammensetzung des Rates ausgeschlossen.

Der Rat der Stadt Soest hatte einen umfassenden Aufgabenkreis. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf alle Bereiche der Verwaltung. Sie bezog sich nicht nur auf die Stadt, sondern auch auf deren Landgebiet, die Börde. Ein Bild von der vielschichtigen Tätigkeit des Soester Rates in Angelegenheiten, die auch oder allein die Börde betrafen, vermitteln die Ratsprotokolle¹²⁰. Der Rat der Stadt faßte Beschluß über die Erhebung von Bördeschatzungen¹²¹. In den sog. Akziseordnungen bestimmte er auch die Höhe der Abgaben, die auf verschiedenen Waren, z. B. auf Bier, Wein und Korn, lagen¹²². Er allein entschied über die Befreiung von der Schatzung oder gewährte Zahlungsaufschub, wenn eine Bauerschaft durch Ernteschäden oder Kriegseinwirkung so hart getroffen war, daß sie die Abgaben nicht aufbringen konnte¹²³. Musterungen der Bürger und Hausleute¹²⁴ wurden jeweils vom Rat angeordnet¹²⁵. Er erließ nicht nur allgemeine Wachtordnungen für die Stadt, in denen auch die Beteiligung der Hausleute festgelegt war¹²⁶, sondern beorderte in Einzelfällen die erforderliche Anzahl Bördebewohner unmittelbar zum Wachtdienst in die Stadt¹²⁷. Der Rat befaßte sich weiterhin mit dem Bau und der Unterhaltung von Wegen und Landwehren; infolgedessen richtete er allgemeine Befehle an die Hausleute, die gemeinen Wege in der Börde auszubessern¹²⁸, oder trug einzelnen Bauerschaften auf, bestimmte Brücken oder

¹¹⁵ Die Kurherrenlisten sind abgedr. bei *Deus*, Herren, 37–202.

¹¹⁶ *Pechel*, 11.

¹¹⁷ Vgl. über Richtmänner und Beisitzer der Zwölfherren unten S. 119.

¹¹⁸ *Deus*, Herren, 471.

¹¹⁹ *Deus*, Herren 475.

¹²⁰ HsF 5 – F 8, HsF 13 – F 16.

¹²¹ HsF 14, 193; 15, 222; 16, 135.

¹²² HsF 14, 72; 16, 411.

¹²³ HsF 16, 69.

¹²⁴ Hauleute ist die in den Quellen gebräuchliche Bezeichnung für Bördebewohner.

¹²⁵ HsF 14, 575.

¹²⁶ HsF 14, 428.

¹²⁷ HsF 14, 214.

¹²⁸ HsF 15, 279; 10, 440.

Wege wiederherzustellen¹²⁹. Im übrigen entschied er in Fragen der Armen- und Krankenfürsorge¹³⁰ und beschäftigte sich auch mit der Ordnung des Kirchenwesens in der Börde¹³¹. Schließlich war auch die Einstellung der städtischen Bediensteten Aufgabe des Rates. So setzte er Bördevögte, Ausreiter, Wartleute und Baumschließer in ihr Amt ein¹³².

Diese Auswahl an Beispielen für die verwaltende Tätigkeit des Soester Rates in der Börde bietet bereits einen Eindruck von dem Umfang der von ihm zu bewältigenden Aufgaben. Die höchste städtische Behörde beschäftigte sich nicht allein mit dem Erlaß von Ordnungen und Mandaten, um eine Vielzahl von Tatbeständen allgemein zu regeln. Sie befaßte sich auch nicht nur mit der Entscheidung von Fragen, denen eine grundsätzliche oder weittragende Bedeutung zukam. Aufgabe des Rates war es vielmehr auch, für die Durchführung und Beobachtung seiner Mandate und Ordnungen Sorge zu tragen. Darüber hinaus wurde auch eine große Zahl von Tagesfragen, denen nur eine untergeordnete Bedeutung zuzumessen war, unmittelbar vor der höchsten Behörde der Stadt, dem Rat, entschieden.

Nach dem Rat bildeten die Zwölfherren – auch einfach »Zwölfer« oder »Zwölfe« genannt – das wichtigste Kollegium, das an der Herrschaft in Stadt und Behörde beteiligt war. Es setzte sich stets aus 12 Soester Bürgern zusammen, die das Zwölfherrenamt für die Dauer von 2 Jahren innehatten¹³³. An seiner Spitze standen 2 Richtleute mit je einem Beisitzer¹³⁴. In jedem Jahr schied die Hälfte der Mitglieder aus und wurde durch Wahl ersetzt¹³⁵. Die Wahl der 6 neuen Zwölfherren erfolgte erst nach der Ratserneuerung. Sie wurde nicht von der Gesamtbürgerschaft vorgenommen, sondern oblag allein dem Kollegium der Zwölfherren, das sich somit selbst ergänzte¹³⁶. Das wird aus einer Bemerkung im Soester Ratswahlbuch zu den Listen des Jahres 1741 deutlich, wo der Vorgang einer Zwölferwahl beschrieben wird:

»... wurde die Zwölfer-Wahl vorgenommen, da dann folgende sogenannte Zwölfer-Herren als . . . zur Wahl schritten und servatis servandis aus verschiedenen zu jedem Officio qualifizirten praesentirten Subjectis nachbenante 6 neue per maiora erwehlt, als nemlich . . .«¹³⁷.

Ein Einfluß der Bördebewohner auf die Zusammensetzung des Zwölfherrenkollegiums war genauso ausgeschlossen wie auf die des städtischen Rates. Einmal konnten nur Bürger der Stadt in den Zwölfer gewählt werden, zum andern lag das Recht, die neu zu wählenden Herren vorzuschlagen, in

¹²⁹ HsF 13, 4; 15, 640.

¹³⁰ HsF 13, 251; 16, 9.

¹³¹ HsF 15, 464.

¹³² HsF 13, 74 u. 316; 16, 229.

¹³³ *Deus*, Herren, 482.

¹³⁴ *Deus*, Herren, 467 u. 470.

¹³⁵ *Ilgen*, CVII; *Pechel*, 13; *Deus*, Herren, 482.

¹³⁶ *Deus*, Herren, 483.

¹³⁷ Abgedr. bei *Deus*, Herren, 236. Vgl. auch *Ilgen*, Einl. CVII, Anm. 6.

der Hand der in Ämter und Gemeinheit gegliederten Gesamtbürgerschaft^{138, 139}.

Über Art und Umfang der Beteiligung der Zwölfherren an der Herrschaft über Stadt und Börde gehen die Meinungen weit auseinander. Insbesondere besteht keine Einigkeit in der Frage, ob die Zwölfherren bei der Ausübung der Herrschaft nur beratend oder auch entscheidend und beschließend mitgewirkt haben. Einige Verfasser haben in ihren Darstellungen die Auffassung vertreten, das Kollegium der Zwölfherren sei lediglich mit beratender Stimme zu den Verhandlungen des Rates beigezogen worden. Schwartz formuliert diese Meinung am schärfsten: »Der Zwölfer war ein Kollegium, das, ohne beschließende Stimme zu haben, doch jederzeit vom Rat gehört werden mußte, wenn es galt, die Meinungen der Bürgerschaft zu vertreten und dem Rate kund zu tun«¹⁴⁰. Andere Verfasser haben demgegenüber die Beteiligung der Zwölfherren an der Abfassung von Ordnungen und Mandaten für Stadt- und Landgebiet herausgestellt¹⁴¹.

Es erscheint zunächst schwierig, den Aufgabenkreis der Zwölfherren zu bestimmen, da keine schriftliche Aufzeichnung überliefert ist, in der ihre Zuständigkeit und Aufgaben erschöpfend beschrieben werden. Dennoch ist es möglich, ein Bild von der Tätigkeit der Zwölfherren zu gewinnen. Denn zahlreiche Hinweise und Bemerkungen in den Quellen, vor allem in den Ratsprotokollen, vermitteln einen Eindruck von der Mitwirkung der Zwölfe bei der Herrschaft in Stadt und Börde.

Das Kollegium der Zwölfherren wirkte zunächst bei der Abfassung und Beschließung von Mandaten und Ordnungen für Stadt- und Landgebiet mit. Die überlieferten Formulierungen und Redewendungen schließen mit Sicherheit aus, daß die Zwölfherren hierzu nur mit beratender Stimme beigezogen wurden. Folgende Beispiele zeigen im Gegenteil deutlich, daß die Mandate und Ordnungen von Rat und Zwölfen zusammen abgefaßt und beschlossen wurden. So heißt es in der Soistischen Policey-Ordnung von 1650:

»Als sind auch auf wohlbedachtsahme Berahmung, reife Erwegung und endtlichen festen einhelligen Schluß eines Hochachtbaren Raths und der Zwölfen dieser Stadt Soest, nachfolgende Articul abgefasset . . .«¹⁴².

Auch in der Mietordnung des Jahres 1706 wird die Beteiligung der Zwölfherren ausdrücklich erwähnt:

»Inmasen also im versammelten Rath und Zwölfen decretiret, approbiret und geschlossen . . .«¹⁴³.

Eine zu Beginn eines Mandats viel gebrauchte Wendung lautet:

»Auß sonderlichem Befehl eines Erbaren Rhats und Zwölfen dero Stadt Soest . . .«¹⁴⁴.

¹³⁸ *Deus*, Herren, 483.

¹³⁹ Vgl. über Ämter und Gemeinheit unten S. 122.

¹⁴⁰ Schwartz, *Kurze Gesch.*, 29. Die gleiche Ansicht vertraten auch *Barthold*, 157, und *Ilgen*, Einl. CVIII.

¹⁴¹ Vgl. *Geck*, 115; *Pechel*, 10. – ¹⁴² *Emminghaus*, *Memorabilia*, 268.

¹⁴³ *Emminghaus*, *Memorabilia*, 374.

¹⁴⁴ Vgl. HsF 16, 383; StAS Lent VI, 10; XXVI, 6; XXXI, 19.

Schließlich ist im Jahre 1608 ausdrücklich von einem »Mandatum senatus et duodecim« die Rede¹⁴⁵.

Über die Mitwirkung bei der Abfassung und bei dem Erlaß von Mandaten oder Ordnungen hinaus beteiligte sich das Kollegium der Zwölfherren auch an der Erledigung der täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben. Auch bei deren Bewältigung hatten die Zwölfherren nicht nur beratende Stimme, die dem Rat die Meinungen der Gesamtbürgerschaft übermitteln sollte. Zahlreiche Quellenbelege ermöglichen vielmehr auch hier den Nachweis, daß Rat und Zwölfe gemeinsam Entscheidungen trafen und Beschlüsse faßten; so z. B. über die Einstellung von Bediensteten in Stadt und Börde, wie aus einem Ratsprotokoll vom Jahre 1524 hervorgeht:

»Anno etc. XXIV up sunt Barbaram dage wort vann reide und der twelver wegenn . . . vor einen wartman angenommen«¹⁴⁶.

Auch Fragen aus dem Gebiet des städtischen Rechnungswesens wurden von Rat und Zwölfherren gemeinschaftlich behandelt. Als Beleg dafür mag der folgende Satz aus der Sterbherrenrechnung des Jahres 1571 dienen:

»Anno 71 den 8 Januar wardt diese der Sterbherrenrechnug vor rhat und zwolfe gelesen und vor genugsam angenommen«¹⁴⁷.

Auch von den jährlichen Rechnungen der einzelnen Armen- und Krankeninstitutionen heißt es ausdrücklich, daß sie »vor Rath und Zwolffen« abgelegt wurden¹⁴⁸. Daß darüber hinaus noch zahlreiche andere Fragen von Rat und Zwölfen gemeinsam entschieden wurden, wird aus verschiedenen Formulierungen und Redewendungen deutlich. So heißt es in einem Freibrief aus dem Jahre 1469:

»Wie Burgermester und Raidt und dey Twelve vur den raidt gait der Stat Soist doen kundt . . .«¹⁴⁹.

Ferner finden sich beispielsweise folgende Stellen:

». . . durch Rath und zwolffe verdragen . . .«¹⁵⁰.

». . . in versambleten Rhat und Zwölfe durch einmütige vota für sehr nothwendig und ersprießlich geachtet und concludiert worden . . .«¹⁵¹;

»Rat und Zwölfe haben beschlossen, . . .«¹⁵².

Schließlich dient auch das Verhalten der Bauerschaft Meiningsen, die eine Bittschrift nicht allein an den Rat der Stadt, sondern ausdrücklich an Bürgermeister, Rat und Zwölfe richtete¹⁵³, zum Beweis für die Mitwirkung der Zwölfherren bei Entscheidungen und Beschlüssen des Soester Rates.

Außer Rat und Zwölfherren nahmen an den Beratungen einzelner Fragen auch der Alte Rat und die Großrichtleute von Ämtern und Gemeinheit teil

¹⁴⁵ Vgl. HsR 10, 15.

¹⁴⁶ Vgl. HsF 5, 246; 6, 93; 13, 97.

¹⁴⁷ HsH 2.

¹⁴⁸ HsU 9 (Großer Mariengarten); HsU 10 (Almosenhaus); HsU 17 (Pilgrimshaus).

¹⁴⁹ Urk. v. 18. April 1469; vgl. auch StAS Lent XLIV, 15.

¹⁵⁰ HsF 16, 383.

¹⁵¹ StAS Lent IV, 16.

¹⁵² HsF 10, 41.

¹⁵³ StAS Lent IX, 48.

Den Alten Rat bildeten die alljährlich ausscheidenden 12 Ratsherren in dem ihrer Amtszeit folgenden Jahr¹⁵⁴. Die Beteiligung des Alten Rates an den Verhandlungen von Rat und Zwölfen bot verschiedene Vorteile. Seine Mitglieder, die z. T. schon eine langjährige Ratsherrentätigkeit ausgeübt hatten, konnten ihre Erfahrungen den jüngeren Ratsherren mitteilen. Ferner wurde die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen auf einen größeren Kreis ausgedehnt. Schließlich blieben die Mitglieder des Alten Rates, die oft bereits nach einjähriger Wartezeit wieder in den Rat gewählt wurden, weiterhin über die laufenden Amtsgeschäfte unterrichtet.

Die beiden Großrichtleute wurden von den Ämtern und der Gemeinheit gewählt¹⁵⁵. Jeder Soester Bürger gehörte entweder einem der neun Ämter (= Gilden oder Zünfte) oder der Gemeinheit an. An der Spitze der Gemeinheit und der Ämter stand je ein Großrichtmann mit seinem Beisitzer¹⁵⁶. Diese beiden Großrichtleute werden in den Quellen vielfach auch als »Freunde von Ämtern und Gemeinheit« bezeichnet.

Art und Umfang der Mitwirkung von Altem Rat und Großrichtleuten bei der Herrschaftsausübung in Stadt- und Landgebiet lassen sich nur schwer bestimmen, da es an einer umfassenden Beschreibung ihrer Zuständigkeit fehlt. Immerhin ermöglichen es einzelne wenige Quellen, ihren Aufgabenkreis näher zu umreißen. Alter Rat und Freunde von Ämtern und Gemeinheit waren in unterschiedlichem Maße an der Abfassung und dem Erlaß von Ordnungen beteiligt. In vielen Fällen bildeten Rat, Alter Rat, Zwölfe und Freunde von Ämtern und Gemeinheit nur das Forum, vor dem eine bereits beschlossene Ordnung verkündet wurde¹⁵⁷. In andern Fällen aber wirkten der Alte Rat und die Großrichtleute unmittelbar mit beim Erlaß von Ordnungen; das geht aus der Einleitung zur Soestischen Appellationsordnung hervor:

»... und ist demnach von Rat, alten Rath, Zwölfen, Freunden von Aembtern und Gemeinheit eingewilliget, angenommen und bestätigt worden...«¹⁵⁸.

Darüber hinaus wurden die Großrichtleute und Mitglieder des Alten Rats vor allem auf dem Gebiet des Rechnungswesens tätig. Die Großrichtleute wirkten bei der Rechnungslegung der Rentmeister mit¹⁵⁹, während die Börde-rechnungen von Rat, Altem Rat, Zwölfen und Freunden von Ämtern und Gemeinheit abgenommen wurden¹⁶⁰. Eine besonders wichtige und bedeutende Aufgabe für den Alten Rat und die Freunde von Ämtern und Gemeinheit

¹⁵⁴ Geck, 114.

¹⁵⁵ Geck, 123.

¹⁵⁶ Pechel, 15; Schwartz, Westf. Städteb., 335.

¹⁵⁷ Vgl. Soestische Policey-Ordnung von 1650 (Emminghaus, Memorabilia, 268): »... und bey öffentlicher Versammlung Raths, alten Raths, Zwölfen, Freunden von Aemptern und Gemeinheit... abgelesen...«.

¹⁵⁸ Emminghaus, Memorabilia, 441; vgl. ferner auch die Bauordnung von 1607, abgedr. bei Emminghaus, Memorabilia, 327.

¹⁵⁹ HsF 14, 148.

¹⁶⁰ StAS Lent IV, 1.

war schließlich die Mitbestimmung über die Erhebung von Schatzungen in Stadt und Börde¹⁶¹.

Wenngleich Rat und Zwölfe, vielfach unterstützt von Altem Rat und Freunden von Ämtern und Gemeinheit, neben der Regelung allgemeiner und grundsätzlicher Fragen auch die tägliche Verwaltungsarbeit in weitem Umfang selbst erledigten, so gab es doch zahlreiche Aufgaben, deren Durchführung nur durch Überweisung an kleinere Ausschüsse oder einzelne Rats- und Zwölfherren möglich war. Infolgedessen gab es in Soest für bestimmte Aufgabenkreise eine Reihe von Herrenämtern – vielfach ebenso wie die Gilden oder Zünfte auch einfach als Ämter bezeichnet –, die von Mitgliedern des Rates und der Zwölfe übernommen wurden.

¹⁶¹ HsQ 1, Vorbl. zum Schatzbuch von 1598.

5. Kapitel

Die Herren und ihre Ämter

Bei der jährlichen Ratserneuerung wurden in Soest zugleich auch die verschiedenen Ämter mit Herren aus dem Rat oder Zwölfer neu besetzt. Über Zahl, Bezeichnung und Besetzung der Ämter gibt das Soester Ratswahlbuch umfassenden Aufschluß. Diese für den Aufbau der städtischen Behörden wichtige Quelle enthält die sog. Ämterlisten seit dem Jahre 1418¹⁶². Diese Listen nennen fast lückenlos die Bezeichnung der verschiedenen Ämter und die Namen der Herren aus Rat oder Zwölfer, die sie innehatten. Danach gab es in Soest seit dem 15. Jahrhundert etwa 20 verschiedene Herrenämter¹⁶³: Bürgermeister, Kämmerermeister, Kämmerer, Ziesemeister, Schleswicker, Rentmeister, Patroclus-Johannes-Herr, Grafschafter, Paradiese-Herr, Landeshulde, Hospital-Herr, Marbecke-Herr, Mariengarten-Herr, Klusen-Herr, Steinkuhlen-Herr, Kleiner Mariengarten, Beschlagsherr, Hausarmen-Herr, Landfester, Fleischarre-Herr, Leibzucht-Herr¹⁶⁴.

Nicht allen Herrenämtern kam das gleiche Gewicht zu. Aus einzelnen Bemerkungen des Ratswahlbuches wird ersichtlich, daß unter den Ämtern eine bestimmte Rangfolge bestand, die sich allerdings im Laufe der Jahrhunderte verschiedentlich änderte¹⁶⁵. Von besonderer Bedeutung waren die Ämter der beiden Bürgermeister und der 6 Kämmerer. Diese Herrenämter wurden im Ratswahlbuch schon äußerlich hervorgehoben, indem sie nicht in der eigentlichen Ämterliste verzeichnet, sondern stets besonders aufgeführt wurden. Während sich im allgemeinen mehrere Ämter in der Hand eines Herrn häuften, war das Bürgermeisteramt niemals, das Kämmereramt nur ausnahmsweise mit einem anderen Amt verbunden¹⁶⁶. – Auch anderen Herrenämtern kam größere Bedeutung zu, so vor allem den sog. reinen Ratsämtern, die nur von Herren des Rates besetzt waren. Reine Ratsämter waren: Ziesemeister, Schleswicker, Rentmeister, Hospital, Patrokus und Johannes, Grafschaft und Paradiese.

Aus der Zusammenstellung der Herrenämter in Soest wird deutlich, daß ein besonderes Amt für die Herrschaft der Stadt über die Börde nicht bestand. Es gab keinen Herrn aus Rat oder Zwölfen, dem die Ausübung der Herrschaft über das Landgebiet aufgetragen war. Jeder einzelne Herr wurde innerhalb der Zuständigkeit seines Amtes, innerhalb seines Aufgabenkreises, sowohl in der Stadt als auch in der Börde tätig. Es gilt daher, den Aufgabenkreis der verschiedenen Ämter zu bestimmen; doch sollen in der folgenden Darstellung

¹⁶² Im 15. Jh. stand über den Listen: »Officia qua per consilium respiciuntur et duodecim«; vgl. *Ilgen*, Einl., CLXXIII. Später lautete die Bezeichnung: »Ampte der Herren«; vgl. *Deus*, 555, 558.

¹⁶³ Die Zahl der Ämter schwankt oft, vgl. *Deus*, Herren, 497 ff.

¹⁶⁴ *Deus*, Herren, 499/500.

¹⁶⁵ *Deus*, Herren, 498/499.

¹⁶⁶ *Deus*, Herren, 498.

nur solche Herrenämter berücksichtigt werden, deren Aufgabenkreis sich auch auf das Landgebiet, die Börde, erstreckte.

Das höchste und wichtigste Herrenamt übten in Soest die Bürgermeister aus. Da in jedem Jahr bei der Ratserneuerung auch ein neuer Bürgermeister gewählt wurde, amtierten stets 2 Bürgermeister gleichzeitig, von denen der eine in seinem ersten, der andere bereits in seinem zweiten Amtsjahr stand. Die besondere Bedeutung dieses Amtes für Stadt und Börde kam in verschiedener Weise zum Ausdruck. Einmal war in den Rats- und Ämterlisten des Ratswahlbuches allein bei den Namen der Bürgermeister die Bezeichnung »Herr« oder auch nur, abgekürzt, »H« hinzugesetzt¹⁶⁷. Zum andern übernahm ein ehemaliger Bürgermeister bei späterer Wiederwahl in den Rat niemals ein anderes Herrenamt, sondern blieb schlichter Ratsherr¹⁶⁸. Schließlich wurde allein das Bürgermeisteramt nie mit einem anderen Herrenamt verbunden¹⁶⁹. Die Bedeutung des Bürgermeisteramts lag weniger darin, daß die Bürgermeister bestimmte Verwaltungsaufgaben selbst zu erledigen hatten, als in ihrer Stellung innerhalb des städtischen Rates. Es war ihre wichtigste Aufgabe, im Rat der Stadt den Vorsitz zu führen und bei der Lenkung der allgemeinen Stadtgeschäfte mitzuarbeiten. So finden sich in den Quellen zahlreiche Briefe, Urkunden und Anordnungen der Stadt, die mit den Worten beginnen: »Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Soest...¹⁷⁰. Dementsprechend gibt es z. B. Bittschriften und Gesuche, die an die Stadt gerichtet sind, die aber Bürgermeister und Rat ansprechen¹⁷¹. - Über die Arbeit im Rat der Stadt hinaus beteiligten sich die Bürgermeister an der unmittelbaren Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben nur bei besonders wichtigen Fragen. So standen sie jeweils an der Spitze der verordneten Schatzherren, denen die Einnahme der verschiedenen Schatzungen in Stadt und Börde, sowie die Ausgabe der eingenommenen Schatzgelder übertragen war¹⁷². Dabei hatten die Bürgermeister die besondere Aufgabe, den im Rathofe versammelten Bauerschaften die Bewilligung der Schatzung und ihre Begründung mitzuteilen¹⁷³. Im übrigen wurden die Bürgermeister selbst nicht mit Verwaltungsangelegenheiten der Börde befaßt.

Die Durchführung von Beschlüssen und Anordnungen des Rates und der Zwölfe in der Börde fiel in den Aufgabenkreis einiger weniger Herrenämter. Vor allem Ziesemeister, Rentmeister, Kämmerer und Sterbherren waren dauernd mit der Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben in der Börde betraut, während der Rat die übrigen Herren aus Rat und Zwölfen nur in Einzelfällen zur Mitarbeit heranzog. Das zeigt sich schon in den Ratsprotokollen, die nicht nur die allgemeinen Beschlüsse und Anordnungen des Rates,

¹⁶⁷ *Deus*, Herren, 503.

¹⁶⁸ Diese Regel ergibt sich aus den Ämterlisten, vgl. *Deus*, Herren, 501.

¹⁶⁹ *Deus*, Herren, 498.

¹⁷⁰ Vgl. Urk. v. 18. April 1469; StAS Lent, XLIV, 15; HsR 10, 16.

¹⁷¹ Vgl. z. B.: Lent XLIV, 12: »Unterthenige supplication ahn herrn burgermeister und Rhatt der statt Soist...«.

¹⁷² HsQ 1, Vorblatt zu 1583 und 1591.

¹⁷³ HsQ 1, Vorblatt zu 1598.

sondern auch die Verteilung der einzelnen Aufgaben und Geschäfte auf die verschiedenen Herren enthalten. Insbesondere aber wird die Bedeutung jener Herrenämter für die Börde in den Amtseiden der Bördevögte sichtbar: Die Vögte wurden durch ihren Eid jeweils darauf verpflichtet, Befehle der Ziesemeister, Rentmeister, Kämmerer und Sterbherren auszuführen¹⁷⁴. Wenn nun gerade diesen Herren ausdrücklich Befehlsgewalt über die Vögte eingeräumt wurde, so deshalb, weil sie allein ständig mit Pflichten und Aufgaben aus dem Landgebiet belastet waren.

Wichtige und bedeutende Verwaltungsaufgaben in der Börde wurden von Rat und Zwölfen den beiden Ziesemeistern übertragen. Die Ziesemeister wurden in Soest - genauso wie die Bürgermeister - alljährlich für die Dauer von 2 Jahren aus dem Rat gewählt. Ihr Amt galt als eines der wichtigsten Soester Herrenämter. Die Ämterlisten des Ratswahlbuches wurden daher stets von den Ziesemeistern angeführt¹⁷⁵. Starb ein Bürgermeister vor Beendigung seiner Amtszeit, so rückte entweder ein Altbürgermeister oder ein Ziesemeister in sein Amt nach¹⁷⁶.

Trotz der hervorragenden Stellung der Ziesemeister ist die Bedeutung dieses Amtes noch nicht klar erkannt und dargestellt worden. Insbesondere fehlt eine ausführliche Darstellung der Aufgaben der Ziesemeister in Stadt und Börde. Zwar haben einige wenige Verfasser die Zuständigkeit der Ziesemeister andeutungsweise beschrieben, doch ist ihnen dies nicht befriedigend gelungen. So beruht die Ansicht Ilgens, die Ziesemeister hätten die Erhebung der Akzise überwacht¹⁷⁷, auf Irrtum. Und wenn Schwartz die Ziesemeister als ›Kriegsminister der Stadt‹ bezeichnet¹⁷⁸, so beschreibt er zwar einen wichtigen Ausschnitt aus ihrem Aufgabenkreis, doch trifft auch seine Darstellung insofern nicht zu, als nicht alle Fragen des städtischen Wehrwesens, andererseits aber nicht nur diese Fragen der Zuständigkeit der Ziesemeister unterstanden.

Die Tätigkeit der Ziesemeister in der Börde bezog sich zunächst vor allem auf die Sicherheit und Stärkung der Verteidigung der Stadt. Die Ziesemeister veranlaßten die Schließung der Grenzbäume durch Hausleute und Baum-schließer¹⁷⁹ und schickten Kundschafter auch aus den Bördedörfern aus¹⁸⁰. Sie trafen die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form Hausleute aus der Börde zur Bewachung der Stadt mit herangezogen werden sollten¹⁸¹. Auch die Musterungen der Hausleute wurden von den Ziesemeistern abgehalten¹⁸². Darüber hinaus übertrugen Rat und Zwölfe ihnen noch weitere Aufgaben, die zwar nicht unmittelbar zum städtischen Wehrwesen gehörten, aber doch in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit ihm standen. So mußten

¹⁷⁴ Vgl. Vogt-Eid von 1587, HsF 6, 397; ferner Vogt-Eid von 1693, HsF 19a, 213.

¹⁷⁵ *Deus*, Herren, 514.

¹⁷⁶ *Deus*, Herren, 506.

¹⁷⁷ *Ilgen*, Einl., CLXXI.

¹⁷⁸ *Schwartz*, Kurze Gesch., 29.

¹⁷⁹ HsF 14, 430.

¹⁸⁰ HsF 14, 438.

¹⁸¹ HsF 14, 212/224/371.

¹⁸² HsF 14, 575/589; StAS Lent, XLI, 17.

die Ziesemeister aus ihrer Kasse beispielsweise einem Bördebewohner für ein Pferd Entschädigung leisten, das ihm in Kriegszeiten während eines Fuhrdienstes weggenommen war¹⁸³. Schließlich aber wurden die Ziesemeister auch auf Gebieten tätig, die überhaupt nicht in Beziehung zum Wehrwesen standen. So gehörten sie stets zu den verordneten Schatzherren, die über Einnahme und Ausgabe der vom Rat bewilligten Schatzung zu befinden hatten¹⁸⁴. Ferner nahmen sie die Vereidigungen der Bördevögte und Wartleute vor¹⁸⁵. Auch wurde ihnen vom Rat vielfach aufgetragen, seine Anordnungen an die Vögte oder die Hausleute in der Börde selbst weiterzuleiten¹⁸⁶. – Aus den angeführten Beispielen wird deutlich, daß sich die Tätigkeit der Ziesemeister – zumindest in der Börde – nicht auf das Gebiet des städtischen Wehrwesens beschränkte, sondern auch weitere Bereiche der städtischen Herrschaft mit umfaßte.

Zu den bedeutendsten Soester Herrenämtern zählte sodann das Amt der Rentmeister. Es war ebenfalls mit zwei Herren aus dem Rat besetzt, von denen in jedem Jahr einer ausschied und ersetzt wurde¹⁸⁷. Den Rentmeistern unterstand die Rentkammerkasse und damit ein beträchtlicher Teil des städtischen Rechnungswesens. Sie wurden infolgedessen auch in der Börde zunächst auf solchen Gebieten tätig, die mit dem Rechnungshaushalt der Stadt zusammenhingen. So wiesen Rat und Zwölfe die Rentmeister entweder von Fall zu Fall an, die geschuldeten Leistungen einzutreiben¹⁸⁸, oder beauftragten sie durch allgemeine Verordnungen, noch ausstehende Leistungen in Geld oder Korn an die Rentkammer einzufordern¹⁸⁹. Auch die Besichtigung von Ernteschäden – verursacht durch Hagelschlag oder Kriegseinwirkung – wurde den Rentmeistern übertragen¹⁹⁰. Von ihrer Entscheidung hing es ab, ob in solchen Fällen die Abgaben der Hausleute, die auf städtischem Grund saßen, ermäßigt wurden. Auch mit dem Bau und der Unterhaltung von Landwehren und Wegen in der Börde wurden in weitem Umfang die Rentmeister betraut. Sie mußten dafür Sorge tragen, daß die Landwehren in Ordnung gebracht wurden, und sie gegebenenfalls säubern und wieder aufwerfen lassen¹⁹¹; zu dieser Aufgabe gehörte auch die Aufsicht über die Errichtung und Wiederherstellung der Grenzbäume¹⁹². Ferner hatten die Rentmeister die Ausbesserung der Wege in der Börde zu veranlassen¹⁹³. Auf ihre Anweisung hin wurde das dazu erforderliche Holz geschlagen – z. T. auf den Landwehren – und in die verschiedenen Wege gebracht¹⁹⁴. – Schließlich hatten die Rent-

¹⁸³ HsF 16, 259.

¹⁸⁴ HsQ 1, Vorblatt zu den Schatzbüchern von 1583, 1591 und 1598.

¹⁸⁵ HsF 6, 206/397/432; 7, 19; ferner 6, 224/434/93.

¹⁸⁶ HsF 13, 14; 14, 357/428.

¹⁸⁷ *Deus*, Herren, 517.

¹⁸⁸ HsF 14, 61.

¹⁸⁹ HsF 16, 327.

¹⁹⁰ HsF 13, 117; 14, 456.

¹⁹¹ HsF 13, 301; 15, 546.

¹⁹² HsF 13, 44.

¹⁹³ HsF 13, 269; 15, 546.

¹⁹⁴ HsQ 40; StAS Lent, VII, 8.

meister oftmals auch einzelne Aufträge des Rates zu erfüllen. So wurde ihnen beispielsweise gelegentlich die Entscheidung überlassen, ob ein städtischer Bediensteter in der Börde, der in seinem Dienst irgendwelche Verfehlungen begangen hatte, sein Amt behalten sollte oder nicht¹⁹⁵, oder sie wurden etwa mit der Aufgabe betraut, einen Grenzgraben zwischen zwei Bördedörfern, die wegen der Weidgerechtigkeit miteinander stritten, ausheben zu lassen¹⁹⁶, oder es wurde ihnen die Anlage eines neuen Dienstbuches für Ober- und Niederbörde übertragen¹⁹⁷. Somit bezog sich die Tätigkeit der Rentmeister in der Börde nicht allein auf Fragen des Rechnungswesens, sondern auch auf andere Aufgaben der städtischen Herrschaft.

Das Amt eines Kämmerers bekleideten in Soest jeweils 6 Herren aus dem Rat. Diese 6 Kämmerer verteilten sich jedoch auf 2 Herrenämter: Es gab 3 Kämmerermeister und 3 »gemeine« Kämmerer¹⁹⁸. Da die Amtszeit aller Kämmerer 2 Jahre dauerte, schieden abwechselnd in jedem Jahr einer oder zwei von ihnen aus jedem der beiden Ämter aus. Die besondere Stellung der Kämmerer innerhalb des Rates kam schon darin zum Ausdruck, daß ihre Namen im Ratswahlbuch nicht in dessen eigentlichen Ämterlisten, sondern meist unmittelbar hinter den Bürgermeistern aufgeführt sind¹⁹⁹.

Vordringlichste Aufgabe der Kämmerer in Soest war die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit in Stadt und Börde²⁰⁰. Dennoch erscheint es bedenklich, ihren Aufgabenkreis vorbehaltlos als »polizeiliche Angelegenheiten« zu bezeichnen²⁰¹; denn einerseits wurden die Kämmerer auch in anderen Sachen tätig, andererseits beschäftigten sich auch die übrigen Herren – beispielsweise Rent- und Ziesemeister – mit sog. polizeilichen Angelegenheiten.

Eine wichtige Tätigkeit der Kämmerer war die Mitwirkung bei der Aufklärung von Straftaten im Soester Gebiet. Denn die Verfolgung und Festnahme der Täter war vom Rat den Kämmerern übertragen²⁰². So heißt es beispielsweise in der Kleve'schen Erkundigung über die Soester Gerichte aus dem Jahre 1531:

»Item burgermeister und raith hebn den antast bynnen und buten der stat . . . durch iren kemmerer . . .«²⁰³.

¹⁹⁵ Vgl. HsF 14, 376: »Vogten zu Hattrop, so sich hiebevör im dienste vergriffen . . .«.

¹⁹⁶ StAS Lent, XXX, 15.

¹⁹⁷ HsQ 37 (Titelblatt).

¹⁹⁸ Vgl. Ämterliste des Jahres 1575 und die Ratsliste von 1629, abgedr. bei *Deus*, Herren, 557, 559.

¹⁹⁹ *Deus*, Herren, 509.

²⁰⁰ Nachdrücklich ist festzustellen, daß die Kämmerer in Soest nicht wie im übrigen Westfalen – vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. I, 452 – und anderen Gebieten den städtischen Rechnungshaushalt führten, sondern vor allem ordnungsbehördliche Aufgaben wahrnahmen.

²⁰¹ So *Schwartz*, Kurze Gesch., 29.

²⁰² Vgl. HsF 14, 596: » . . . ist bevohlen, daß der kemmerer derselben deder erkundigen und mit recht darauf verfahren soll . . .«.

²⁰³ Abgedr. bei *Ilgen*, Einl., CLXIV.

Weiterhin oblagen Verhör und peinliche Befragung der Festgenommenen allein den Kämmerern²⁰⁴, und auch die Entlassung aus der Haft – auf Befehl des Rats – erfolgte durch sie²⁰⁵. Es war ferner ihre Aufgabe, die in Stadt und Börde neu zugezogenen Einwohner auf ihre Herkunft zu prüfen. So ordneten Rat und Zwölfe beispielsweise an:

»... sollen alle Inkhommelingen, wilche innerhalb 6 Jahren, dem negsten sich in dieser Stadt und Burden häufigh niedergesetzt und die bewohnunge genhommen, ... glaubwürdigen schein verkhardt und beweis von den orteren, daher sie geboren und ihre letzte beiwohnung gehabt, außspringen und den Herrn Kemmer zu praesentieren, uf was ursachen sie von dannen geschieden. Item daß sie sein frey und sich redlich dalselbst verhalten, ...«²⁰⁶.

Darüber hinaus hatten die Kämmerer gelegentlich noch besondere Aufträge zu erfüllen. So mußten sie sich etwa mit den Bierwirten in der Börde wegen der Höhe der Bierakzise vergleichen²⁰⁷. Schließlich gehörten sie auch zu den verordneten Herren aus Rat und Zwölfen, die die jährliche Rechnung der Lohnherren aus den einzelnen Bördekirchspielen zu prüfen hatten²⁰⁸.

Das Sterbherren- oder Sterbgutamt in Soest war jeweils mit zwei Herren besetzt, von denen der eine dem Rat, der andere dem Zwölfer angehörte²⁰⁹. Der Aufgabenbereich dieses Amtes erstreckte sich nicht allein auf das Gebiet der Stadt, sondern umfaßte in gleichem Maße auch die Börde. Die beiden Sterbherren beschäftigten sich fast ausschließlich mit der Untersuchung und Entscheidung von Nachlasssachen. Denn bei jedem Erbfall im Gebiet von Stadt und Börde hatten sie den Kreis der Erben und den Umfang des Nachlasses festzustellen. Unter besonderen Voraussetzungen mußten sie ein Zehntel der Erbschaft oder u. U. auch den gesamten Nachlaß zugunsten der Stadt einbehalten²¹⁰. Auf anderen Gebieten wurden die Sterbherren nur selten tätig. Doch gehörte der Sterbherr aus dem Zwölfer regelmäßig zu den verordneten Herren, die die Lohnherrenrechnungen der Bördekirchspiele abnahmen²¹¹. Belege für eine andere Tätigkeit der Sterbherren in der Börde finden sich dagegen nicht.

Während Ziesemeister, Rentmeister, Kämmerer und Sterbherren neben gelegentlichen Sonderaufträgen zumeist bestimmt geardete, immer wiederkehrende Aufgaben in der Börde zugewiesen erhielten, erteilten Rat und Zwölfe den übrigen Herren nur in seltenen Fällen Aufträge. Es erscheint daher gerechtfertigt, die übrigen Herrenämter, die für das Landgebiet der Stadt Soest keine erhebliche Bedeutung hatten, außer Betracht zu lassen.

²⁰⁴ HsH 7, 299.

²⁰⁵ HsF 8, 125/141.

²⁰⁶ Vgl. StAS Lent, VI, 10; ebenso VIII, 42.

²⁰⁷ HsF 13, 185; 14, 670.

²⁰⁸ HsS 15.

²⁰⁹ *Deus*, Herren, 526.

²¹⁰ HsH 2, 4 und 5.

²¹¹ HsH 15.

6. Kapitel

Die Hilfspersonen

Der Rat und die einzelnen Herren erledigten die Verwaltungsaufgaben, die in Stadt und Börde anfielen, meistens nicht unmittelbar selbst, sondern beauftragten mit ihrer Durchführung in der Regel die zahlreichen städtischen Bediensteten. Es gab in Soest eine beträchtliche Anzahl von Hilfspersonen, die nach Weisung und unter Aufsicht der Herren oder des gesamten Rates in den verschiedenen Bereichen der städtischen Verwaltung tätig wurden. Der Aufgabenkreis dieser Hilfspersonen war sachlich und räumlich begrenzt. Während die meisten Bediensteten lediglich mit Aufgaben in der Stadt beschäftigt waren, bezog sich die Tätigkeit anderer allein auf die Börde. So waren bei der Ausübung der städtischen Herrschaft über das Landgebiet insbesondere folgende Bedienstete beteiligt: Vögte in Ober- und Niederbörde, Ausreiter, Führer, Wartleute, Baumschließer, Rezeptor und Vögte zu Lohne und Hatrop.

Große Bedeutung für die Herrschaft der Stadt Soest über die Börde hatte vor allem das Amt der Bördevögte. Diese hatten zwar keine erheblichen Machtbefugnisse, sondern nahmen innerhalb des städtischen Behörden- und Ämteraufbaus nur eine untergeordnete Stellung ein; aber ihr umfangreicher Aufgabenkreis und ihre ständige Tätigkeit, die sie in der Börde für Rat und Zwölfe oder auch einzelne Herren ausübten, verliehen ihrem Amt dennoch besondere Wichtigkeit.

Bereits seit Beginn des 16. Jahrhunderts gab es in Soest nachweislich jeweils 2 Bördevögte, von denen der eine für die Niederbörde, der andere für die Oberbörde eingesetzt war. So heißt es im Ratsprotokoll des Jahres 1518:

»Eodem die (up satersdage na vincula Petri 1518) wordenn vann raide ind twelve vor twe vogede weder aingenomen Thomas Steltman yn de nederboirde ind Dreiß Hesse yn de overboirde . . .«²¹².

Über die Neubesetzung des Vogtamtes entschieden Rat und Zwölfe stets gemeinsam²¹³. Im 16. Jahrhundert pflegten sie den neuen Vogt aus dem Kreis der vier ausreitenden Diener der Stadt zu wählen²¹⁴. In späterer Zeit – im 17. und 18. Jahrhundert – zogen sie öfter auch die Annahme anderer Personen in Betracht. Als Beispiel dafür mag die Wahl des Vogtes in der Börde im Jahre 1728 dienen²¹⁵. Sechs Bewerber standen in engerer Wahl: der städtische Hopfenmesser, ein ehemaliger Soldat des Königs, ein Silberbote der Stadt Soest, ein ehemaliger königlicher Bediensteter sowie zwei weitere Bürger. Aus den Angaben zur Person bei den einzelnen Anwärtern kann man zugleich verschiedene Gesichtspunkte ablesen, von denen sich Rat und Zwölfe bei ihrer Wahl bestimmen ließen: Die Bördevögte mußten Bürger von Soest sein. Ferner

²¹² Vgl. HsF 6, 153.

²¹³ HsF 13, 98; 16, 229; HsE 4, 465.

²¹⁴ Diese Gewohnheit läßt sich mittels der Rechnungsbücher, HsK 1, verfolgen, da sie die Namen der einzelnen Bediensteten überliefern.

²¹⁵ Vgl. StAS Lent LIV, 59.

mußten sie sich bereits in städtischen Diensten bewährt haben. Doch genügte dies für eine endgültige Annahme nicht. Jeder neue Bördevogt wurde zu nächst nur für 1 Jahr auf Probe angestellt²¹⁶. Erst nach Ablauf seines Probejahres erhielt er das Amt auf Lebenszeit.

Zu Beginn ihrer Amtszeit hatten die Vögte vor den Ziesemeistern einen Eid abzulegen²¹⁷. Dieser enthielt nicht nur ihre allgemeine Verpflichtung zu Treue und Gehorsam gegenüber Stadt und Rat, sondern auch eine Umschreibung ihres Aufgabenkreises. Aufgabe der Bördevögte war es, Befehle des Rates oder der einzelnen Herren auszuführen²¹⁸. Darüber hinaus war ihnen insbesondere die Aufsicht über die Landwehren an den Bördegrenzen übertragen²¹⁹. Vor allem mußten die beiden Vögte den Hausleuten in Ober- und Niederbörde Anordnungen und Aufträge des Rates übermitteln. Infolgedessen heißt es vielfach in den Ratsprotokollen:

»... auch sollen die beiden vereideten Vögte bey den Haußleuten auf der Börde bestellen ...«²²⁰.

Sie wurden aber nach Weisung der einzelnen Herren auf den verschiedensten Verwaltungsgebieten auch in anderer Weise tätig. So führten sie im Auftrage der Rentmeister mit Hilfe der Hausleute die Ausbesserungsarbeiten an den Wegen in der Börde durch²²¹ und bestimmten im Zuge dieser Arbeiten auch den Einsatz der Bauerschaften bei der Leistung von Hand- und Spanndiensten²²². Für die Sterbherren hatten sie bei der Regelung von Nachlassangelegenheiten mitzuwirken, indem sie den »Zuschlag«, d. h. die Beschlagnahme des Nachlasses vorzunehmen und ein Protokoll darüber zu errichten hatten²²³. Auch wurden sie in starkem Maße von den Kämmerern eingesetzt, da ihnen von diesen aufgetragen wurde, auf die Einhaltung der zahlreichen Ratsordnungen zu achten und Verstöße gegebenenfalls den einzelnen Herren oder dem Rat anzuzeigen²²⁴.

Für ihre umfangreiche Tätigkeit in der Börde erhielten die Vögte eine feste Besoldung, die sich aus Geldbeträgen und Naturalleistungen zusammensetzte. Zwar flossen ihre Einkünfte aus verschiedenen Quellen zusammen, da es in

²¹⁶ Vgl. HsF 6, 397: »Anno 87 denn 15 Julii ist Gerhard Bettinghaus in statt seligen Peters zum Vogte in der niderbuerden vom erb. rthate und den heren von den zwolffen uf ein jar zu versuchen widder angenommen ...«; ferner HsF 7, 19; 16, 229.

²¹⁷ HsF 6, 153/206/397/432; 7, 19.

²¹⁸ Vgl. den Vogteid von 1693, HsF 19a, 213: »... alles was von den heren bürgermeisternen, herrn zisemeisternen, rentmeisternen, kemneren und andern hern mir zu verrichten befohlen wird ...«. Ferner: HsF 6, 397/432.

²¹⁹ Vgl. HsF 6, 432: »... so sall und will ich auch de landwehren mit in hoede halden helffen ...«.

²²⁰ Vgl. HsF 15, 279; ferner: HsF 13, 181; 14, 159; 16, 580; StAS Lent VII, 15.

²²¹ HsQ 33 (Quittungen 152 u. 154 zum Jahre 1747).

²²² StAS Lent VIII, 8.

²²³ Vgl. HsH 3, Prot. v. 11. Dez. 1669: »... also ist altem prauch nach in behuf dieser Stadt ... durch den vogt, Hans Ulrich, ein Zuschlag beschehen, ...«. Ferner HsH 4.

²²⁴ StAS Lent VIII, 42; HsF 23, 94.

Soest an einer städtischen Hauptkasse fehlte, doch blieb die Entscheidung über Art und Umfang der einzelnen Zuwendungen stets dem Rat überlassen²²⁵.

Da vor allem die Rentkammer die Besoldung der städtischen Bediensteten zu tragen hatte, erhielten die Vögte aus ihr das Monatsgeld und das sog. »Hochzeitgeld«, eine besondere Zuwendung zu hohen kirchlichen Feiertagen²²⁶. Darüber hinaus bezogen sie von den Kämmerern und Sterbherren feste Beträge²²⁷. In wohl allen überlieferten Rechnungen der Ziesemeister und Schatzherren sind Ausgaben für die Bördevögte verzeichnet²²⁸. Schließlich zahlten die Börderezeptoren feste Geldbeträge an sie²²⁹. Außer diesen Geldzuwendungen erhielten die Bördevögte beträchtliche Naturalleistungen. So hatten sie Anspruch auf bestimmte Mengen von Korn und Holz²³⁰. Außerdem wurden sie von der Rentkammer weitgehend mit Kleidung und Ausrüstung versorgt²³¹. Endlich wurden sie auch bei der Verteilung der »Wahrzeichen« berücksichtigt, waren also zur Nutzung im Arnsberger Wald berechtigt²³². Dagegen war es ihnen bereits seit Ende des 16. Jahrhunderts untersagt, Hand- und Spanndienste der Hausleute für sich persönlich in Anspruch zu nehmen²³³. - Neben dieser festen Besoldung durften die Bördevögte besondere Gebühren beanspruchen, wenn sie Zuschläge in Erbschaftssachen und Pfändungen vornahmen, ferner wenn sie Vorladungen des Rates oder einzelner Herren überbrachten²³⁴.

Die Art der Besoldung der Bördevögte ist bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht geändert worden. Das zeigt sich deutlich im Salarien-Etat aus dem Jahre 1717²³⁵. Wengleich die Gehälter der beiden Bördevögte hier genau beziffert sind (für den Vogt der Oberbörde 80, für den Vogt der Niederbörde 90 Reichstaler), so sind die Summen doch aus verschiedenen Bezügen mehrerer Kassen und zahlreichen Naturalleistungen zusammengesetzt²³⁶.

Eine ähnliche Stellung wie die Bördevögte hatten die Ausreiter oder ausreitenden Diener der Stadt. Daher werden sie in den Ratsprotokollen, Rechnungsbüchern und andern Quellen vielfach zusammen mit jenen genannt²³⁷, ja oft sogar mit ihnen auch unter der gemeinsamen Bezeichnung »reisige Diener« zusammengefaßt²³⁸. Bis ins 17. Jahrhundert gab es in Soest jeweils

²²⁵ Vgl. HsF 14, 310: » . . . der beiden Vogde supplication um beßerung der besoldung in bedenken gezogen . . . «.

²²⁶ Vgl. die Rechnungsbücher von Soest, HsK 1.

²²⁷ HsK 9 (Kämmerer); HsH 2 (Sterbherren).

²²⁸ Vgl. Rechenbuch der Ziesemeister, HsK 4; ferner: HsQ 1 (Schatzbücher von 1588, 1598).

²²⁹ Vgl. Börderechnungen, HsQ 32.

²³⁰ Vgl. HsF 20, 43.

²³¹ Aus den Rechnungsbüchern HsK 1 wird deutlich, daß alljährlich bestimmte Beträge für Tuch, Stiefel, Halfter etc. ausgegeben wurden.

²³² Vgl. HsR 9, 195 (»Wahrzeichen« wurden als Zeichen eines Nutzungsrechts im Arnsberger Wald alljährlich ausgeteilt, vgl. dazu *Pechel*, 14/15.).

²³³ Vgl. HsF 13, 124. - ²³⁴ Vgl. HsF 16, 649.

²³⁵ HsF 20, 5 ff.

²³⁶ Vgl. HsF 20, 43/44.

²³⁷ HsF 16, 460/649.

²³⁸ Vgl. HsQ 2a, Anh.; ferner: HsV 100, 195/197.

zwei bis vier Ausreiter, die von Rat und Zwölfen in die städtischen Dienste aufgenommen wurden. Auch sie wurden – wie die Vögte – zunächst für die Dauer eines Jahres auf Probe angenommen, ehe sie ihr Amt auf Lebenszeit erhielten²³⁹. Ebenso wie die übrigen städtischen Bediensteten mußten auch sie zu Beginn ihrer Amtszeit einen Eid leisten²⁴⁰.

Der Aufgabenkreis der Ausreiter deckte sich weitgehend mit dem der Bördevögte. Im Auftrage des Rates oder einzelner Herren mußten sie in der Börde Pfändungen und Beschlagnahmehandlungen vornehmen sowie Vorladungen an die Bauerschaften und Hausleute überbringen²⁴¹. Ferner hatten sie auf fremdes Kriegsvolk und herrenlos herumstreifende Kriegsknechte im Gebiet der Börde zu achten²⁴². Schließlich trugen ihnen Rat und Herren häufig auf, die Aufsicht bei der Ausbesserung von Landwehren und anderen Befestigungsanlagen zu führen²⁴³. – Für ihre Tätigkeit bezogen die Ausreiter aus der Rentkammerkasse das gleiche Monatsgeld wie die Vögte²⁴⁴. Ferner erhielten sie von den Rentmeistern Kleidung und Ausrüstung²⁴⁵. Schließlich konnten sie für Pfändungen, Beschlagnahmen und Vorladungen die gleichen Gebühren wie die Vögte beanspruchen. So heißt es im Ratsprotokoll des Jahres 1626:

»Es sollen die beyden Vogte und außreitende diener, wan sie in behuff dieser Stadt arresta oder zuschlage verrichten, eine Maß Wein erhalten, wenn sie aber Partheien hieselbst zu erscheinen citieren, eine halbe maß wein und nicht mehr haben . . .«²⁴⁶.

Ausreiter gab es in Soest nur bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Da Rat und Zwölfe dieses Amt von da an nicht mehr neu besetzten, endete es mit dem Ausfall des letzten ausreitenden Dieners²⁴⁷. An ihre Stelle traten die Führer.

Die sprachliche Herleitung dieses Ausdrucks ist für das Soester Gebiet nicht geklärt. Das Amt selbst läßt sich für die Soester Börde seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisen. Bereits im Jahre 1656 werden 10 Bördeführer genannt, und zwar je einer zu Meyerich, Sassendorf, Dinker, Ostönnen, Schwefe, Borgeln, Neuengeseke, Müllingsen, Weslarn und Welper²⁴⁸. Diese Zahl verringerte sich jedoch im Laufe der Zeit, so daß im 18. Jahrhundert jeweils nur noch sechs Führer ständig im Dienst der Stadt standen²⁴⁹.

²³⁸ Vgl. Rechnungsbücher der Stadt Soest, HsK 1.

²³⁹ Vgl. HsF 13, 74.

²⁴⁰ Vgl. HsF 5, 289/365; 6, 112. – ²⁴¹ HsF 16, 460/469; ebenso StAS Ia Og, 48.

²⁴² Vgl. HsF 13, 76/151.

²⁴³ Vgl. HsF 14, 546; 15, 741.

²⁴⁴ Vgl. Rechnungsbuch von 1582, HsK 1 (abgedr. SZ 18, 41).

²⁴⁵ Vgl. HsF 15, 481; HsK 1.

²⁴⁶ HsF 16, 460; vgl. ferner HsF 16, 649.

²⁴⁷ Diese Entwicklung ergibt sich aus den Soester Rechnungsbüchern (HsK 1), in denen die Ausreiter namentlich überliefert sind. Die letzte Erwähnung eines ausreitenden Dieners erfolgt dort für das Jahr 1633.

²⁴⁸ Vgl. HsQ 2a, Anhang; ferner: HsV 100, 195/197.

²⁴⁹ Vgl. HsF 20, 43; HsQ 32; StAS Lent X, 11; HsF 23, 93. – *Schwartz* (Kürze Gesch., 35) behauptet zwar, es habe in jedem Bördedorf einen Führer gegeben; diese Ansicht findet aber in den Quellen keine Stütze.

Während Vögte und Ausreiter Bürger von Soest waren und ihren Wohnsitz in der Stadt selbst hatten, ist es nicht sicher, ob Entsprechendes auch für die Bördeführer zutraf. Es ist jedoch anzunehmen, daß sie jeweils in den ihnen übertragenen Bezirken saßen. Darauf deutet die Redewendung »Führer zu . . .« hin, die in aller Regel verwandt wurde²⁵⁰. Zum andern erscheint jene Annahme auch deshalb begründet, weil die Befehle des Rates an die Führer schriftlich ergingen²⁵¹. Ob die Bördeführer – ebenso wie die Vögte und Ausreiter der Stadt – Bürger von Soest waren, kann dagegen nicht einmal mit einem bloßen Wahrscheinlichkeitsschluß geklärt werden, da es an jeglichen Hinweisen in der Überlieferung fehlt.

Die Bördeführer hatten die gleichen Aufgaben wie ehemals die Ausreiter. Sie hatten vor allem die Befehle, Aufträge und Vorladungen des Rates oder einzelner Herren an Bauerschaften und Hausleute zu übermitteln²⁵². Weiterhin war es ihre Pflicht, bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung mitzuwirken. So hatten sie in Kriegszeiten die Wege in der Börde zu bewachen und bei Gefahr die waffenfähige Mannschaft zusammenzurufen²⁵³. Im übrigen mußten sie jede Ordnungswidrigkeit und Straftat anzeigen²⁵⁴. Darüber hinaus wurden sie bei der Einforderung von Geldern, z. B. Kontributionen, eingesetzt²⁵⁵. Ebenso wirkten sie, wie vor ihnen die Ausreiter, bei der Regelung von Nachlaßsachen mit²⁵⁶. Schließlich war es ihre Aufgabe, die Vögte bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen²⁵⁷.

Auch die Führer bezogen für ihre Tätigkeit eine feste Besoldung. Diese betrug beispielsweise im Jahre 1717 15 Reichstaler, die teils aus der Bördekasse, teils aus Akzisegeldern aufgebracht wurden²⁵⁸. Für besondere Leistungen, z. B. Eintreibung der Kontributionen oder Akzisegelder, erhielten sie auch Sonderzuwendungen²⁵⁹. Schließlich durften sie für die Überbringung von Citationen Gebühren verlangen, jedoch nur die Hälfte dessen, was die Vögte beanspruchen konnten²⁶⁰.

Vordringlichste Aufgabe der Wartleute und Baumschließer war es, bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Börde mitzuwirken. Bereits vor der Fehde unterhielt Soest im Gebiet der Börde eine Anzahl von sog. »Warten«, Wart- oder Wachtürme, von denen einige bis ins 18. Jahrhundert hinein ständig von Rat und Zwölfen neu besetzt wurden²⁶¹. Daher zählten zu den städtischen Bediensteten stets eine Reihe von Wartleuten.

²⁵⁰ Vgl. HsD 5; StAS Lent LIV, 44.

²⁵¹ So steht auf einem Befehl an den Führer zu Dinker: »Dem Führer zu Dinkern einzureichen.« (Vgl. StAS Lent XXXVIII, 86.)

²⁵² Vgl. HsF 20, 43; 23, 42; HsD 5.

²⁵³ Vgl. HsF 10, 104/105.

²⁵⁴ Vgl. HsF 23, 93.

²⁵⁵ Vgl. Börderechnungen, HsQ 32.

²⁵⁶ HsF 23, 94.

²⁵⁷ StAS Lent, XXXVIII, 86.

²⁵⁸ Vgl. HsF 20, 48; Ferner: StAS Lent X, 11.

²⁵⁹ HsQ 32; HsK 1 (Rechnungsbuch des Jahres 1660, S. 78); StAS Lent X, 11.

²⁶⁰ HsF 20, 43.

²⁶¹ Vgl. *Rothert*, Erwerb, 79 (Skizze 1); HsF 20, 54.

So gab es je einen Wartmann zum Nasenstein, zu Klotingen, Bergede und Neungeseke sowie den Rüdener Wartmann²⁶².

Die Entscheidung über die Einstellung eines neuen Wartmannes lag bei Rat und Zwölfen²⁶³. Obwohl sie ursprünglich nur Soester Bürger als Wartleute annahmen²⁶⁴, stellten sie bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch Hausleute aus der Börde ein, so z. B. im Jahre 1575 einen Hermann Kestius »von Opmünden«²⁶⁵. Die Einstellung selbst – in der Regel zunächst für eine Probezeit²⁶⁶ – erfolgte durch die Ziesemeister, vor denen die Wartleute einen Amtseid abzulegen hatten²⁶⁷. Von ihrem Aufgabenkreis geben uns ihr in mehreren Fassungen überlieferter Eid sowie einzelne Nachrichten und Hinweise in den Ratsprotokollen ein recht genaues Bild. Danach hatten die Wartleute vor allem die Befestigungen – Warten, Grenzbäume (= Schlagbäume), Landwehren und Gräben – zu überwachen und die »Bäume« rechtzeitig zu schließen²⁶⁸. Weiterhin mußten sie – insbesondere nachts – darauf achten, daß keine Fremden in das Gebiet der Börde eindringen²⁶⁹. Schließlich hatten sie auf Befehl der Bördevögte bei der Verfolgung von Straftaten mitzuwirken²⁷⁰. Für diese Tätigkeit erhielten sie aus der Rentkammerkasse ein festes Monatsgeld²⁷¹.

Weniger bedeutend war die Stellung der etwa 15 Baumschließer²⁷², die jeweils in der Börde in städtischen Diensten standen. Ihre Aufgabe war es lediglich, die Bäume rechtzeitig zu schließen und zu bewachen; insbesondere hatten sie darauf zu sehen, daß unbekannte Fremde zur Nachtzeit keinen Einlaß in das Soester Gebiet fanden²⁷³. Eingestellt wurden sie nicht durch Rat und Zwölfer, sondern durch die Rentmeister und Kämmerer²⁷⁴, vor welchen letzteren sie bei Dienstantritt einen Amtseid schwören mußten²⁷⁵. Sie erhielten – ebenfalls von der Rentkammerkasse der Stadt – ein festes Gehalt²⁷⁶.

Von größter Wichtigkeit für die Stadt Soest war im 17. und 18. Jahrhundert das Amt des Börderezeptors, das sich seit 1665 nachweisen läßt²⁷⁷. Aufgabe des Börderezeptors war es, die Kontribution in der Börde ein-

²⁶² HsF 6, 434; HsK 1; HsF 20, 54.

²⁶³ Vgl. HsF 6, 93.

²⁶⁴ So heißt es in einem Ratsprotokoll des Jahres 1524: » . . . als he geyn borger en was, moste he borgen setten thuschen der tyt und medewynter borger tho werden, . . . « HsF 5, 246.

²⁶⁵ Vgl. HsF 6, 224; ferner: HsF 8, 43.

²⁶⁶ HsF 6, 93; 8, 43.

²⁶⁷ HsF 5, 246; 6, 224, 434.

²⁶⁸ Vgl. die Eide der Wartleute, z. B. HsF 5, 3 u. 246; 6, 93; 19a, 183; 13, 44; 15, 63; StAS Lent LIV, 21.

²⁶⁹ HsF 5, 3; 19a, 143; StAS Lent VIII, 42.

²⁷⁰ HsF 19a, 183.

²⁷¹ HsK 1 (vgl. z. B. Rechnungsbuch v. 1582, abgedr. SZ 18, 53); ferner HsF 20, 54.

²⁷² Eine Aufzählung der einzelnen Bäume findet sich im Rechnungsbuch von 1567, S. LIII, HsK 1.

²⁷³ Vgl. HsF 5, 203; 6, 434.

²⁷⁴ HsF 19a, 265; 5, 203.

²⁷⁵ HsF 5, 203 u. 250.

²⁷⁶ Vgl. Rechnungsbücher, HsK 1; ferner: Salarientat von 1717, HsF 20, 54/55.

²⁷⁷ Vgl. Börderechnung des Jahres 1665, StAS Lent XV, 1.

zuziehen und über ihre Einnahme und Ausgabe schriftlich Rechnung zu führen²⁷⁸. Darüber hinaus mußte er »die restanten alle drey monath getreulich übergeben...«²⁷⁹. »Restanten« ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung für solche Hausleute, die mit ihren Abgaben ganz oder teilweise im Rückstand waren²⁸⁰.

Die Annahme eines neuen Börderezeptors erfolgte jeweils auf dem Rathaus durch die Bürgermeister und Ziesemeister, die Vereidigung dagegen allein vor den Ziesemeistern²⁸¹. Nicht deutlich hervor geht aus den Quellen, ob nur ein Bürger von Soest als Bewerber um das Amt eines Börderezeptors in Betracht kam. Es erscheint jedoch fast ausgeschlossen, daß mit diesem wichtigen und verantwortungsvollen Amt ein Nichtbürger – z. B. ein Bewohner der Stadt oder ein Hausmann aus der Börde – betraut wurde. – Die hervorragende Stellung des Börderezeptors zeigt sich besonders deutlich in seiner Besoldung; denn von allen städtischen Bediensteten, die für die Börde tätig wurden, bezog er das höchste Gehalt. So betrug beispielsweise im Jahre 1717 sein jährliches Einkommen 155 Reichstaler, während von den beiden Vögten in der Börde der eine nur 80 und der andere 90 Reichstaler erhielt²⁸².

Im Dienste der Stadt Soest standen schließlich die beiden Vögte zu Lohne und Hattrop, die von den bereits erwähnten Bördevögten scharf zu unterscheiden sind. – Schwartz²⁸³ trifft diese Unterscheidung freilich nicht; denn er behauptet: »Als Beamter des Rates amtierte in jedem der beiden Teile [der Börde] ein Vogt, der in der Niederbörde seinen Sitz in Hattrop, in der Oberbörde seinen Sitz in Lohne hatte«. Diese Meinung wird jedoch durch die Quellen nicht bestätigt. Die Vögte zu Hattrop und Lohne und die Vögte in der Börde können nicht identisch gewesen sein; denn in den Rechnungsbüchern und anderen Nachrichten werden beide oftmals nebeneinander aufgeführt²⁸⁴.

Die Einstellung eines städtischen Bediensteten eigens für das Dorf Lohne hatte ihren Grund in einem besonderen Herrschaftsverhältnis, das schon seit 1402 zwischen der Stadt Soest und der sog. Herrlichkeit Lohne bestand. Damals hatte Soest nämlich mit Einwilligung des Lehnsherrn, des Abts von St. Pantaleon in Köln, den Schulzenhof zu Lohne sowie die dazugehörigen Unterhöfe käuflich erworben²⁸⁵. Seitdem wurde regelmäßig ein Soester Bürgermeister vom Abt St. Pantaleon mit der Vogtei zu Lohne belehnt. Bei der Ausübung seiner Rechte über die Vogtei Lohne bediente sich Soest eines Vogtes, der von Rat und Zwölfen eingestellt wurde²⁸⁶. Dieser Vogt zu Lohne – der Amtssitz dieses städtischen Beamten befand sich nicht in Soest,

²⁷⁸ Vgl. Eide der Börderezeptoren, in: HsF 10, 364 u. 442/443; ferner: Börde-rechnungen StAS Lent XV, 1; HsQ 32.

²⁷⁹ HsF 10, 364 u. 442/443.

²⁸⁰ Grimm, Dt Wörterb., Restanten.

²⁸¹ Vgl. HsF 10, 364; HsE 4, 465.

²⁸² Vgl. HsF 20, 41; StAS Lent X, 11.

²⁸³ Vgl. Schwartz, Westf. Städteb., 338; ebenso Schwartz Kurze Gesch., 35.

²⁸⁴ Vgl. HsK 1; HsF 20, 50; StAS Lent X, 11.

²⁸⁵ Rothert, Erwerb, 101/102; Hinne, 62 ff.

²⁸⁶ HsF 13, 148.

sondern lag in der Vogtei Lohne selbst – hatte bei Antritt seines Dienstes, den er nach Ablauf einer Probezeit endgültig übernahm, einen Amtseid abzugeben²⁸⁷.

Aus dem überlieferten Eid der Vögte zu Lohne läßt sich ihr Aufgabenkreis bestimmen. Der Vogt zu Lohne mußte vor allem »... dat gut to Lon mit allewe vorvalle und opkomen huden und waren...«²⁸⁸. Insbesondere hatte er über Landwehren, Schlagbäume und andere Befestigungsanlagen innerhalb der Vogtei zu wachen²⁸⁹. Darüber hinaus mußte er im Dienst des Rates und einzelner Herren Botschaften übermitteln und einige Sonderaufträge erledigen. So hatte er auf Befehl der Rentmeister die Spanndienste auf die verschiedenen Hausleute zu verteilen²⁹⁰, Kontributionen aus der Bauerschaft abzuliefern²⁹¹ sowie Gefangene einzubringen²⁹². Als Entgelt für diese Tätigkeit erhielt er von der Stadt ein festes Monatsgeld²⁹³. Weiterhin hatte er bei Erledigung von Sonderaufträgen Anspruch auf besondere Zuwendungen²⁹⁴. Schließlich wurde er von der Rentkammer eingekleidet wie die ausreitenden Diener²⁹⁵.

Über das Amt des Vogtes zu Hattrop sind nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen, so daß man größtenteils auf Vermutungen angewiesen ist. Die Annahme eines neuen Vogts zu Hattrop scheint Aufgabe der Rentmeister gewesen zu sein. Denn andernfalls hätten ihnen Rat und Zwölfe kaum in einem bestimmten Fall die Entscheidung darüber überlassen, ob ein Vogt, der sich »im dienste vergriffen«, d. h. seine Dienstplichten verletzt hatte, wieder angenommen oder ob ein anderer eingestellt werden sollte²⁹⁶.

Ein Amtseid des Vogtes zu Hattrop ist nicht überliefert. Einzelne Hinweise in den städtischen Rechnungsbüchern deuten darauf hin, daß er mit Arbeiten an der Landwehr und ähnlichen Aufgaben betraut war²⁹⁷ und er die Pfennigrenten für die Stadt einzuziehen hatte²⁹⁸. Die Bezeichnung »Heuvogt zu Hattrop«, die in den Quellen verschiedentlich gewählt ist, weist aber auf eine weitere Tätigkeit hin; doch ist ihr Inhalt nicht klar²⁹⁹. Der Vogt zu Hattrop erhielt im Gegensatz zum Vogt zu Lohne kein festes Monatsgeld, kein festes Gehalt; vielmehr wurde er jeweils nach Erledigung der einzelnen Aufgaben besoldet³⁰⁰. Doch wurde er – wie viele andere städtische Bedienstete – von der Stadt eingekleidet³⁰¹.

Weitere Hilfspersonen, die ausschließlich oder doch vor allem für das Landgebiet tätig wurden, lassen sich für Soest aus den Quellen nicht nachweisen.

²⁸⁷ Vgl. HsF 19a, 8 u. 380. – ²⁸⁸ HsF 19a, 8.

²⁸⁹ HsF 19a, 380. – ²⁹⁰ StAS Lent VII, 8.

²⁹¹ HsQ 10. – ²⁹² Vgl. HsK 1; HsF 8, 67.

²⁹³ HsK 1; StAS Lent X, 11.

²⁹⁴ HsK 1 (Rechnungsbuch des Jahres 1582, SZ 18, 64).

²⁹⁵ HsK 1. – ²⁹⁶ Vgl. HsF 14, 376.

²⁹⁷ Vgl. z. B. Rechnungsbuch von 1602, S. 121, HsK 1.

²⁹⁸ StAS Lent X, 11.

²⁹⁹ HsF 20, 50; StAS Lent X, 11.

³⁰⁰ Vgl. HsK 1; ferner: StAS Lent X, 11.

³⁰¹ Vgl. HsK 1.

2. Unterabschnitt

Aufgaben der städtischen Verwaltung in der Börde

7. Kapitel

Finanzen

Wenngleich Rat und Zwölfe die einzelnen Verwaltungsaufgaben in der Börde vielfach durch besondere Hilfspersonen durchführen ließen, so war die Verwaltung von Stadt- und Landgebiet in aller Regel nicht streng getrennt. Vielmehr galten die getroffenen Maßnahmen meist in gleicher Weise für Stadt und Börde. Daher erscheint es unumgänglich, in unsere Darstellung auch die Verwaltungstätigkeit der Behörden für das Stadtgebiet einzu beziehen. Dies gilt insbesondere für das Finanzwesen, da es an einem eigenen Rechnungshaushalt für das Landgebiet fehlte. Denn es gab in Soest keine besondere Kasse, die alle Einkünfte aus der Börde bezog und andererseits alle Aufwendungen für sie trug. Einnahmen und Ausgaben des Landgebiets bildeten vielmehr verschiedene Einzelposten im gesamten städtischen Haushalt.

Das Rechnungswesen von Soest war bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vielschichtig gegliedert und deshalb nur schwer zu überschauen. Erst im Jahre 1752 wurde es – gleichzeitig mit der Einführung des neuen Magistrats durch den preußischen König – grundlegend umgestaltet und vereinfacht³⁰². Bis dahin gab es in Soest vor allem keine Hauptkasse, bei der über alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt Rechnung geführt worden wäre. Statt dessen bestanden mehrere Kassen mit eigener Rechnung nebeneinander³⁰³.

Größte Bedeutung für das Rechnungswesen hatte die Rentkammerkasse³⁰⁴, da aus ihr die meisten regelmäßigen städtischen Ausgaben bestritten wurden. So trug die Rentkammer die Besoldung sämtlicher städtischer Bediensteter sowie die Bezahlung von Handwerkern und Tagelöhnern, die (z. B. bei Arbeiten an der Stadtmauer) im Dienste der Stadt tätig geworden waren. Auch deckte sie die Unkosten, die durch die auswärtigen Beziehungen der Stadt entstanden, beispielsweise Entlohnung von fremden Boten und Aufwendungen für Delegationen. Schließlich finden sich in ihren Rechnungsbüchern mehrere Ausgabeposten, die sich allein auf die Börde beziehen, so die Besoldung der Vögte und der anderen Bediensteten in der Börde, das Dienstgeld für die Hausleute sowie die Zuwendungen der Stadt für das Schießen der einzelnen Bauerschaften.

Zur Deckung der beträchtlichen Ausgaben der Rentkammer bedurfte es erheblicher städtischer Einnahmen. Wie in allen Städten³⁰⁵ bestanden auch in

³⁰² *Pechel*, 103.

³⁰³ *Pechel*, 19.

³⁰⁴ Zu den folgenden Ausführungen über Einnahmen und Ausgaben der Rentkammerkasse vgl. Rechnungsbücher der Stadt Soest, HsK 1.

Soest die Einkünfte vor allem aus Pachtzinsen und Renten, aus dem Ertrag städtischer Unternehmungen, aus Gebühren, Gerichtsgefällen sowie direkten und indirekten Abgaben. Ein großer Teil dieser Einkünfte floß regelmäßig in die Rentkammerkasse. Insbesondere gilt das für die zahlreichen Renten und die Pachtgelder von städtischem Grundbesitz. Darüber hinaus erhielt sie die Einnahmen aus den Mühlen und Steinbrüchen der Stadt sowie die Gebühren für die Benutzung der städtischen Eisenwaage. Eine weitere Einnahmequelle für die Rentkammer bildete der Gewinn aus dem Verkauf von Wein und Getreide. Nicht unerheblich waren auch die Zuschüsse, welche sie aus anderen städtischen Kassen, so von den Sterbherren, Kämmerern und Schatzherren, erhielt.

Besondere Bedeutung für den gesamten Finanzhaushalt der Stadt, vor allem für die Rentkammer, kam der Akzise zu. Akzise oder auch »Ungeld« sind die Bezeichnungen für eine Umsatzsteuer, die bereits seit dem 13. Jahrhundert in den Städten erhoben wurde und die als indirekte Verbrauchssteuer vor allem auf den wichtigsten Nahrungsmitteln wie Getreide, Brot, Wein und Bier ruhte³⁰⁶. Auch die Stadt Soest erhob von einer Reihe wichtiger Verbrauchsgüter Akzisen, so von Korn, Brot, Bier, Wein und Salz³⁰⁷. Darüber hinaus erhob sie bis ins 17. Jahrhundert eine Akzise bei der Ausfuhr von Vieh, Häuten und Leinen³⁰⁸. – Ein beträchtlicher Teil der einkommenden Akzisegelder floß der Rentkammerkasse zu³⁰⁹. So erhielt sie die Kornakzise der Bürger und Einwohner der Stadt, sodann die Korn- oder Brotakzise der Hausleute, ferner die Salzakzise. Außerdem wurden ihr auch die Kornakzise, die von Auswärtigen zu entrichten war, sowie die Ausfuhrgehälter für Vieh und Leinen zugeführt.

Entsprechend wie von den Ausgaben der Rentkammer einzelne Beträge ausschließlich für die Börde bestimmt waren, gab es einige Einnahmen, die allein von der Börde aufgebracht wurden. Zu ihnen zählten die Brot- oder Kornakzise der Hausleute und die Pachtgelder von städtischem Grundbesitz in der Börde, vornehmlich in Lohne und Hattrop³¹⁰.

Rentmeister³¹¹, die alljährlich vor Rat, Zwölfen und Freunden von Ämtern

Die Führung der Rentkammerkasse lag ausschließlich in den Händen der und Gemeinheit Rechnung legen mußten³¹².

Neben der Rentkammer hatte auch das Amt der Kämmerer große Bedeutung für das Finanzwesen von Soest. Zwar waren die Kämmerer nicht

³⁰⁵ Vgl. *Kötzschke*, 136; ferner: *Bechtel*, 273/274; *Rothert*, Westf. Gesch. I, 448.

³⁰⁶ Vgl. dazu: *Arnold* I, 267, II, 139; v. *Below*, Städtewesen, 81; ders., Probleme, 647; *Kötzschke*, 169; *Schröder - v. Künssberg*, 668/696.

³⁰⁷ Diese Zusammenstellung ergibt sich aus den Rechnungsbüchern der Rentmeister (HsK 1), den Kämmerer-Rechnungen (HsK 5 u. 9) sowie den Salzrechnungen (StAS Lent II, 9).

³⁰⁸ Vgl. HsF 16, 411.

³⁰⁹ Vgl. HsK 1.

³¹⁰ Die städtischen Pachteinahmen aus Lohne und Hattrop wurden in den Rechnungsbüchern je gesondert aufgeführt.

³¹¹ Vgl. die Ausführungen über das Rentmeisteramt oben S. 127 f.

³¹² Vgl. HsF 14, 148; 16, 179.

mit der Führung des Rechnungshaushalts betraut³¹³, doch unterstand ihnen eine besondere Kasse, in die ein beträchtlicher Teil der städtischen Einkünfte floß. Unter den Einnahmen der Kämmererkasse³¹⁴ standen an erster Stelle die Brüchten (oder Straf gelder), die für Ordnungswidrigkeiten und andere Delikte zu entrichten waren. Aber auch Wein- und Bierakzise – von Bürgern und Hausleuten gleichermaßen aufzubringen – machten nicht unerhebliche Beträge aus. Schließlich gehörten auch die bei Aufnahme neuer Bürger erhobenen Gebühren sowie zahlreiche kleinere Einzelposten zu den Einnahmen der Kämmererkasse.

Zu ihren Ausgaben zählten zunächst regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie die Besoldung der städtischen Bediensteten. So erhielten z. B. die beiden Bördevögte von den Kämmerern je einen festen Betrag³¹⁵. Aus der gleichen Kasse wurden aber auch zahlreiche Einzelausgaben bestritten, so vor allem die Kosten, die durch die Vornahme besonderer Amtshandlungen der Kämmerer in Stadt und Börde entstanden, wie etwa für Vorladungen von Bürgern und Hausleuten oder für die Verpflegung von Inhaftierten.

Die Kämmererkasse wurde jeweils vom ersten Kämmerermeister geführt. Er hatte – alljährlich im Februar – über seine Kassenführung Rechnung abzulegen, die von abgeordneten Herren aus Rat und Zwölfen geprüft wurde.

Eine besondere Kasse mit Einnahmen und Ausgaben führten auch die Sterbherren³¹⁶. Einnahmen der Sterbherrenkasse³¹⁷ ergaben sich vor allem bei Erbfällen in Stadt und Börde. Die Sterbherren hatten nämlich unter bestimmten Voraussetzungen ein Zehntel des Nachlasses – den »Zehnten« oder »zehenden Pfennig« – oder auch die gesamte Erbschaft zugunsten der Stadt einzuziehen und ihrer Kasse zuzuführen. Darüber hinaus zogen sie den zehnten Teil eines Vermögens auch dann ein, wenn es aus irgendeinem Grund – z. B. infolge Haushaltsverlegung – aus dem Gebiet der Stadt Soest verbracht wurde. Dieser sog. Abzugspfennig floß ebenfalls in die Sterbherrenkasse³¹⁸.

Die Sterbherren gaben ihre teilweise beträchtlichen Einnahmen in eigener Verantwortlichkeit aus. Aus diesen Mitteln wurde zunächst der Aufwand des Sterbherrnamts selbst bestritten, so z. B. die Entlohnung der eingesetzten Bediensteten. Weitere Beträge wurden für einzelne Ausgaben des städtischen Haushalts unmittelbar aufgebracht. Schließlich zahlten die Sterbherren regelmäßig Gelder an die Rentkammerkasse. – Über Einnahmen und Ausgaben hatten die beiden Sterbherren anfangs jährlich, seit der Mitte des 17. Jahr-

³¹³ Zu den Aufgaben der Kämmerer vgl. oben S. 128 f.

³¹⁴ Zu den folgenden Ausführungen über Einnahmen und Ausgaben der Kämmerer vgl. Kämmerer-Rechnungen HsK 5 u. 9.

³¹⁵ Vgl. oben S. 132.

³¹⁶ Zu Aufgaben und Stellung der Sterbherren vgl. oben S. 129.

³¹⁷ Zu den Ausführungen über Einnahmen und Ausgaben der Sterbherren vgl. Sterbherrenrechnungen, HsH 2 und StAS Lent I, 19.

³¹⁸ Vgl. HsH 3 und 6. – Im übrigen waren derartige Abzugsgelder auch in anderen Gebieten verbreitet.

hundreds alle 2 Jahre, Rechnung zu legen³¹⁹. Diese Rechnungslegung erfolgte regelmäßig vor Rat und Zwölfen.

Über eine eigene Kasse verfügten schließlich auch die Ziesemeister³²⁰. Da uns aber von ihnen nur wenige Rechnungen – alle aus der Zeit von 1602 bis 1607 – überliefert sind und sonstige Hinweise in den Quellen fehlen, läßt sich nur einzelnes sicher ermitteln. – Die Einnahmen der Ziesemeister³²¹ bestanden einmal aus Pachtgeldern, die durch die Verpachtung der im unmittelbaren Bereich der Befestigungsanlagen der Stadt gelegenen Gärten einkamen, zum andern aus den Wachtgeldern. Der Wortlaut der überlieferten Rechnungen läßt keinen Zweifel, daß diese Wachtgelder auch in der Börde erhoben wurden, doch bleiben Art und Weise ihrer Erhebung unklar. – Das eingenommene Geld verwandten die Ziesemeister in der Regel für die Entlohnung von Bediensteten sowie für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben. So finden sich in den einzelnen Rechnungen beispielsweise Ausgaben für Reisen und für die Anschaffung von Waffen und Pferden.

In allen bisher erwähnten Rechnungen und Rechnungsbüchern wurde weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben scharf zwischen Stadt- und Landgebiet unterschieden. Vielmehr wurden Soest und die Börde in aller Regel als Einheit behandelt. Streng getrennt wurden Stadt und Börde jedoch bei der Erhebung der direkten Abgaben.

Unmittelbare Abgaben an die Stadt wurden in Soest im 16. und 17. Jahrhundert als Schatzungen erhoben³²². Es waren dies Steuern, die von der Stadt in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf ausgeschrieben wurden. Bei der Ausschreibung wurde streng geschieden zwischen Stadt und Börde. Es gab nämlich einerseits die sog. »Burger-Schatzung«, die allein die Bürger der Stadt Soest aufzubringen hatten³²³, und andererseits die weitaus häufiger erhobene »gemeine haußleute schatzung«, die ausschließlich von den Hausleuten in der Börde getragen wurde³²⁴. Schließlich wurden dem Kapitel des Patrocli-Stifts sowie den Klöstern und Predigern in Stadt und Börde bis ins 17. Jahrhundert häufig Schatzungen auferlegt³²⁵; zwar geschah dies mitunter gleichzeitig mit der Erhebung einer Schatzung von den Hausleuten³²⁶, doch

³¹⁹ Sterbherrenrechnungen sind überliefert für die Zeit von 1500–1680, vgl. HsH 2.

³²⁰ Zur Stellung der Ziesemeister vgl. oben S. 125 ff.

³²¹ Vgl. Ziesemeisterrechnungen, HsK 4.

³²² Schatzungen lassen sich in Soest seit dem Jahr 1532 bis weit ins 17. Jahrhundert nachweisen, vgl. HsQ 1.

³²³ Vgl. HsF 14, 110; 16, 621.

³²⁴ Vgl. HsF 14, 207; ferner HsQ 1. Vielfach findet sich auch die Bezeichnung »Pflugschatzung«, vgl. HsF 15, 52 u. 518; 16, 271; HsQ 2.

³²⁵ Diese Schatzung der Geistlichkeit wurde auch noch nach der Einführung der Reformation in Stadt und Börde – vgl. unten S. 167 – erhoben; denn wenn sich auch im gesamten Herrschaftsbereich von Soest die evangelische Lehre durchsetzte, so blieben doch das Patrocli-Stift und einige Klöster – nämlich das Franziskaner- und das Dominikanerkloster in Soest sowie das Zisterzienserinnenkloster in Welver und das Dominikanerinnenkloster in Paradies – weiterhin katholisch. Diese Klöster wurden erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgehoben. – Vgl. im einzelnen: *Schwartz*, Reformation.

³²⁶ Vgl. HsF 14, 63/458/602.

wurden die Schatzgelder aller drei Gruppen stets getrennt eingenommen³²⁷. – Da es sich bei den Schatzungen nicht um regelmäßig wiederkehrende Leistungen handelte, mußte ihre Erhebung von Fall zu Fall jeweils neu bewilligt werden. Die Entscheidung über die Bewilligung trafen Rat, Alter Rat, Zwölfe, alte Zwölfe und Freunde von Ämtern und Gemeinheit stets gemeinsam³²⁸. In der Regel bewilligten sie die Erhebung einer gemeinen Schatzung, wenn der städtische Haushalt durch Sonderausgaben, z. B. durch hohe Kriegskosten oder durch freiwillige Beiträge zu den Reichssteuern³²⁹, übermäßig belastet wurde, mitunter aber auch schon dann, wenn es galt, allgemeine Finanzschwierigkeiten der Stadt zu beseitigen oder eine Rücklage zu schaffen³³⁰.

Die Einnahme der Schatzungen übertrugen Rat und Zwölfe jeweils den verordneten Schatzherren, einem besonderen Ausschuß³³¹. Dieser setzte sich stets aus folgenden 8 Herren aus Rat und Zwölfen sowie aus Altem Rat und alten Zwölfen zusammen: Bürgermeister, alter Bürgermeister, Ziesemeister, alter Ziesemeister, Richtmann, alter Richtmann, Beisitzer und alter Beisitzer³³². War die Erhebung einer gemeinen Schatzung endgültig beschlossen, so ließen die Schatzherren die Bauerschaften der Börde durch die beiden Vögte in den Soester Ratshof beordern. Dort teilte der Bürgermeister den versammelten Hausleuten im Beisein aller Schatzherren mit, aus welchen Gründen die Einnahme einer Schatzung nötig sei, und forderte sie auf, sich alsbald auf die Zahlung des Anschlags einzustellen³³³. Auch die Einnahme der Schatzung erfolgte im Ratshof durch die Schatzherren. Auf ihre Aufforderung hin mußten die Hausleute – nach Bauerschaften getrennt – ihren Anschlag erbringen. Nicht eindeutig klar wird aus den Quellen, nach welchen Gesichtspunkten der einzelne veranlagt wurde. Immerhin läßt sich aus einem Ratsprotokoll des Jahres 1605 schließen, daß für die Veranlagung die Größe des bewirtschafteten Anwesens von Bedeutung war; nach dem damals gefaßten Beschluß mußten die Hausleute bei einer Schatzung für jeden Pflug einen Reichstaler aufbringen, während ein Kötter lediglich einen »Reichsort« (= 1/4 Reichstaler) zu leisten hatte³³⁴.

Oft jedoch waren die Hausleute nicht in der Lage, ihren Anschlag aufzubringen, da sie durch Krieg oder Unwetter erhebliche Ernteschäden erlitten hatten. Machten sie ihr Unvermögen geltend, so hatten die Schatzherren die weiteren Anordnungen zu treffen, beispielsweise die Nachprüfung der behaupteten Schäden zu veranlassen³³⁵. Die Entscheidung über Ermäßigung

³²⁷ HsF 14, 603; HsQ 1.

³²⁸ Vgl. Schatzbücher HsQ 1 (Vorblatt zu 1598 und Vorblatt zu 1564; ferner HsF 14, 110; vgl. auch oben S. 28).

³²⁹ Vgl. HsF 14, 655; HsQ 1 (Vorblätter der Schatzbücher von 1564 und 1598).

³³⁰ Vgl. HsF 15, 52; 16, 113.

³³¹ Vgl. HsF 14, 93 u. 207.

³³² Vgl. die Vorblätter der Schatzbücher von 1564, 1581, 1591 und 1598, HsQ 1.

³³³ Vgl. zu diesem Verfahren die Vorblätter der Schatzbücher von 1574, 1583, 1591 und 1598, HsQ 1.

³³⁴ Vgl. HsF 15, 75; ferner: StAS Lent XLII, 79.

³³⁵ Vgl. HsF 16, 69 u. 338.

oder Erlaß der Schatzung aber lag bei Rat und Zwölfen. Sie setzten gegebenenfalls den Betrag auf die Hälfte herab³³⁶ oder erließen ihn auch ganz, wenn ein Dorf oder einzelne Hausleute besonders stark betroffen waren³³⁷.

Die Verwendung der eingenommenen Schatzgelder war ebenfalls Sache der Schatzherren³³⁸. Insbesondere wurden die Einnahmen aus den Schatzungen nicht sämtlich einer städtischen Kasse zugeführt, obwohl durch sie die finanziellen Schwierigkeiten im Haushalt der Stadt beseitigt werden sollten. Die Schatzgelder bildeten vielmehr einen Sonderfonds, über den allein die Schatzherren – und auch sie nur nach Weisung von Rat und Zwölfen – verfügen konnten. Bedeutende Zuwendungen aus den Schatzungen erhielt regelmäßig nur die Rentkammer. Im übrigen wurden die Schatzgelder allgemein dann eingesetzt, wenn die erforderlichen Mittel aus dem städtischen Haushalt nicht aufzubringen waren. Daher wurden verschiedene Ausgaben der Stadt von den Schatzherren nicht selten unmittelbar bestritten.

Ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erhob die Stadt Soest in der Börde unter der Bezeichnung »monatliche Anschläge« oder »Kontributionen« regelmäßig direkte Abgaben³³⁹. In welchem Verhältnis diese Abgaben zu den Börde-Schatzungen standen, bleibt unklar. Beide wurden zur Bestreitung von städtischen Sonderausgaben erhoben, die durch den gewöhnlichen Haushalt der Stadt nicht gedeckt werden konnten. Es liegt daher nahe, in den regelmäßigen monatlichen Anschlägen eine Weiterführung der Schatzungen zu sehen. Dieser Überlegung steht aber entgegen, daß die Quellen noch bis zum Jahre 1684 neben den Kontributionen Schatzungen in der Börde erwähnen³⁴⁰. Außerdem bestanden zwischen beiden Abgaben doch erhebliche Unterschiede, wie folgende Gegenüberstellung aufzeigen mag. Während die Schatzungen sowohl Bürger als auch Hausleute erfassen konnten – wenngleich beide stets gesondert behandelt wurden –, so erstreckten sich die Kontributionen allein auf das Gebiet der Börde, nämlich auf die Hausleute. Weiterhin wurden die Schatzungen jeweils nach Bedarf erhoben, die Kontributionen dagegen – unabhängig von dem Erfordernis – allmonatlich eingezogen. Immerhin gilt dies nur mit einer gewissen Einschränkung; denn auch bei den Kontributionen wurde der jeweilige Bedarf insofern berücksichtigt, als die Anzahl der monatlichen Anschläge in den einzelnen Jahren unterschiedlich war; so wurden z. B. im Jahre 1665 zwei sog. »Nebenmonate« erhoben, während im Jahre 1712 insgesamt sogar 20 Monatsanschlätze eingefordert wurden. – Schließlich ergaben sich Unterschiede auch bei der Erhebung: Während die Schatzgelder durch die Schatzherren eingezogen wurden, lag die Einziehung der Kon-

³³⁶ Vgl. HsF 15, 222; 16, 39 u. 69.

³³⁷ Vgl. HsF 14, 604; 15, 52.

³³⁸ Zu den Ausführungen über die Ausgabe der Schatzungen vgl. die Zusammenstellung der Ausgaben in verschiedenen Schatzbüchern, HsQ 1; ferner: StAS Lent XLII, 79.

³³⁹ Die Ausführungen über die Bördedekasse, sowie deren Einnahmen und Ausgaben stützen sich auf die Börderechnungen, die vom Jahre 1665 bis zum Jahre 1751 – wenn auch lückenhaft – überliefert sind; vgl. StAS Lent XV, 1; HsQ 32.

³⁴⁰ Vgl. HsQ 2.

tributionen in der Hand eines besonderen städtischen Bediensteten, des Börderezeptors. Sein Aufgabenkreis beschränkte sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bördekasse³⁴¹. Dazu gehörte einmal die sorgfältige Einziehung der monatlichen Anschläge, sodann auch die Ausgabe der eingenommenen Gelder. Über Einnahme und Ausgabe mußte der Bördereceptor eine schriftliche Rechnung führen, die alljährlich von Rat, Altem Rat, Zwölfen und Freunden von Ämtern und Gemeinheit geprüft wurde. Zu den Pflichten eines Rezeptors zählte schließlich die regelmäßige Feststellung der Restanten³⁴², d. h. derjenigen Hausleute, die mit der Leistung ihrer Abgaben im Rückstand waren.

Die Einnahmen der Bördekasse bestanden ausschließlich aus Geldern, die von den Hausleuten in der Börde durch die Kontributionen aufgebracht wurden. Zu ihnen gehörten neben den monatlichen Anschlägen des laufenden Rechnungsjahres auch die Überschüsse aus dem Vorjahr sowie die Zahlungen von Restanten. Aus diesen Mitteln wurden vor allem die Abgaben der Stadt Soest an den Landesherrn bestritten³⁴³. Wenngleich diese Leistungen den bedeutendsten Ausgabeposten der Rechnungen bildeten, so trug die Bördekasse außerdem eine Reihe anderer städtischer Lasten. Einmal wurden die für die Kontributionserhebung eingesetzten städtischen Bediensteten, so z. B. die Vögte und Führer in der Börde, aus ihr besoldet. Zum andern aber zahlte der Bördereceptor aus ihr auch Reisegelder, Botenlohn sowie Entschädigungen für besondere Vorspanndienste und ähnliche Leistungen. Schließlich wurden aus den Kontributionen – vor allem durch sog. Sonderansschläge – auch die Abgaben bestritten, die in Kriegszeiten an fremde Kriegsvölker zu entrichten waren³⁴⁴.

Erst mit der Änderung der städtischen Verfassung durch den preußischen König im Jahre 1752 wurde das vielschichtige Rechnungs- und Kassenwesen der Stadt Soest erheblich vereinfacht³⁴⁵. Außer den Bördekontributionen und der Brotakzise flossen jetzt sämtliche städtischen Einnahmen in die Stadthauptkasse, die auch die Bezeichnung »Kämmereikasse« trug. Kontributionen und Brotakzise wurden dagegen von der Bördekasse eingezogen, doch mußten deren Einkünfte fortan monatlich an die Stadthauptkasse abgeführt werden. In jedem Monat hatte der Stadtpräsident eine Kassenrevision durchzuführen. Im übrigen erfolgte die jährliche Rechnungsprüfung nicht mehr durch städtische Organe, sondern durch die klevische Kriegs- und Domänenkammer sowie durch den Steuerrat des Kreises (commissarius loci).

³⁴¹ Zu Aufgaben und Stellung des Börderezeptors vgl. oben S. 135 f.

³⁴² Vgl. HsF 10, 364.

³⁴³ So heißt es bereits in der Börderechnung des Jahres 1665: »An Churfürstlichen Steuern . . . ausgeben . . .«, vgl. StAS Lent XV, 1.

³⁴⁴ Vgl. StAS Lent XLII, 119.

³⁴⁵ Zu den folgenden Ausführungen über das Rechnungs- und Kassenwesen der Stadt Soest nach dem Jahre 1752 vgl. *Pechel*, 103/104.

8. Kapitel

Wege- und Landwehrbau

Die Hausleute in der Börde wurden nicht allein durch Abgaben, sondern auch durch persönliche Dienstleistungen beim Bau von Wegen und Landwehren erheblich belastet; denn der städtische Rat besorgte die Unterhaltung und Instandsetzung der gemeinen Wege und Befestigungsanlagen in der Börde regelmäßig durch den Einsatz von Hausleuten. Eine der wichtigsten Verwaltungsaufgaben der Stadt Soest war bis zum 18. Jahrhundert die Unterhaltung der Landwehren in der Börde.

»Landwehr« ist die allgemein übliche Bezeichnung für besondere Grenzbefestigungen, die, vor allem im 14. und 15. Jahrhundert, in vielen Gegenden Deutschlands angelegt wurden. Die Landwehren bestanden gewöhnlich aus einem breiten Erdwall, dessen Profil keine einheitliche Form aufwies, sowie aus einem oder auch zwei Gräben. Auf dem Wall selbst stand eine mehrere Meter breite Hecke, deren Zweige so dicht miteinander verflochten waren, daß ein Durchdringen der Befestigungsanlagen nicht ohne weiteres möglich war³⁴⁶. Schließlich gehörten zu einer Landwehr auch die Schlagbäume, mit denen sämtliche Wegdurchlässe versperrt werden konnten, wie auch die Warten oder Warttürme, die an besonders wichtigen Durchgängen errichtet waren³⁴⁷. – Ursprünglich war es nicht der Zweck dieser Befestigungsanlagen, den Verlauf einer Grenze nach außen hin sichtbar zu machen. Die Landwehren hatten vielmehr die Aufgabe, ein bestimmtes Gebiet im Kriegsfall zu sichern und abzuschirmen³⁴⁸. Da sie jedoch im allgemeinen am Rande der einzelnen Gebiete angelegt wurden, dienten sie im 16. und 17. Jahrhundert, als ihre militärische Bedeutung bereits erheblich zurückgegangen war, vielfach als Grenze. – Von einer Landwehr waren vor allem kleinere Landbezirke wie Ämter und Kirchspiele umgeben. So heißt es in den »Gohdings-*Articulen eines hochwürdigen Thumbcapittuls*« in Münster:

»Soll ein jedes Kirspel seine Landtwehr in fleißiger Aufsicht haben ...«³⁴⁹.

Im 14. Jahrhundert hatten auch zahlreiche Städte ihre Feldmark durch Landwehren eingezogen. Einige von ihnen hatten aber nicht allein die Stadtfeldmark, sondern das gesamte städtische Herrschaftsgebiet mit Wall und Graben umzogen. So errichtete Rothenburg die sog. »Landhege«, die den Herrschaftsbereich der Stadt auf drei Seiten umgab, und Mühlhausen in Thüringen den »Landgraben«, der das städtische Territorium im Norden und Westen abschloß³⁵⁰.

Auch das Herrschaftsgebiet der Stadt Soest wurde im 14. Jahrhundert mit einer Landwehr umgeben³⁵¹. Da diese aber im Laufe der Zeit fast völlig

³⁴⁶ Vgl. *Rothert*, Erwerb, 93; *Weerth*, 160.

³⁴⁷ Vgl. *Weerth*, 161.

³⁴⁸ Vgl. *Weerth*, 188.

³⁴⁹ *Philippi*, 126. – ³⁵⁰ Vgl. *Weerth*, 181.

³⁵¹ *Weerth*, 177/178; *Schwartz*, Westf. Städteb., 338.

beseitigt und eingeebnet wurde, lassen sich ihre Formen und ihr Verlauf nicht mit letzter Sicherheit bestimmen. Aus den wenigen erhaltenen Überresten ist zu erkennen, daß die Soester Landwehr regelmäßig aus einem 8 oder 9 m breiten Wall bestand, der beiderseits von einem je 5 m breiten Graben begleitet wurde³⁵². Anscheinend folgte die Landwehr im allgemeinen der Bördegrenze, obwohl sie vielfach über weite Strecken einen anderen Verlauf nahm – sei es, daß sie hinter der Grenze zurückblieb, sei es, daß sie über sie hinausging³⁵³. Zwar lassen sich auch im Innern der Börde Befestigungsanlagen nachweisen, doch waren dies nur Teilstücke einer anderen, älteren Landwehr, mit welcher die Stadt Soest schon vorher – um 1300 – ihre Feldmark umgeben hatte³⁵⁴. Der Ausbau der Soester Landwehr war bis zur Fehde im wesentlichen abgeschlossen. Nur kleine Teilstrecken, so z. B. im Nordwesten der Börde zwischen Haus Ahse und Borghausen, wurden erst später erstellt³⁵⁵. Gleichwohl ließ sich die Stadt Soest von den Herzögen von Kleve stets das Recht bestätigen, Landwehren besitzen und errichten zu dürfen³⁵⁶. Noch der sog. Soester Entwurf aus der Mitte des 17. Jahrhunderts³⁵⁷ sah eine solche Bestätigung vor:

»Fort mögen sie in und auß ihren goegerichten und freygraffschafft, wie sie angefangen haben, und ferner in den goegerichten und der freygraffschafft, da sie des nötig hetten und nützlich achten, landwehren, graben, toeven oder turne, vestinge und baume daran und in machen, dieselbe haben und uns und der stadt Soest und unsern landen zum besten gebrauchen, . . .«³⁵⁸.

Die Landwehren an den Bördegrenzen hatten noch im 16. und 17. Jahrhundert besondere Bedeutung für das Stadt- und Landgebiet. Sie verhinderten plötzliche Überraschungsangriffe auf die Stadt; auch gewährten sie den Hausleuten in der Börde Schutz und Sicherheit vor Überfällen, indem sie das Eindringen plündernder Soldaten und Landstreicher in das Herrschaftsgebiet von Soest zumindest erheblich erschwerten. Der Rat der Stadt Soest war denn auch stets bemüht, die Landwehren in der Börde in ordnungsgemäßem Zustand zu halten³⁵⁹. Die Verantwortung für sämtliche Befestigungsanlagen im Herrschaftsgebiet der Stadt übertrug er den Rentmeistern. Diese

³⁵² Vgl. *Weerth*, 178.

³⁵³ Vgl. *Rothert*, Erwerb, 79, Abbild. I.

³⁵⁴ Vgl. *Rothert*, Erwerb, 94.

³⁵⁵ Vgl. *Rothert*, Erwerb, 95.

³⁵⁶ Vgl. *Deus*, *Pacta Ducalia*, 51/52.

³⁵⁷ Entwurf einer Erneuerung des *Pactum Ducale* für den Großen Kurfürsten, der von diesem jedoch nicht ausgefertigt wurde, 1666–1668, vgl. *Deus*, *Pacta Ducalia*, 74.

³⁵⁸ Vgl. *Deus*, *Pacta Ducalia*, 52.

³⁵⁹ Noch im Jahre 1673 wurde vom Rat die Instandsetzung der Landwehren in der Börde angeordnet, vgl. StAS Ia Oh, 43: »Demnach die streuffenden Partheien und herrenlosen oder abstreichenden Gesindlein uff dieser Börden überaus großen Schaden gethan, auch noch täglich thun. Also wird jedweder Dorfschaft anbefohlen, die Schlagbäume wie auch die landwehren wieder instant zu bringen . . .«.

wiederum setzten zahlreiche städtische Bedienstete ein, die die Landwehren ständig überwachen sollten. Diese Aufgabe fiel vor allem den Wartleuten und Baumschließern zu, die ohnehin an den Grenzen Wachdienste zu leisten hatten³⁶⁰. Auch die Bördévögte und Ausreiter hatten ihre Aufmerksamkeit auf die Landwehren zu richten³⁶¹. Schließlich zählte die Besichtigung der Befestigungen in der Börde zu den Pflichten des Hauptmanns, den der Rat im Jahre 1594 in seine Dienste aufgenommen hatte. In einer Urkunde über seine Bestallung heißt es nämlich u. a.:

»... also soll er auch unsere Landtwehr und festungen bereiden, besichtigen, mit nothdurftigen schantzen und schlagbäumen die Pesse allenthalben versehen und verordinieren helfen...«³⁶².

Außer mit der allgemeinen Überwachung der Befestigungsanlagen in der Börde beauftragte der städtische Rat die Rentmeister auch mit der Leitung der Ausbesserungsarbeiten an den Landwehren³⁶³. Immer wieder ergab sich die Notwendigkeit, die Grenzbefestigungen instandzuhalten und auszubessern. Daher finden sich in den Rechnungsbüchern der Stadt Soest unter den Ausgaben der Rentkammer fast alljährlich Aufwendungen für irgendwelche Arbeiten an den Landwehren³⁶⁴. Durchgeführt wurden diese Ausbesserungsarbeiten von den einzelnen Bauerschaften. Unter Aufsicht der Vögte oder Ausreiter mußten die Hausleute auf den Landwehren Holz schlagen, die Wälle neu aufwerfen und die Gräben säubern. So heißt es z. B. in einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1593:

»... Die landwehren allenthalben in der oberboerde aufzuwerfen und die ausreider zur aufsicht zu gebrauchen, und die haußleute in der oberboerde darzu zu verboten, haben sich die Herren gefallen lassen...«³⁶⁵.

In noch weit stärkerem Maße setzte Soest die Hausleute in der Börde beim Wegebau ein. Wege und Straßen in Westfalen befanden sich bis weit in die Neuzeit überwiegend in einem äußerst schlechten Zustand³⁶⁶. Doch schon im Mittelalter begannen die Bemühungen von Soest um eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch in der Börde. So nennt bereits die älteste Stadtrechnung von Soest aus dem Jahre 1338 eine Ausgabe für Wegearbeiten in der Börde (»ad vias parandum in Hostinchusen«)³⁶⁷, und auch in der Rechnung des Jahres 1363 sind mehrere Ausgaben für die Ausbesserung von Brücken innerhalb des Landgebiets aufgeführt³⁶⁸. Diese schon früh einsetzende

³⁶⁰ Vgl. HsF 5, 3; 8, 43; 19 a, 183.

³⁶¹ In den überlieferten Vogt-Eiden wird die Aufsicht über die Landwehren ausdrücklich erwähnt, vgl. z. B. »... und die landwehren selbst allenthalben fleißig bewahren...«, HsF 19 a, 213. Ferner: HsF 6, 397/433.

³⁶² Vgl. StAS Lent LIV, 25.

³⁶³ Vgl. HsF 13, 301; 15, 546.

³⁶⁴ Vgl. Rechnungsbücher der Stadt Soest, HsK 1.

³⁶⁵ Vgl. HsF 14, 546.

³⁶⁶ Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. II, 209.

³⁶⁷ Vgl. *Rothert*, Stadtrechnungen, 145.

³⁶⁸ Vgl. *Rothert*, Stadtrechnungen, 173.

Fürsorge der Stadt für die Unterhaltung und den Ausbau der Verkehrswege in der Börde dauerte fort bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts³⁶⁹.

Mit der Unterhaltung und Ausbesserung der gemeinen Wege in der Börde hatten sich in vielen Fällen Rat und Zwölfe unmittelbar zu befassen. Sie erließen vor allem allgemeine Anordnungen, in denen die Bauerschaften aufgefordert wurden, die Wege in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Solche Anordnungen lauteten z. B.:

»... auch sollen die beiden vereideten Vögte bey den Hausleuten auf der Boerde bestellen, damit die gemeinen wege, wie von alters her prächlich, repariert und gebeßert werden mögen ...«³⁷⁰.

Rat und Zwölfe regelten auch zahlreiche Einzelfälle. So bestimmten sie beispielsweise, daß die Brücke bei Borgeln von den »negstbeigesessenen« Hausleuten auszubessern sei³⁷¹. In der Regel aber überließen Rat und Zwölfe die Anordnung und Durchführung der notwendig erscheinenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Wegebaus den Rentmeistern³⁷², die meist allein zu entscheiden hatten, mit welchen Mitteln und durch wen die Arbeit an den Wegen im einzelnen zu leisten waren. Die Weisungen und Befehle der Rentmeister an die Bauerschaften wurden gewöhnlich von den Bördévögten überbracht, die oftmals die Bauarbeiten auch zu beaufsichtigen hatten³⁷³.

Der Aufgabenkreis der Rentmeister auf dem Gebiet des Wegebaus beschränkte sich nicht auf die Ausbesserung und Befestigung der gemeinen Wege in der Börde, sondern umfaßte auch die Instandhaltung der verschiedenen Brücken. Mehrfach werden Ausbesserungsarbeiten an Wegen und Brücken gemeinsam erwähnt, so z. B. in einer Quittung des Vogts der Niederbörde aus dem Jahre 1747:

»... Habe auf Befehl der Herren des Magistrats die Wege in der Niederbörde sambt der hierin benannten Brücke und durchsheit reparieren laßen ...«³⁷⁴.

Weiterhin zählte zu den Aufgaben des Wegebaus die Unterhaltung von Gräben und Dämmen, durch die die Wege in der Börde trockengehalten wurden³⁷⁵, und schließlich das Säubern von Bach- und Flußläufen, das zur Verhütung von Überschwemmungen verschiedentlich angeordnet wurde³⁷⁶.

Die Arbeiten an den gemeinen Wegen in der Börde wurden fast ausschließlich durch Hand- und Spanndienste der Hausleute ausgeführt: Wenn im Gebiet der Stadt Soest ein Weg oder eine Brücke auszubessern oder wiederherzustellen war, dann setzten die Rentmeister gewöhnlich einzelne oder auch mehrere Bauerschaften ein. Auch mußten die Hausleute die für den Wegebau erforderlichen Baumaterialien beschaffen. Bei der Ausbesserung

³⁶⁹ Vgl. HsQ 33.

³⁷⁰ Vgl. HsF 15, 279; ferner: HsF 10, 70 u. 440; StAS Ia Oi, 34.

³⁷¹ Vgl. HsF 13, 4; 15, 640.

³⁷² Vgl. HsF 15, 546.

³⁷³ Vgl. HsF 15, 279; HsQ 33; StAS Lent VII, 8.

³⁷⁴ Vgl. HsQ 33; ferner: HsF 13, 4.

³⁷⁵ Vgl. HsF 10, 440.

³⁷⁶ Vgl. HsF 13, 298.

der Bördewege wurde überwiegend Holz verwandt, und zwar besonders das Holz auf den Landwehren. Noch im Deklarationsrezeß aus dem Jahre 1718 heißt es:

»... und die Stadt das Holtz von denen Landwehren zur Reparatur der Wege, wie es sonst im Amt Hamm und der Soestischen Börde gewöhnlich, ferner zu gebrauchen, ...«³⁷⁷.

Daher hatten die Bauerschaften nach Anweisung der Rentmeister oder Vögte das erforderliche Holz – die sog. Wegböörden – auf den Landwehren zu schlagen³⁷⁸. – Außer Holz wurden beim Wegebau in erheblichem Ausmaß auch Steine verarbeitet, so daß die Hausleute häufig auch beim Brechen von Steinen eingesetzt wurden³⁷⁹. – Schließlich hatten die Bauerschaften die gewonnenen Baustoffe mit eigenen Gespannen zu transportieren und in die einzelnen Wege zu bringen³⁸⁰.

³⁷⁷ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 538. Auch im Stift Münster wurden die gemeinen Wege mit dem Holz der Landwehren ausgebessert, vgl. *Philippi*, 127.

³⁷⁸ Vgl. HsF 13, 269; 15, 546; StAS Lent VII, 8.

³⁷⁹ Vgl. Dienstregister von 1664, HsQ 40.

³⁸⁰ Vgl. HsQ 40; StAS Lent VII, 8.

9. Kapitel

Verteidigung

Das gesamte Wehrwesen im Herrschaftsbereich von Soest war ausschließlich auf die Verteidigung der Stadt selbst abgestellt. Daher hatten die Hausleute in der Börde in Kriegszeiten eine besonders starke Belastung zu tragen. Schon im Verlaufe der kriegerischen Auseinandersetzungen erlitten sie durch Truppenbewegungen und Kampfhandlungen, regelmäßig auch durch Kontributionen und Brandschatzung fremder Heere, beträchtliche Schäden³⁸¹. Zwar war das Herrschaftsgebiet der Stadt Soest ringsum von einer Landwehr umgeben, doch boten Wall und Graben für stärkere feindliche Truppen kein unüberwindliches Hindernis, zumal eine wirksame Verteidigung der Bördengrenzen gar nicht versucht wurde. Noch schwerer aber wurden die Hausleute dadurch belastet, daß sie auch persönlich in erheblichem Umfang zur Verteidigung der Stadt mit herangezogen wurden.

Im Herrschaftsbereich der Stadt Soest entstand das gesamte Wehrwesen Rat und Zwölfen. Diese erließen Wachordnungen für die Stadt, sorgten für die Unterhaltung der Landwehren in der Börde und entschieden auch über den Einsatz der Hausleute. Die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die Ausübung der Befehlsgewalt über die städtische Streitmacht war jedoch den Ziesemeistern übertragen³⁸². – Die Streitmacht der Stadt Soest bestand zunächst aus der Gesamtheit der wehrfähigen Bürger. Weiterhin standen seit dem 16. Jahrhundert verschiedentlich Söldner in den Diensten der Stadt, doch erfolgte ihre Einstellung jeweils nur in Zeiten der Gefahr. Schließlich zählte auch die wehrfähige Mannschaft aus den Bauerschaften der Börde zur städtischen Streitmacht.

Auf dem Gebiet des Wehrwesens sahen Rat und Zwölfe ihre Hauptaufgabe in der Stärkung und Mehrung der städtischen Verteidigungskraft. Ihre Sorge galt daher zunächst vor allem der Ausrüstung und Bewaffnung der Bewohner von Stadt und Börde. Infolgedessen richteten sie immer wieder allgemeine Anordnungen und Mahnungen an Bürger und Hausleute, jederzeit gut gerüstet zu sein. So heißt es beispielsweise in einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1574:

»... ist verdragen, daß man ein gemein gebott sol geschein lassen, so wol bei haußleuten als den Burgeren, daß sich ein jeder mit gudter rustung gefaßt mache ...«³⁸³.

Noch im Jahre 1673 erging ein ähnliches Gebot ausschließlich an die Haußleute in der Börde:

»... im gleichen soll ieglicher Haußmann mit einem rohr auch zugehörigen Pulver und Kugeln sich versehen, damit sie gegen alle unbillige gewalt sich selbst defendieren und schützen mügen ...«³⁸⁴.

³⁸¹ Vgl. z. B. das Verzeichnis der Kriegsschäden in der Börde aus dem Jahre 1607, StAS Lent XLI, 28.

³⁸² Zu Stellung und Aufgaben der Ziesemeister vgl. oben S. 125 ff.

³⁸³ Vgl. HsF 13, 143; ferner: HsF 13, 117; 14, 227/338. – ³⁸⁴ Vgl. StAS Ia Oh, 43.

Rat und Zwölfe begnügten sich nicht damit, die Hausleute in der Börde durch allgemeine Anordnungen anzuweisen, ständig für eine gute Bewaffnung Sorge zu tragen. Sie ließen vielmehr die Bürger und Hausleute in unregelmäßigen Zeitabständen mit ihren Waffen mustern³⁸⁵. Damit bezweckten sie, jederzeit über die tatsächliche Verteidigungskraft der Stadt eingehend unterrichtet zu sein; auch wollten sie hierdurch eine bessere Bewaffnung der städtischen Streitmacht erreichen. Die Musterung der Hausleute war ausschließlich Aufgabe der beiden Ziesemeister³⁸⁶. Auf Befehl von Rat und Zwölfen hatten diese mit Unterstützung ihrer Beisitzer die gesamte waffenfähige Mannschaft der Börde zu erfassen. Gewöhnlich beorderten die beiden Vögte zu diesem Zweck alle Bauerschaften der Ober- und Niederbörde in den Rathof der Stadt, wo die Musterung an zwei Tagen stattfand³⁸⁷. Doch hielten die Ziesemeister gelegentlich auch eine Musterung im Gebiet der Börde selbst, so z. B. im Jahre 1676³⁸⁸. Das Ergebnis ihrer Feststellungen ließen die Ziesemeister jeweils schriftlich aufzeichnen. Sämtliche zur Musterung erschienenen Hausleute wurden daher stets unter Angabe von Namen und Bewaffnung in besonderen Listen, nach Bauerschaften geordnet, verzeichnet³⁸⁹. Diese Musterungslisten der Börde vermittelten den Behörden der Stadt Soest ein genaues Bild der jeweiligen Verteidigungsstärke der einzelnen Bauerschaften; so wurden im Jahre 1583 in Ober- und Niederbörde zusammen 450 Mann gemustert³⁹⁰; dagegen verdoppelte sich nahezu die Zahl der waffenfähigen Mannschaft im 17. Jahrhundert; denn bei einer Musterung im Jahre 1658 wurden in der Oberbörde ungefähr 370, in der Niederbörde annähernd 500 Hausleute erfaßt³⁹¹. Ferner zeigten die Listen die Lücken in der Bewaffnung der Hausleute auf; da nämlich bei den Musterungen ausnahmslos alle waffenfähigen Bördebewohner herangezogen wurden, insbesondere auch solche, die wegen ihrer Armut keine Waffen besaßen³⁹², findet sich hinter vielen Namen die Anmerkung »sunder rustung«, d. h. ohne Waffen³⁹³; gerade diese Lücken aber galt es für die Ziesemeister festzustellen, da in solchen Fällen die Rentmeister auf Kosten der Rentkammerkasse Waffen zu stellen hatten³⁹⁴.

Rat und Zwölfe förderten darüber hinaus die militärische Ausbildung der Hausleute in jeder Weise. Im allgemeinen erfolgte die Schulung der gesamten städtischen Streitmacht im Waffengebrauch durch das sog. »Schießen« auf den alljährlich stattfindenden Schützenfesten. Im Herrschaftsbereich der Stadt Soest veranstalteten nämlich nicht nur die Bürger, sondern auch die einzelnen Bauerschaften der Börde regelmäßig ihre »Schutzerei«. Rat und

³⁸⁵ Vgl. HsF 14, 575; 15, 400/451.

³⁸⁶ Vgl. HsF 14, 575; StAS Lent XLI, 17.

³⁸⁷ Vgl. HsF 14, 589.

³⁸⁸ Vgl. StAS Lent XLII, 116.

³⁸⁹ Vgl. StAS Lent XLI, 17; XLII, 96/116/117.

³⁹⁰ Vgl. StAS Lent XLI, 17.

³⁹¹ Vgl. StAS Lent XLII, 96.

³⁹² Vgl. HsF 13, 97.

³⁹³ Vgl. StAS Lent XLI, 17.

³⁹⁴ Vgl. HsF 14, 575.

Zwölfe unterstützten das Schießen der Bauerschaften noch mehr als das der eigenen Bürger. Während sie die »Schutzerei« in der Stadt oftmals wegen einer ausgebrochenen Krankheit oder Teuerung ausfallen ließen, untersagten sie in einem solchen Fall das Schießen in der Börde in der Regel nicht schlechthin, sondern überließen die Entscheidung meist den einzelnen Bauerschaften³⁹⁵. Gleichzeitig weckten und mehrten sie das Interesse der Hausleute am Schießen, indem sie jeder Bauerschaft für die Veranstaltung der »Schutzerei« auf Kosten der Rentkammer jeweils eine beachtliche Zuwendung an Bier oder Geld gewährten. Angaben über die Leistungen der Rentkammer für das Schießen der Bauerschaften finden sich – besonders zahlreich im 16. Jahrhundert – in den Rechnungsbüchern der Stadt³⁹⁶. Dort heißt es beispielsweise für das Jahr 1567:

»Den Burschoppen so in unser stadt gebede geseten up ir fogel-scheten . . .«.

Schließlich suchten Rat und Zwölfe die Wehrtüchtigkeit der städtischen Streitmacht dadurch zu steigern, daß sie den im Dienste der Stadt stehenden Hauptmann ausdrücklich mit der Ausbildung auch der Hausleute beauftragten. In einer Urkunde über die Bestallung eines Hauptmanns aus dem Jahre 1594 heißt es nämlich wörtlich:

»...Das exercitium aber den Burgern und Hausleuten zum Kriegswesen anzuführen und bereit zumachen, und was sunsten demselbigen anhängt, die burgeren und hausleute in guter ordnungh zu brengen, sol gedachter Hauptmann insonderheit Zeit des Friedens uffleigen und er sich mit sonderer sorgfeligkeit angelegt sein lassen, damit man gerüstet und streitbar leuth in Kriegsnöten haben möge . . .«³⁹⁷.

In Zeiten drohender Kriegsgefahr wurden die Hausleute von Rat und Zwölfen regelmäßig in starkem Ausmaß zur Verhütung und Abwehr feindlicher Angriffe herangezogen. Da im Mittelpunkt des gesamten städtischen Wehrwesens die Verteidigung der Stadt Soest stand, waren sämtliche Verteidigungsmaßnahmen ausschließlich auf ihre Sicherheit abgestellt. Viele einzelne Maßnahmen boten zwar auch dem Landgebiet Schutz, doch zielten sie letztlich ausnahmslos auf die Verteidigung der Stadt ab. Verhinderte z. B. der Bau von Landwehren an den Bördengrenzen vielfach Raubzüge im Gebiet der Börde, so bildete doch die Sicherung der Stadt vor Überraschungsangriffen den Hauptzweck dieser Befestigungsanlagen³⁹⁸. - Wie die gesamte Verteidigungsplanung, erfolgte auch der Einsatz der Hausleute vor allem stets zu Schutz und Sicherheit der Stadt Soest.

Die Hausleute wurden ständig mit Verteidigungsaufgaben innerhalb der Börde betraut. Drohte in unruhigen Zeiten ein Einfall fremder Truppen in das Gebiet von Soest, so richteten Rat und Zwölfe gewöhnlich allgemeine Warnungen an alle Bauerschaften der Börde³⁹⁹. Meist verbanden sie mit

³⁹⁵ Vgl. HsF 13, 182 u. 250.

³⁹⁶ Vgl. HsK 1.

³⁹⁷ Vgl. StAS Lent LIV, 25.

³⁹⁸ Vgl. oben S. 146.

³⁹⁹ Vgl. HsF 13, 79.

diesen Warnungen die Aufforderung, sämtliche Wertsachen in der Stadt selbst oder an anderen Orten in Sicherheit zu bringen⁴⁰⁰. Gleichzeitig wurden die Hausleute ermahnt, wachsam zu sein und außergewöhnliche Vorkommnisse sofort in die Stadt zu melden. So heißt es z. B. in einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1585:

»... In der Boerde soll man die haußleuthe auch ermahnen, vleißige wacht zu halten, und dar sie etwas bei dagh oder nachts vernehmen, eilents anzubrenghen, auch kundschaft auszusenden«⁴⁰¹.

Auch wurde den Hausleuten oftmals die Bewachung der Schlagbäume ausdrücklich übertragen⁴⁰².

Die Hausleute wurden jedoch von Rat und Zwölfen nicht allein zu Wachdiensten in der Börde herangezogen, sie wurden vielmehr auch im Ernstfall bei der Abwehr feindlicher Angriffe eingesetzt. Drangen fremde Truppen in das Soester Gebiet, so wurden die Bördebewohner von der Stadt – meist durch mehrere Schüsse vom Windmühlenberg her – alarmiert. Daraufhin wurde durch Glockengeläut die waffenfähige Mannschaft der einzelnen Bauerschaften zusammengerufen. In der Regel hatten sich die Hausleute mit ihren Waffen zu ihrer Kirchspielskirche zu begeben und dort die Befehle der Herren – Rat und Zwölfe oder auch die Ziesemeister waren hierfür zuständig – entgegenzunehmen⁴⁰³. Ausnahmsweise sollten sie jedoch von sich aus sofort zur Stadt kommen, wenn ein besonders starker Angriff bevorstand⁴⁰⁴.

Der Wehrbeitrag der Hausleute beschränkte sich nicht auf den Einsatz im Gebiet der Börde. Im Rahmen der städtischen Verteidigung war es vielmehr ihre Hauptaufgabe, bei der Bewachung der Stadt Soest selbst mitzuwirken. – Rat und Zwölfe suchten vor allem im 16. Jahrhundert in Gefahrenzeiten die städtische Mannschaft durch die Heranziehung von Hausleuten zu verstärken. Gewöhnlich wurden jeweils 50 oder 100 Mann aus der Börde in die Stadt beordert, um dort – insbesondere nachts – zusammen mit Bürgern und Soldaten den Wachdienst zu versehen⁴⁰⁵, doch wurden gelegentlich auch bis zu 200 Hausleute einberufen⁴⁰⁶. Wengleich die waffenfähige Mannschaft der Börde in weitem Umfang aus dem Landgebiet abgezogen und mit Wachaufgaben in der Stadt betraut wurde, so achteten Rat und Zwölfe doch stets darauf, daß die Bördedörfer dadurch niemals völlig ohne Schutz waren. Aus diesem Grunde wurden die einzelnen Bauerschaften nicht geschlossen zum Wehrdienst in die Stadt befohlen, sondern aus jeder Bauerschaft der Börde jeweils immer nur einige Hausleute ausgewählt⁴⁰⁷.

In der Regel wurde die Einberufung der Hausleute den Ziesemeistern übertragen. So heißt es auch in einem Ratsbeschuß aus dem Jahre 1583:

⁴⁰⁰ Vgl. HsF 13, 81; 14, 331/371/437; 15, 666.

⁴⁰¹ Vgl. HsF 14, 166; ferner 14, 371.

⁴⁰² Vgl. HsF 14, 339 u. 430.

⁴⁰³ Vgl. HsF 14, 568.

⁴⁰⁴ Vgl. HsF 14, 430.

⁴⁰⁵ Vgl. HsF 14, 179/181/190/212; 15, 483.

⁴⁰⁶ Vgl. HsF 14, 250.

⁴⁰⁷ Vgl. HsF 14, 74 u. 212.

»... haben sich die herren gefallen lassen, das die herren Sisemeister und beisitzer die burrichter jeder Baurtschaft sollen zu sich erfordern, und mit denselbigem nhae gelegenheit der vilheit irer Bauern und haußleute dahin sprechen, etzliche aus irer baurtschaft ahnzuordnen und in fhall der noth zu aller nut gerust sollen uff sein, damit also aus den baurtschaften ahn die hundert personen collegiert...«⁴⁰⁸.

Über die Art des Wehrdienstes der Hausleute in der Stadt vermitteln die Soester Quellen im einzelnen kein deutliches Bild. Lediglich eine Wachordnung aus dem Jahre 1591 enthält eine Bestimmung, die auch den Einsatz der Bördebewohner erwähnt⁴⁰⁹. Danach wurden die Tore der Stadt Soest in der Nacht jeweils von drei Bürgern und 6 Hausleuten bewacht. Im übrigen läßt sich nur allgemein feststellen, daß die Hausleute zusammen mit den Bürgern und städtischen Soldaten den Wachdienst gemeinsam versahen⁴¹⁰.

War die Verteidigung der Stadt Soest und der Börde noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine der wichtigsten städtischen Verwaltungsaufgaben, so verlor sie im Laufe des 17. Jahrhunderts beträchtlich an Bedeutung. Zwar ließen Rat und Zwölfe auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Landwehren noch instandhalten und die Hausleute mit ihren Waffen mustern⁴¹¹, doch galten alle diese Maßnahmen weniger der Verteidigung der Stadt gegen feindliche Angriffe als der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Börde.

⁴⁰⁸ Vgl. HsF 14, 74.

⁴⁰⁹ Vgl. HsF 14, 428.

⁴¹⁰ Vgl. HsF 15, 487.

⁴¹¹ Vgl. StAS Ia Oh, 43.

10. Kapitel

Ordnungswesen

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Börde war eine der wichtigsten und umfangreichsten Aufgaben der städtischen Verwaltung. Entsprechend dem weitgespannten Polizeibegriff jener Zeit umfaßte nämlich das Ordnungswesen nicht allein die Abwehr der Gefahren, die von außen her den Einzelnen oder die Gemeinschaft bedrohten, sondern erstreckte sich auch auf die innere Festigung und Bewahrung der bestehenden Ordnung.

Fast überall finden sich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ähnliche Regelungen, wie sie schon in den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 vorgezeichnet, aber auch außerhalb deren Geltungsbereichs, so vor allem in der gesamten schweizerischen Eidgenossenschaft, feststellbar sind.

Vordringlichste Aufgabe der Verwaltung der Stadt Soest in der Börde war die Abwehr unmittelbarer Gefahren. Rat und Zwölfe befaßten sich daher vor allem mit der Beseitigung der allgemeinen Unsicherheit auf den Straßen sowie mit der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen und Feuersbrünsten.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurde die Soester Börde – wie der gesamte Raum Westfalen⁴¹² – immer wieder durch die sog. »gardelosen Knechte« beunruhigt⁴¹³. Die bettelnd und plündernd umherstreifenden abgedankten Landsknechte – oftmals waren es geschlossene Rotten – machten allenthalben die Straßen und Wege unsicher und fügten den Hausleuten beträchtliche Schäden zu. Daher mußten Rat und Zwölfe wiederholt scharfe Maßnahmen ergreifen, ja geradezu die Verfolgung und Festnahme der »gardelosen Knechte« anordnen, um die Sicherheit in der Börde zu gewährleisten. Gewöhnlich beauftragten sie damit die in der Börde tätigen städtischen Bediensteten, wie ausreitende Diener und Wartleute, doch setzten sie hierfür verschiedentlich auch die Burrichter der einzelnen Bauerschaften ein. So lautete z. B. ein Beschluß aus dem Jahre 1572:

»... verdragen die gardelosen Knechte mit dem Klockenschlag und Hornblasen durch die Eidtschwerers und burrichter zu verfolgen, und sollen zugelikten die wardtmann gudt uffsicht haben, den ausreitenden deiner und haußleut zu hilfe zu kommen, damit sie also gefencklich herinnengebracht ...«⁴¹⁴.

Im 17. Jahrhundert wurden die Bördebewohner mehrfach aufgefordert, die Landwehren und Schlagbäume in Ordnung zu bringen und sich mit Waffen zu versehen, um sich selbst gegen Plünderungen schützen zu können⁴¹⁵.

Aber nicht allein die umherstreifenden Landsknechte, auch andere Bettler und Landstreicher beeinträchtigten die Sicherheit innerhalb der Börde. Daher

⁴¹² Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. II, 247.

⁴¹³ Garden = plündernd oder bettelnd umherstreifen (mnd.), vgl. *Schiller-Lübbcn*.

⁴¹⁴ Vgl. HsF 13, 71; ferner: HsF 13, 151; 14, 393.

⁴¹⁵ Vgl. StAS Ia Oh, 43.

wurde jede Bettelei im gesamten Soester Gebiet verboten⁴¹⁶. Dementsprechend war es den Hausleuten untersagt, einem fremden Bettler etwas zu schenken oder ihm Unterkunft zu gewähren⁴¹⁷.

Überhaupt beschäftigten sich Rat und Zwölfe eingehend mit dem Aufenthalt fremder Personen in Stadt und Börde. Die Voraussetzungen für die Gestattung eines solchen Aufenthalts wurden wiederholt durch den Erlaß städtischer Mandate festgelegt⁴¹⁸. Wollte ein Fremder das Soester Gebiet betreten und dort – ständig oder für längere Zeit – bleiben, so mußte er den Kämmerern durch eine Urkunde glaubwürdig nachweisen, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen er seinen bisherigen Aufenthaltsort aufgegeben hatte. Vermochte er diesen Nachweis nicht zu erbringen, mußte er Stadt und Börde umgehend verlassen⁴¹⁹. Auf die strenge Befolgung dieser Anordnungen legten Rat und Zwölfe größtes Gewicht. Sie beauftragten die Vögte, Wartleute und Burrichter, auf die Einhaltung der Bestimmungen mit besonderer Sorgfalt zu achten. Gleichzeitig geboten sie den Bürgern und Hausleuten, keine fremden Personen bei sich aufzunehmen, die noch nicht den »beweis ihres redlichen abscheidens« erbracht hatten. Überdies enthielt die Mehrzahl der einzelnen Mandate Strafandrohungen, die für jede Zuwiderhandlung eine Bestrafung vorsahen⁴²⁰.

Auch Seuchen und Feuersbrünste bedeuteten erhebliche Gefahren für die Börde. – Wenngleich ein Landgebiet wie die Börde in der Regel wegen seiner geringen Bevölkerungsdichte durch eine Seuche weniger hart betroffen wurde als eine eng besiedelte Stadt, so waren doch auch die Bördedörfer durch die Pest bedroht. Daher bemühten sich Rat und Zwölfe, eine Einschleppung oder Verbreitung der Pest in ihrem Herrschaftsbereich zu verhindern, um so mehr als eine Verseuchung der Börde zugleich eine mittelbare Gefahr für die Stadt Soest selbst darstellte. Sie verboten daher in Zeiten der Gefahr den Hausleuten, Fremde bei sich aufzunehmen oder fremde Orte aufzusuchen⁴²¹.

Ebenso befaßten sich Rat und Zwölfe mit der Verhütung und Bekämpfung von Bränden. Zwar bezogen sich ihre Feuerschutzmaßnahmen vornehmlich auf die Stadt Soest selbst, so daß in den verschiedenen Soester Feuerordnungen lediglich von einem Einsatz der Hausleute bei der Brandbekämpfung innerhalb der Stadt die Rede ist; so heißt es beispielsweise in der Feuerordnung aus dem Jahre 1650:

»... So sollen auch die in der Börde gesessenen Haußleute, wann sie ein aufstehendt feuer bey tag oder nacht sehen, oder den Klocken anschlag hören, ongesäubt man for man zur Stadt an die 4 Haupt und Helwegspforten kommen, woselbst sie eingelassen werden und die Feuersbrunst dempfen und löschen helfen sollen, mit verwarnung arbitrari straff... «⁴²².

⁴¹⁶ Vgl. HsF 10, 256. – ⁴¹⁷ Vgl. StAS Lent LXV, 51.

⁴¹⁸ Vgl. HsF 14, 495; 16, 11; StAS Lent VI, 10.

⁴¹⁹ Eine ähnliche Regelung für die klevischen Lande enthielt auch die Polizeiordnung Herzog Johanns von Kleve aus dem Jahre 1534, vgl. *Scotti*, Nr. 39.

⁴²⁰ Vgl. das Mandat v. 8. April 1630, abgedr. in SZ 8, 12/13.

⁴²¹ Vgl. HsF 10, 147/148.

⁴²² Vgl. StAS Ia Og, 74; ferner: Soestische Feuer-Ordnung von 1683, *Emminghaus*, 341.

Doch bemühten sich Rat und Zwölfe auch um den Feuerschutz in der Börde. Wiederholt ordneten sie an, daß jedes Bördekirchspiel stets eine bestimmte Anzahl an Feuerlöschgeräten bereit zu halten habe⁴²³. In den einzelnen Beschlüssen setzten sie jeweils fest, wieviel Eimer, Feuerhaken und Leitern bei jeder Kirche verwahrt werden mußten; so sollten beispielsweise im Jahre 1567 die einzelnen Kirchspiele in der Börde – jeweils entsprechend ihrer Größe – 20 bis 30 Ledereimer sowie 2 bis 4 Feuerhaken und Brandleitern zur Verfügung halten⁴²⁴. Ferner beauftragten sie Vögte und Führer, darüber zu wachen, daß die getroffenen Anordnungen von den Hausleuten befolgt wurden; auch machten sie es ihnen zur Pflicht, bei Löscharbeiten in der Börde Hilfe zu leisten⁴²⁵.

Neben der Abwehr äußerer Gefahren gehörte auch die Vermeidung und Beseitigung von sittlichen Mißständen innerhalb der Gemeinschaft zu den Aufgaben der städtischen Verwaltung auf dem Gebiet des Ordnungswesens. Mangelnde Frömmigkeit und übersteigerte Genußsucht bargen – zumindest nach damaliger Auffassung – erhebliche Gefahren in sich. Rat und Zwölfe sahen daher in der Wahrung und Festigung der sittlichen Ordnung eine ihrer Hauptaufgaben.

Im 16. und 17. Jahrhundert wandte sich die Obrigkeit in Soest wiederholt gegen die gleichgültige und nachlässige Haltung, welche Bürger und Hausleute vielfach gegenüber Sonntagsheligung und Gottesdienst zeigten⁴²⁶. In zahlreichen Beschlüssen untersagten Rat und Zwölfe jeden Ausschank und Verkauf von Branntwein während der Zeit der Predigt⁴²⁷. Ebenso verboten sie es, während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof zu spazieren oder Gespräche zu führen⁴²⁸. Mit Nachdruck ermahnten sie die Hausleute in der Börde, den Gottesdienst regelmäßig zu besuchen; so heißt es in einem Mandat aus dem Jahre 1676:

»Nachdemal die Erfahrung bezeugt, daß auf den Dörffern in dieser Börde des Sonn- und Feiertags und zuvorderst des nachmittags der Gottesdienst und die gewöhnliche Kinderlehre von denen Hausleuten, auch den Kindern und dem Gesinde nicht besucht, sondern mutwillig verabsäumt werde, ... also wird jedem nochmals fleißig zum hören göttlichen Worts sich einzufinden eingeschärft.«⁴²⁹.

Auch in der übersteigerten Genußsucht der Bürger und Hausleute sahen Rat und Zwölfe eine ernsthafte Gefahr für den Bestand der sittlichen Ordnung. Bei der Veranstaltung von Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Festen in Stadt und Börde wurde nämlich großer Aufwand, vielfach sogar arge Verschwendung getrieben, so daß Bürger und Hausleute nicht selten tief in Schulden gerieten. Bereits seit dem 16. Jahrhundert wandten sich daher Rat und Zwölfe in Ordnungen und Mandaten immer wieder gegen

⁴²³ Vgl. HsF 10, 87; HsV 97, 474. – ⁴²⁴ Vgl. SZ 21, 5.

⁴²⁵ Vgl. HsF 23, 93.

⁴²⁶ Vgl. Soestische Policey-Ordnung, abgedr. bei *Emminghaus*, 268.

⁴²⁷ Vgl. HsF 14, 269; 13, 131.

⁴²⁸ Vgl. SZ 20, 81.

⁴²⁹ Vgl. Mandat v. 29. 8. 1676, abgedr. SZ 9, 107.

»die übermäßige Freß- und Saufferey bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ambtskosten, wobey nicht allein ein grosses unnützlich consumiret, sondern auch viele bey diesen Geldlosen Zeiten unnötiger Weise beschweret und wohl gar ruinieret werden . . .«⁴³⁰.

Bis ins 18. Jahrhundert ergriff die Soester Obrigkeit immer wieder die gleichen Maßnahmen gegen übertriebenen Aufwand und Verschwendung. Eine entsprechende Regelung findet sich im übrigen auch in andern westfälischen Gebieten⁴³¹, so namentlich in den Bestimmungen der »gemeinen Münsterischen Landtordnungen« aus dem Jahre 1571⁴³². – Vor allem bemühten sich Rat und Zwölfe, die große Anzahl der festlichen Gelage erheblich einzuschränken. Eine Reihe von Festen wurde gänzlich verboten; so heißt es z. B. in der »Verordnung wegen Abschaffung der Schmausereyen« aus dem Jahre 1709:

»Weilen das auf der Börde vor der Priesterlichen Einsegnung unordentliche Gefräß . . . viel ärgerliches Wesen und Beschwer nach sich ziehet, soll selbiges hiermit gänzlich abgestellt . . . seyn«⁴³³.

Auch wurde die Dauer der einzelnen Feste beschränkt. So wurde es untersagt, eine Hochzeit länger als 2 Tage zu feiern⁴³⁴, und für eine Kindtaufe wurde sogar nur ein einziger Tag angesetzt⁴³⁵. Rat und Zwölfe setzten überdies für die verschiedenen Feste die Höchstzahl der jeweils einzuladenden Gäste fest. So bestimmte eine Verordnung aus dem 17. Jahrhundert:

»Belangendt die haußleute auf der Börde seßhaft, soll denjennigen, so gutes vermögens sein und ein oder mehr Pflüge führen und halten zu ihren Brautkosten auch 24 Paar leute zu laden zugelassen sein, den Köttern aber halb so viel als nemlich 12 Paar leute zu haben verwilligt sein«⁴³⁶.

Weiterhin begrenzten sie die Zahl der an den einzelnen Festtagen zulässigen Mahlzeiten und Gerichte und verbanden damit eine allgemeine Aufforderung zur Mäßigkeit⁴³⁷. Schließlich suchten Rat und Zwölfe auch eine übermäßige Belastung der geladenen Gäste zu unterbinden, indem sie die sog. Küchensteuern – Beiträge der Gäste zum Festessen – sowie Geschenke aus Anlaß einer Kindtaufe allgemein untersagten⁴³⁸.

Zum Aufgabenkreis der städtischen Verwaltung auf dem Gebiet des Ordnungswesens gehörte auch die Verfolgung und Ahndung aller Ordnungsbrüche. – In der Regel enthielten die Verordnungen und Mandate von Rat

⁴³⁰ Einl. der »Verordnung wegen Abschaffung der Schmausereyen« aus dem Jahre 1709, vgl. *Emminghaus*, 378 ff. Ferner: HsF 13, 44; 10, 297; StAS Ia Of, 12.

⁴³¹ Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. II, 248.

⁴³² Abgedr. unter: »Münsterische Hoff- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen«.

⁴³³ Vgl. *Emminghaus*, 381/382.

⁴³⁴ Vgl. *Emminghaus*, 380.

⁴³⁵ Vgl. *Emminghaus*, 382/383.

⁴³⁶ Vgl. StAS Ia Of, 12; ferner: *Emminghaus*, 380; SZ 2, 130.

⁴³⁷ Vgl. *Emminghaus*, 381 u. 383.

⁴³⁸ Verordnung wegen Abschaffung der Schmausereyen von 1709 (*Emminghaus*, 382).

und Zwölfen jeweils eine allgemeine Strafandrohung, durch die jede Nichtbefolgung der einzelnen Ordnung unter Strafe gestellt wurde. So heißt es in der Einleitung der »Verordnung wegen Abschaffung der Schmausereyen« von 1709:

»... als wird jeder menniglich injungiret, vorigen Edicten und Mandaten sowohl als dieser Verfassung und beständigen Reglement in folgenden Punkten gehorsamst nachzukommen, oder zu gewärtigen, daß die angedrohte und dem Befinden nach empfindlichere Straffen ohne alle Dispensation und Nachsehen executive und würclich ihren gehörigen Effect erreichen«⁴³⁹.

Darüber hinaus wurden in zahlreichen Einzelbestimmungen der verschiedenen Ordnungen für bestimmte Fälle von Übertretungen und Zuwiderhandlungen feste Strafen angedroht. Deren bloße Androhung genügte indes sehr häufig nicht, um Ordnungsbrüche zu verhüten. Daher sorgten Rat und Zwölfe für eine strenge Aufsicht, indem sie gewöhnlich die Kämmerer beauftragten, die Befolgung der einzelnen Anordnungen genau zu überwachen und bei Übertretungen die vorgesehenen Straf gelder einzuziehen. So heißt es in der »Verordnung wegen Abschaffung der Schmausereyen« ausdrücklich:

»... und dem Herrn Cammerario committiret, mit Nachdruck darauf zu halten und ohne alle Remission und Dispensation die hierinnen determinirten Brüchte einzufordern, ...«⁴⁴⁰.

Die Kämmerer erfüllten solche Aufträge – unterstützt von Vögten und Ausreitern oder Führern – stets mit der erforderlichen Sorgfalt und Schärfe. Das Verzeichnis der »Brüchten« in den Kämmerer-Rechnungen zeigt deutlich, in welchem erheblichem Umfang die Übertretungen der Ordnungen und Mandate geahndet wurden⁴⁴¹.

⁴³⁹ *Emminghaus*, 380.

⁴⁴⁰ *Emminghaus*, 388.

⁴⁴¹ Vgl. HsK 9

11. Kapitel

Vormundschaft und Nachlaßsachen

Zahlreiche Aufgaben stellten sich für die städtische Verwaltung, wenn im Gebiet der Stadt Soest Bürger oder Hausleute verstarben: Zunächst hatte die Obrigkeit der Stadt alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Versorgung hinterlassener minderjähriger Kinder sicherzustellen. Weiterhin mußte sie oftmals auch Fragen des Erbanfalls klären – beispielsweise den rechtmäßigen Erben ermitteln oder den Umfang des Nachlasses feststellen. Vormundschaft und Nachlaßsachen fielen in Soest ausschließlich in die Zuständigkeit des Rates. Beide Sachgebiete wurden in der reformierten Gerichtsordnung aus dem Jahre 1605 dem Rat zwar in seiner Eigenschaft als Gericht zugewiesen⁴⁴². Gleichwohl erscheint es berechtigt und zweckmäßig, sie im Rahmen der städtischen Verwaltungstätigkeit zu behandeln. Denn in Vormundschafts- und Nachlaßsachen wurde der Rat der Stadt nicht als eigentliches Gericht, sondern als eine Behörde tätig, die teils Aufgaben der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, teils reine Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hatte.

Mit Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich des Vormundschaftswesens hatte sich der Rat von Soest in erheblichem Ausmaß zu befassen. Vormundschaft bedeutet nach geltendem Recht die unter staatlicher Aufsicht gehandhabte Fürsorge für Person und Vermögen eines Menschen, der nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Diese Bedeutung hat sich indes erst seit dem Mittelalter herausgebildet. Ursprünglich war die Vormundschaft nicht Gegenstand obrigkeitlicher Verwaltungstätigkeit, sondern ausschließlich eine Angelegenheit der Sippe. Bis tief ins Mittelalter blieb das Aufsichtsrecht über die Führung der Vormundschaft der Sippe erhalten⁴⁴³. Aufgabe der Vormundschaft war nicht die Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels in dessen Interesse, sondern die Bewahrung des Sippengutes⁴⁴⁴. – Im 13. und 14. Jahrhundert wurde die Vormundschaft in zunehmendem Maße – bedingt vor allem durch die fortschreitende Lockerung und Auflösung des Familienverbandes – obrigkeitlicher Aufsicht unterstellt⁴⁴⁵. Von da an führte nicht mehr die Sippe, sondern allein die Obrigkeit die Obervormundschaft. Gleichzeitig veränderte sich auch der Sinn der Vormundschaft: Bezweckte diese bislang vornehmlich den Schutz der Sippeneressen, so rückte nunmehr die Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels in den Vordergrund⁴⁴⁶. Am frühesten bildete sich die obrigkeitliche Aufsicht in den mittelalterlichen Städten aus. Die Wahrnehmung der Obervormundschaft oblag jeweils grundsätzlich dem städtischen Rat. Dieser erledigte in der Regel auch die im einzelnen anfallenden Aufgaben, doch gab

⁴⁴² Vgl. HsE 2, 101.

⁴⁴³ Vgl. *Hübner*, 657/658; *Mitteis*, *Privatrecht*, 62.

⁴⁴⁴ Vgl. *Heusler* II, 480 ff.; *Hübner*, 658.

⁴⁴⁵ Vgl. *Hübner*, 659; *Mitteis*, *Privatrecht*, 62.

⁴⁴⁶ Vgl. *Hübner*, 658; *Mitteis*, *Privatrecht*, 62.

es eine Reihe von Städten, die für das Vormundchaftswesen besondere Behörden und Ämter einrichteten⁴⁴⁷.

In Soest gab es keine besondere Behörde für das Vormundchaftswesen, vielmehr wurden sämtliche Aufgaben auf diesem Gebiet unmittelbar vom Rat selbst erledigt. Der Rat war als Vormundschaftsbehörde nicht allein für die Stadt, sondern auch für die Börde zuständig. Er mußte also im gesamten Herrschaftsbereich der Stadt Soest die Vormünder bestellen und beaufsichtigen.

Wichtigste Aufgabe im Bereich des Vormundchaftswesens war für den Rat in Soest die Mitwirkung bei der Bestellung von Vormündern. Vormünder erhielten in Stadt und Börde grundsätzlich alle minderjährigen Kinder, deren Eltern beide verstorben waren⁴⁴⁸. Außerdem mußten auch minderjährige Halbwaisen unter Vormundschaft gestellt werden, wenn der überlebende Elternteil eine zweite Ehe eingehen wollte⁴⁴⁹. Schließlich ist noch anzunehmen, daß im Gebiet von Soest – ebenso wie in anderen Territorien – neben der Vormundschaft über Minderjährige auch eine Bevormundung von Volljährigen – beispielsweise Kranken oder Alten – möglich war. Zwar läßt sich eine Vormundschaft über Volljährige für die Börde nicht nachweisen, doch darf man aus dem Schweigen der Quellen nicht auf das Fehlen dieses sonst allgemein üblichen Rechtsinstituts schließen. Im übrigen kann die Bevormundung Volljähriger außer Betracht bleiben, da sie meistenorts – und so wohl auch in Soest – kaum irgendwelche Besonderheiten aufwies, sondern im wesentlichen der Altersvormundschaft nachgebildet war⁴⁵⁰.

Das Bevormundungsverfahren selbst begann in Soest gewöhnlich mit einer Anzeige des Bevormundungsfalles an den Rat. Nach der »Soestischen Pupillen-Ordnung« waren die Verwandten nämlich verpflichtet, dem Rat sofort Anzeige zu erstatten, wenn sich im Gebiet der Stadt oder Börde durch Todesfall die Notwendigkeit einer Bevormundung ergab⁴⁵¹. Diese Anzeigepflicht bildete keine Besonderheit von Soest, sondern findet sich auch in den Rechten anderer Städte und Territorien⁴⁵²; so enthielt beispielsweise das Freiburger Stadtrecht von 1520 mehrere Vorschriften über die Anzeigepflicht von Verwandten⁴⁵³. Die Entscheidung über die Bestellung von Vormündern lag in jedem Fall ausschließlich beim Rat der Stadt Soest. Denn ohne dessen Bestätigung durfte niemand in Stadt und Börde ein Amt als Vormund antreten. Gleichwohl war der Rat in seiner Auswahl keineswegs frei, sondern hatte letztwillige Anordnungen der Eltern sowie verwandtschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen⁴⁵⁴.

⁴⁴⁷ Vgl. *Hübner*, 659; *Schmelzeisen*, 88.

⁴⁴⁸ Vgl. »Soestische Pupillen-Ordnung« aus dem Jahre 1705, *Emminghaus*, *Memoabilia*, 358.

⁴⁴⁹ *Beschl. von Rat und Zwölfen* aus d. J. 1605, *HsF* 8, 89.

⁴⁵⁰ Vgl. *Schmelzeisen*, 130.

⁴⁵¹ Vgl. *Emminghaus*, 358.

⁴⁵² Vgl. *Schmelzeisen*, 89/90.

⁴⁵³ Vgl. *Knoche*, 114.

⁴⁵⁴ Eine entsprechende Regelung fand das Vormundchaftswesen in der Stadt Münster, vgl. *Ketteler*, 27 ff.

Vor allen anderen kam als Vormund derjenige in Betracht, der von den verstorbenen Eltern durch letztwillige Verfügung dazu ausersehen war. Fehlte es an einer solchen testamentarischen Berufung zur Vormundschaft, so hatte der Rat unter den nächsten Verwandten geeignete Vormünder auszuwählen. So bestimmte die »Soestische Pupillen-Ordnung«:

»Wann der letzlebende Vatter oder Mutter auch abgestorben, sollen die nächsten Blutsfreunde alsobald einem Hochachtbahren Magistrat dasselbe zu erkennen geben, auch danebst der Weyselein nechsten Blutsfreunde nahmhaft machen, aus welchen denn, dafern keine Vormünder durch Testament von denen Eltern ernennet, die bequembsten, und so viel möglich, deren nächste zu Vormünderen vorgestellet und confirmiret werden sollen«⁴⁵⁵.

Wenn weder eine letztwillige Berufung zur Vormundschaft vorlag, noch für dieses Amt geeignete Verwandte vorhanden waren, hatte der Rat nach seinem Ermessen fähige Personen als Vormünder zu bestellen⁴⁵⁶. Oft lag es nahe, Nachbarn mit der Führung der Vormundschaft zu betrauen⁴⁵⁷, doch wurde diese Aufgabe verschiedentlich auch einzelnen Herren aus dem Rat übertragen⁴⁵⁸.

Wer als Vormund berufen wurde, gleichgültig, ob durch testamentarische Bestimmung, als naher Verwandter oder durch Anordnung des Rates, war verpflichtet, das Amt zu übernehmen. Nur ausnahmsweise, bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, war eine Ablehnung möglich⁴⁵⁹. Die Bestätigung der Vormünder durch den Rat wurde jeweils in den Ratsprotokollen verzeichnet⁴⁶⁰. Ihr kam nämlich insofern besondere Bedeutung zu, als ohne sie niemand in Stadt und Börde eine Vormundschaft führen durfte.

Der Rat der Stadt Soest hatte nicht allein bei der Einleitung der Bevormundungen entscheidend mitzuwirken, sondern hatte außerdem die Vormünder bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben zu beaufsichtigen. Die Tätigkeit eines Vormundes begann in Soest mit der Ablegung eines Eides vor den Kämmerern⁴⁶¹. In diesem Eid verpflichteten sich die Vormünder, ihre Aufgabe nach besten Kräften zu erfüllen, insbesondere für Person und Vermögen der Mündel zu sorgen. So lautete z. B. einer der mehrfach überlieferten Vormünder-Eide:

»Daß ich . . . alles undt jedes wegen . . . verlassener minderjähriger kinder, denen ich zum vormundt gesetzet, gekohren und verordnet bin, waß guth undt nützlich ist, wil handeln und beforderen, waß unnütz undt schädlich wil vermeiden, unterlassen undt verhüten, auch gemelter minderjährigen kinder güter und persohn zu ihrem nutzen in gutem

⁴⁵⁵ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 358.

⁴⁵⁶ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 358/359.

⁴⁵⁷ Vgl. HsF 8, 95.

⁴⁵⁸ Vgl. HsF 8, 44.

⁴⁵⁹ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 359.

⁴⁶⁰ HsF 6 und 7 sowie 8.

⁴⁶¹ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 359. Auch in anderen Territorien und Städten war ein Vormündereid in der Regel üblich, vgl. *Schmelzeisen*, 106.

glauben und treuen vertreten, verthotigen und im besten versehen, auch sonsten daß alles thun soll undt will, was einem getreuen vormund gebühret und ich mit meinen fünff sinnen begreifen kan, alles bey verpfandung meiner haeb und güter, so wahr mirh Gott helffe und sein heiliges Wort«⁴⁶².

Eine der Hauptaufgaben der Vormünder war die Sorge für die Person des Mündels. Sie erstreckte sich in der Regel nicht allein auf das leibliche Wohl, sondern umfaßte gleichermaßen auch die Verantwortung für die Erziehung und Ausbildung der Minderjährigen. So bestimmte die »Soestische Pupillen-Ordnung« aus dem Jahre 1705:

»Sollen die constituirte Vormünder verpflichtet werden, die unmündigen Personen in gute Obacht zu nehmen, und dieselbe nachdem sich die Natur dazu fügen und die Mittel es leiden wollen, zum Studiren oder andern ehrlichen Gewerb, Handtierung und Handwerck, nach eines jeden Standes Gelegenheit anzuführen . . .«⁴⁶³.

Auch aus der Fürsorge für das Vermögen des Mündels ergab sich eine Reihe von Pflichten für die Vormünder. Schon die Vermögensverwaltung selbst bedeutete eine erhebliche Aufgabe. Diese wurde dadurch noch erweitert, daß die Obrigkeit von den Vormündern verschiedene Maßnahmen verlangte, welche ihre Beaufsichtigung erleichtern sollten: Bei Antritt ihres Amtes – sofort nach der Vereidigung – hatten die Vormünder ein Inventar des gesamten vorhandenen Vermögens zu errichten; eine Ausfertigung dieses Inventars war auf der Kämmerei zu hinterlegen, während ein zweites Exemplar in ihrem Besitz bleiben sollte⁴⁶⁴. Außerdem mußten die Vormünder alljährlich eine Rechnung von ihrer Verwaltungstätigkeit aufstellen und vor dazu verordneten Herren aus dem Rat ablegen⁴⁶⁵; auch diese Rechnungen waren doppelt anzufertigen, ein Exemplar für die Kämmerei, das andere für die Vormünder selbst⁴⁶⁶. – Inventar und Jahresrechnungen bildeten die Grundlagen der obrigkeitlichen Aufsicht über die Vormundschaftsführung. Daneben ermöglichten sie es auch den Mündeln, am Ende der Vormundschaft die Verwaltung ihres Vermögens nachzuprüfen.

Auch mit Fragen des Erbanfalls hatte sich die Obrigkeit der Stadt sehr häufig zu befassen.

Zuständige Behörde für alle Nachlaßsachen in Stadt und Börde war nicht – wie für die Vormundschaft – der Rat in seiner Gesamtheit, vielmehr waren für sie die beiden aus Rat und Zwölfen verordneten Sterbherren zuständig⁴⁶⁷. Diese hatten die Aufgabe, sich von Amts wegen in die Abwicklung von Erbfällen einzuschalten. Indes befaßte sich die Obrigkeit in Soest nicht mit allen Erbfällen innerhalb ihres Herrschaftsgebiets. Die beiden Sterbherren pflegten vielmehr immer nur dann tätig zu werden, wenn ein wirtschaftlicher Vorteil

⁴⁶² Vgl. HsF 19c, 153; ferner: HsF 19c, 155/157/159/163/165.

⁴⁶³ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 359; ferner HsF 19c, 161; *Schmelzeisen*, 111.

⁴⁶⁴ *Emminghaus*, Memorabilia, 360.

⁴⁶⁵ *Emminghaus*, Memorabilia, 360.

⁴⁶⁶ *Emminghaus*, Memorabilia, 361.

⁴⁶⁷ Zu Stellung und Aufgaben der Sterbherren vgl. oben S. 129.

für die Stadt zu erwarten war. Gleichwohl mußten sie sich bei sehr vielen Erbfällen im Gebiet von Soest und der Börde einschalten; denn häufig nahm die Stadt an einer Erbschaft teil, sei es, daß der gesamte Nachlaß zu ihren Gunsten eingezogen, sei es, daß ein bestimmter Bruchteil von ihr einbehalten wurde.

Gewöhnlich hatten die Sterbherren den zehnten Teil einer Erbschaft dann einzuziehen, wenn die Erben nicht im Gebiet von Soest, sondern außerhalb von Stadt und Börde wohnten. Infolgedessen enthalten die Rechnungen der Sterbherren fortlaufend Hinweise auf die Einnahmen aus diesen sog. »zehenden Pfennig«⁴⁶⁸. Da die Einkünfte aus dem »zehenden Pfennig« oftmals erhebliche Beträge ausmachten, legte der Rat der Stadt Soest größtes Gewicht auf die sorgfältige Erhebung dieser Abgabe. Ein Verzicht kam daher nur ausnahmsweise in Betracht, beispielsweise gegenüber Angehörigen einzelner Städte der Grafschaft Mark – Hamm, Kamen, Unna, Iserlohn, Schwerte und Lünen –, denen Soest auf Grund besonderer Vereinbarungen die Erb- und Sterbgüter ohne Abzug des »zehenden Pfennigs« auszuliefern hatte⁴⁶⁹.

Vielfach hatten die Sterbherren auch die gesamte Erbschaft zugunsten der Stadt einzuziehen⁴⁷⁰. – Im Gebiet von Soest fielen – ebenso wie in anderen Territorien und Städten⁴⁷¹ – die sog. »bona vacantia« der Obrigkeit anheim. Verstarb in Stadt und Börde einer der Bürger oder Hausleute, ohne Erben zu hinterlassen, so wurde sein gesamter Nachlaß von den Sterbherren eingezogen; in den Rechnungen der Sterbherren aus dem 16. und 17. Jahrhundert finden sich häufig Angaben über den Anfall solcher »bona vacantia«⁴⁷², und auch in einem ihrer Protokolle heißt es:

»... utpote bona vacantia hiesiger Stadt iure magistratus et ab anti-quissimis temporibus observation an- und heimgefallen«⁴⁷³.

Auch in andern Fällen hatten die Sterbherren das Recht und die Pflicht, eine Erbschaft zugunsten der Stadt einzubehalten. So konnten zunächst die Eigenbehörigen im Herrschaftsbereich der Stadt Soest grundsätzlich nicht Erben sein. In den Sterbherrenrechnungen erscheinen daher wiederholt Angaben über Einnahmen, die der Stadt durch die Erbnunfähigkeit der Eigenbehörigen zufließen. Eine Eintragung aus dem Jahre 1582 lautet z. B.:

»Item empfangen von ... derweil der erben einer eigen war ...«⁴⁷⁴.

Nach Soester Recht waren weiterhin auch alle unehelich geborenen Personen von der Erbschaft ausgeschlossen. An ihre Stelle trat regelmäßig die Stadt Soest selbst, die den Nachlaß durch ihre Sterbherren für sich einziehen ließ. Da die unehelich Geborenen als unbedingt erbnunfähig – sogar ihren eigenen Eltern gegenüber – galten, verzeichnen die Sterbherrenrechnungen sehr häufig solche Einziehungen von Erbschaften in Stadt und Börde. In einer Rechnung aus dem Jahre 1591 heißt es beispielsweise:

⁴⁶⁸ Vgl. HsH 2, 3, 4 u. 6. – ⁴⁶⁹ Vgl. StAS Lent I, 6.

⁴⁷⁰ Über Heimfallrechte im allgemeinen vgl. *Schmelzeisen*, 149 ff.

⁴⁷¹ Vgl. *Stobbe* V, 160 ff.

⁴⁷² Vgl. HsH 2.

⁴⁷³ Prot. v. 12. Mai 1682, HsH 4.

⁴⁷⁴ Vgl. HsH 2.

»Item empfangen von einer Kotterschen zu Dincker deren Kinder unechtschafft halber nit erben kundten . . .«⁴⁷⁵.

Die unehelich geborenen Personen waren aber nicht allein in ihrem Erbrecht beschnitten. Gleich wie in vielen anderen deutschen Gebieten⁴⁷⁶ fiel darüber hinaus auch ihr eigener Nachlaß der Obrigkeit anheim. So wurde im Herrschaftsbereich von Soest der Nachlaß eines unehelich Geborenen – vielfach findet sich in den Quellen auch die Bezeichnung »Bastard« –, sofern er keinen leiblichen Erben hinterließ, zumindest im 16. und 17. Jahrhundert regelmäßig zugunsten der Stadt eingezogen. Noch im Jahre 1656 untersagte der Rat allen unehelich geborenen Personen, über ihr Vermögen von Todes wegen zu verfügen. Den Sterbherren wurde vielmehr aufgetragen,

». . . der bastarden nachlassenschaft zur Stadts besten einzufordern und einzubehalten«⁴⁷⁷.

Schließlich fiel eine Erbschaft auch stets dann an die Stadt, wenn die Erben im Stift Münster wohnten. Aus welchem Grunde Soest die Erb- und Sterbgüter ausgerechnet in das Stift Münster nicht auslieferte, darüber schweigen die Quellen. Es steht lediglich fest, daß im 16. und 17. Jahrhundert alle Erbschaften, die in das Stift Münster gehen sollten, von den Sterbherren zugunsten der Stadt eingezogen wurden. So heißt es oftmals in den Sterbherrenrechnungen:

»Item empfangen von der nachlassenschaft . . . dieweil seine angemasten Erben im Stift Münster geseßen und deswegen nicht erben konnten . . .«⁴⁷⁸.

Auch ein Ratsbeschuß aus dem Jahre 1615 stellt ausdrücklich fest:

». . . wiewohl es also hierselbst fur hundert und mehr Jahren onverrücklich herbracht, daß auß dieser Stadt und Bottmäßigkeit in das Stift Munster Erb- und Sterbgut nicht ausgefolget worden . . .«⁴⁷⁹.

Die Tätigkeit der Sterbherren begann, sobald im Gebiet von Soest jemand verstorben war, ohne leibliche Erben, d. h. Kinder, zu hinterlassen. In einem solchen Fall galt es zunächst, den Nachlaß für die – im Augenblick noch unbekannt – Erben sicherzustellen und seinen Umfang zu bestimmen. Gewöhnlich beauftragten die Sterbherren die beiden Vögte, den Nachlaß zu beschlagnahmen und ein umfassendes Inventar zu errichten⁴⁸⁰. Die Errichtung dieses Inventars erfolgte meist mit größter Sorgfalt, da es u. U. als Grundlage für die Berechnung des »zehenden Pfennigs« diente. Weiterhin hatten die beiden Sterbherren den Kreis der Erben festzustellen. Wer auch immer irgendwelche Erbansprüche geltend machte, mußte ihnen gegenüber sein Erbrecht nachweisen. Bürger und Hausleute, die ihren Wohnsitz im Herrschaftsbereich der Stadt Soest hatten, konnten diesen Nachweis durch Aussagen

⁴⁷⁵ Vgl. HsH 2.

⁴⁷⁶ Vgl. *Stobbe* V, 156 ff.

⁴⁷⁷ Beschl. v. 15. 2. 1656, StAS Lent I, 16.

⁴⁷⁸ Vgl. HsH 2.

⁴⁷⁹ Vgl. HsF 15, 714.

⁴⁸⁰ Vgl. HsH 5; 3 und 4.

beideter Zeugen führen⁴⁸¹. Wer aber außerhalb des Soester Gebiets wohnte, mußte seine Berechtigung durch eine Urkunde seines Heimatorts – gewöhnlich als »toversicht« bezeichnet – nachweisen⁴⁸². Über ihre Tätigkeit hatten die Sterbherren jeweils einen schriftlichen Bericht anzufertigen. In diesem Bericht waren sämtliche Feststellungen über Nachlaß und Erben sowie die im einzelnen getroffenen Maßnahmen genau anzuführen. So beginnt z. B. ein Protokoll aus dem Jahre 1669:

»Demnach . . . vor wenig tagen seelig verstorben, keine kinder aber im leben hinterlassen, als haben zeitige Sterbherren . . . wegen dero Erben so außer landts sich aufhalten thun, gebührenden Zuschlag durch den Vogt Hans Ulrich verrichtet . . .«⁴⁸³.

Wenngleich die beiden aus Rat und Zwölfen verordneten Sterbherren sämtliche Nachlaßsachen in Stadt und Börde bearbeiteten, so hatte doch auch auf diesem Gebiet der Rat stets die letzte Entscheidung. Insbesondere mußten die Sterbherren vor Rat und Zwölfen alljährlich – seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nur noch alle 2 Jahre – ausführlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen⁴⁸⁴.

⁴⁸¹ Vgl. »Articuli additionalis«, abgedr. bei *Emminghaus*, *Memorabilia*, 242 ff. Zwar sprechen diese Bestimmungen nur von »unse stad«, doch galten sie auch im Gebiet der Börde. Ferner: HsH 2 und 4.

⁴⁸² Vgl. »Articuli additionalis«, *Emminghaus*, *Memorabilia*, 244/245.

⁴⁸³ Prot. v. 27. 4. 1669, HsH 4.

⁴⁸⁴ Vgl. oben S. 140 f.

12. Kapitel

Kirche, Armen- und Krankenpflege

Die Einführung der Reformation im Gebiet von Soest bedeutete für die Obrigkeit der Stadt einen beträchtlichen Zuwachs an Verwaltungsarbeit. Denn von nun an hatte der Rat auch die oberste Kirchengewalt im gesamten Herrschaftsbereich von Soest inne. – Schon frühzeitig hatte sich in Soest – zunächst noch gegen den Widerstand des Rates – das evangelische Bekenntnis durchgesetzt, so daß die Stadt bereits im Jahre 1532 eine eigene evangelische Kirchenordnung erlassen konnte⁴⁸⁵. Zwar wurde im Jahre 1548 die katholische Lehre in Stadt und Börde zwangsweise wiederhergestellt, doch wandte sich Soest schon wenige Jahre später – 1552 – erneut dem evangelischen Bekenntnis zu⁴⁸⁶. Es dauerte indes noch eine geraume Zeit, bis sich die Lehre Luthers auch in den 10 Kirchspielen der Börde endgültig durchsetzte. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts trat Ostönnen als letztes Bördekirchspiel – 1585 – zum evangelischen Glauben über⁴⁸⁷.

Der Rat der Stadt Soest übte die Oberaufsicht über sämtliche Kirchen innerhalb der Börde aus⁴⁸⁸. Anfangs wurden einzelne Herren aus Rat und Zwölfen mit der Beaufsichtigung der Prediger betraut⁴⁸⁹. Sie hatten von Zeit zu Zeit die Kirchen im Soester Landgebiet aufzusuchen und darauf zu achten, daß die Prediger ihr Amt ordnungsgemäß führten. Doch schon bald – bereits im Jahre 1610 – endete die Visitation der Bördekirchen durch die aus Rat und Zwölfen verordneten Herren. An deren Stelle trat der Inspektor, dem der Rat nunmehr die Aufsicht über alle Kirchen und Schulen im Gebiet von Soest übertrug⁴⁹⁰.

Das Amt des Inspektors war ausschließlich einem evangelischen Prediger vorbehalten, da zu seinen Hauptaufgaben die Führung des Vorsitzes im sog. Ministerium zählte. Dieses Ministerium war eine rein kirchliche Behörde, die sich aus den 8 Predigern der Stadt (Ministerium urbanum) sowie den 10 Predigern der Börde (Ministerium surburbanum) zusammensetzte⁴⁹¹. Es war vor allem für die Behandlung theologischer Fragen zuständig, doch fiel in seinen Aufgabenkreis auch eine allgemeine Aufsicht über Kirchen und Prediger in Stadt und Land. Stand es ursprünglich dem Rat völlig frei, zu bestimmen, wen er als Inspektor berufen wollte, so pflegte er sich später an die Regel zu halten, einen Prediger aus der Stadt oder der Börde zu ernennen. Bei der Auswahl war auch das Ministerium weitgehend beteiligt, da ihm gewöhnlich ein Vorschlagsrecht eingeräumt wurde. Die Prediger der Stadt und die Pre-

⁴⁸⁵ Vgl. *Schwartz*, Westf. Städteb., 338/339.

⁴⁸⁶ Vgl. *Schwartz*, Reformation, 252.

⁴⁸⁷ Vgl. *Schwartz*, Reformation, 294.

⁴⁸⁸ Vgl. die – freilich erst 1790 verfaßten – Soester Statuten, HsE 7, 111; ferner: *Schwartz*, Reformation, 319.

⁴⁸⁹ Vgl. HsF 15, 255.

⁴⁹⁰ Vgl. HsF 15, 501.

⁴⁹¹ Vgl. HsE 7, 68 f.; *Schwartz*, Reformation, 319.

diger der Börde hatten aus ihren Reihen je 2 Pfarrer zu wählen, die dem Rat vom Ministerium als Bewerber für das Amt des Inspektors vorgeschlagen wurden. Die Ratsherren hatten aus den vier vorgeschlagenen Predigern ihre Wahl zu treffen⁴⁹².

Der Aufsicht über die Pfarrer der Börde dienten auch die sog. Zirkularpredigten. Alle Geistlichen im Soester Gebiet mußten abwechselnd – die Pfarrer der Börde jedoch nur einmal im Sommer – in der Petri-Kirche in der Stadt predigen⁴⁹³. Dies ermöglichte es dem Ministerium und dem gesamten Rat, jeden einzelnen Pfarrer in Predigt und Lehre zu beaufsichtigen. Oftmals aber wurden diese Zirkularpredigten für die Landprediger ausgesetzt. So heißt es z. B. in einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1617:

»Wiewoll die herrn Pastoren dieser stadt begehrt, daß die pastoren und prediger auf der Börde wohnhaft, in diese stadt in der alten Kirchen zu predigen gefordert werden möchten, so ist doch solchs für dießmal auß darzu bewegenden Ursachen in bedenken gezogen . . .«⁴⁹⁴.

Abgeschafft wurden die Zirkularpredigten jedoch erst im Jahre 1809⁴⁹⁵.

Der Rat in Soest beschränkte sich aber nicht auf eine allgemeine Aufsicht über Predigt und Lehre innerhalb der Börde. Er befaßte sich auch mit zahlreichen Fragen, die Verwaltungsangelegenheiten der einzelnen Kirchspiele betrafen. – Vor allem gestaltete er das gesamte kirchliche Leben innerhalb der Börde durch den Erlaß von Kirchenordnungen. So wurde beispielsweise im Jahre 1619 eine Kirchenordnung ausschließlich für das Gebiet der Börde veröffentlicht. Sie beginnt mit den Worten:

»Kirchenordnung die Pfarhern und Prediger imgleichen die Cösters Pfarrkinder und zuhörere auf der Börde gessen, betreffend . . .«⁴⁹⁶.

Diese Ordnung umfaßt drei Teile. Zunächst beschreibt sie ausführlich den Tätigkeitsbereich der Pfarrer und Prediger. Sodann enthält sie mehrere Bestimmungen, die das Amt und den Aufgabenkreis der Küster betreffen. Schließlich befaßt sie sich eingehend mit den Pflichten der Pfarrkinder, insbesondere mit dem Besuch von Gottesdiensten, aber auch mit dem Lebenswandel der Hausleute im allgemeinen⁴⁹⁷.

Der Rat erließ wiederholt Anordnungen und Befehle, um einzelne Fragen zu regeln. So erging beispielsweise im Jahre 1676 ein Mandat, durch das sämtliche Hausleute in der Börde aufgefordert wurden, fleißig und regelmäßig den Gottesdienst zu besuchen⁴⁹⁸. Oftmals waren es auch einzelne Herren aus dem Rat, die durch die Erteilung von Befehlen und Anweisungen an der Ausgestaltung des kirchlichen Lebens in der Börde mitwirkten⁴⁹⁹.

⁴⁹² Vgl. HsE 7, 71 f.; *Schwartz*, Reformation, 319.

⁴⁹³ Vgl. HsE 7, 91; *Geck*, 215.

⁴⁹⁴ Vgl. HsF 16, 112; ferner: HsF 15, 406 u. 501.

⁴⁹⁵ Vgl. *Geck*, 215.

⁴⁹⁶ Vgl. StAS Ia Og, 31, abgedr. in SZ 20, 77.

⁴⁹⁷ Vgl. StAS Ia Og, 32 ff.

⁴⁹⁸ Vgl. StAS Ia Oh, 53.

⁴⁹⁹ Vgl. z. B. die Anweisungen der aus Rat und Zwölfen verordneten Herren bei der Prüfung der Lohnherrenrechnungen, HsS 15.

Ferner ließ der Rat regelmäßig in jedem Jahr die Rechnungen der Lohnherren prüfen. Die sog. Lohnherren-Rechnungen gaben jeweils Aufschluß über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Bördekirchspielen⁵⁰⁰. Schon 1568 wurde den Kirchenvorstehern – in den Quellen werden sie gewöhnlich als »Lohnherren« oder »Templirer« bezeichnet – die Pflicht auferlegt, über Einnahme und Ausgabe von Kirchengut sorgfältig Rechnung zu führen⁵⁰¹. Die Prüfung dieser Rechnungen oblag einem Ausschuß, der sich aus 4 Mitgliedern aus Rat und Zwölfen zusammensetzte. In der Regel gehörten diesem Ausschuß 2 Kämmerer aus dem Rat sowie aus dem Zwölfer der Sterbherr und der Landfester an⁵⁰².

Bei der Neubesetzung der Pfarrstellen in der Börde war der Rat der Stadt Soest stets in starkem Maße beteiligt. Die Pfarrerwahlen im Gebiet der Börde fanden – mit Ausnahme von Sassendorf – jeweils unter seiner Aufsicht statt; auch bedurften die in den einzelnen Kirchspielen gewählten Prediger ausnahmslos der obrigkeitlichen Bestätigung. – Sämtliche Pfarrer im Herrschaftsbereich der Stadt Soest wurden grundsätzlich durch Wahl in ihr Amt berufen⁵⁰³. Während indes die Prediger in der Stadt stets vom Kirchenvorstand oder Lohnherrenkollegium bestellt wurden⁵⁰⁴, war die Pfarrerwahl in der Börde nicht gleichförmig ausgestaltet: Das Wahlrecht stand dem städtischen Rat in der Regel nicht zu. Wahlberechtigt waren vielmehr – ebenso wie in den Kirchspielen der Stadt – grundsätzlich die Kirchenvorsteher der einzelnen Gemeinden, doch war ihr Wahlrecht vielfach stark modifiziert, sei es, daß neben ihnen noch andere Personen wahlberechtigt waren, sei es, daß ihr freies Wahlrecht erheblich eingeschränkt war. – In den Kirchspielen Neuengeseke, Weslarn und Lohne war die Pfarrerwahl ausschließlich Aufgabe des Kirchenvorstandes⁵⁰⁵. In diesen drei Gemeinden waren allein die Kirchenvorsteher berechtigt, einen neuen Prediger zu wählen. – In Borgeln und Ostönnen übten ebenfalls die Kirchenvorsteher das Wahlrecht aus, doch lag die Wahl nicht allein in ihrer Hand: in beiden Gemeinden nahmen auch die Diakone an ihr teil⁵⁰⁶. – Noch weiter war der Kreis der Wahlberechtigten in Dinker gesteckt. Neben den gewählten 9 Kirchenmeistern oder Provisoren gehörten auch die jeweiligen Besitzer der 9 adeligen Höfe als Oberprovisoren zum Kirchenvorstand, der allein die Wahl eines neuen Pfarrers vornahm⁵⁰⁷. – Eine Ausweitung des Kreises der Wahlberechtigten auf die gesamte Gemeinde läßt sich in den Kirchspielen Welper und Schwefe feststellen. Während jedoch in Welper die sog. »Kuhkötter« von der Wahl ausgeschlossen waren⁵⁰⁸, beteiligten sich an ihr in Schwefe alle Gemeindeglieder sowie auch das evangelische Stift

⁵⁰⁰ Vgl. HsS 15.

⁵⁰¹ Vgl. HsV 97, 475 (mit Verweis auf HsF 6, 118).

⁵⁰² Vgl. HsS 15.

⁵⁰³ Vgl. HsE 7, 83.

⁵⁰⁴ Vgl. HsE 4, 465; *Geck*, 243.

⁵⁰⁵ Vgl. HsE 7, 86.

⁵⁰⁶ Vgl. HsE 7, 86; *Geck*, 243.

⁵⁰⁷ Vgl. HsE 7, 85; *Geck*, 243.

⁵⁰⁸ Vgl. HsE 7, 85.

Paradies⁵⁰⁹. – Allein im Kirchspiel Meiningsen war neben den Kirchenvorstehern auch der Rat der Stadt Soest selbst an der Wahl der neuen Pfarrer beteiligt. Als »Patronus« der Kirche – bereits im Jahre 1614 hatte Soest das Patronat über die Kirche in Meiningsen erworben⁵¹⁰ – übte er stets das »ius patronatus« aus, indem er den Kirchenvorstehern jeweils drei Kandidaten vorschlug, von denen einer gewählt werden mußte⁵¹¹. Während auch im Kirchspiel Meiningsen die Kirchenvorsteher das – freilich durch das »ius praesentandi« der Stadt entscheidend abgeschwächte – Wahlrecht ausübten, war der Kirchenvorstand in Sassendorf von der Wahl eines neuen Predigers völlig ausgeschlossen. In dem Kirchspiel Sassendorf stand nämlich das Wahlrecht einzig und allein den sog. »Salzbeerbten«⁵¹² zu, die das »ius patronatus« innehatten⁵¹³. Ohne Aufsicht des Soester Rates und ohne Mitwirkung der Gemeinde oder des Kirchenvorstandes bestellte das Kollegium der Salzbeerbten in freier Wahl den neuen Pfarrer⁵¹⁴.

Zur Bestellung der Bördepfarrer genügte indes die ordnungsgemäße Vornahme der Wahl durch die jeweils Berechtigten nicht. Vielmehr bedurfte es zur wirksamen Bestellung eines Pfarrers in der Börde grundsätzlich auch der Übertragung des Pfarramts (Collation) durch den Inhaber des Patronats⁵¹⁵. Die Patronatsrechte, die auch nach der Einführung der Reformation keineswegs erloschen, waren in den einzelnen Bördekirchspielen verschieden ausgestaltet. Infolgedessen findet sich nicht in allen Gemeinden der Börde eine förmliche Amtsübertragung durch den Patronatsherrn. Insbesondere bedurfte es in Sassendorf, wo allein die Salzbeerbten als »patroni« die Pfarrerwahl vornahmen, einer solchen förmlichen Bestellung nicht. Ebenso wenig wurde in der Gemeinde Meiningsen, wo der Rat durch Ausübung des »ius praesentandi« die Pfarrerwahl entscheidend mitgestaltete, das Pfarreramts dem neu gewählten Pfarrer vom Soester Rat als Patron übertragen. In andern Bördekirchspielen erfolgte dagegen die Amtsübertragung regelmäßig durch den Patronatsherrn⁵¹⁶. So stellte beispielsweise die Äbtissin des Klosters Welver das sog. »Collations-Patent« für den Pfarrer der Gemeinde Welver aus⁵¹⁷, während der Prediger in Lohne sein Collations-Patent vom Abt zu St. Pantaleon in Köln empfing⁵¹⁸. Freilich hatte die Collation durch den Patronatsherrn keine große Bedeutung, da dieser stets an den Vorschlag der Gemeinde oder der Kirchenvorsteher gebunden war. Dagegen bedurften alle Pfarrer in

⁵⁰⁹ Vgl. *Geck*, 243.

⁵¹⁰ Vgl. *Schwartz*, Reformation, 295.

⁵¹¹ Vgl. HsE 7, 86 u. 98; *Geck*, 243.

⁵¹² Das Kollegium der Salzbeerbten in Soest hatte seit altersher das ausschließliche Recht der Salzgewinnung im gesamten städtischen Herrschaftsbereich.

⁵¹³ Vgl. HsE 7, 97; HsV 93, 83.

⁵¹⁴ Vgl. HsE 7, 98; *Geck*, 243.

⁵¹⁵ Vgl. zum Patronatsrecht *Feine*, 359 ff.; weitere Literaturnachweise bei *Gmür*, Der Zehnt im alten Bern.

⁵¹⁶ Vgl. HsE 7, 98.

⁵¹⁷ Vgl. HsF 10, 41.

⁵¹⁸ Vgl. SZ 16, 26.

der Börde ausnahmslos der Bestätigung durch den Soester Rat, der die neu gewählten Prediger auch in ihr Amt einführte⁵¹⁹.

Die gesamte Wohlfahrtspflege im Herrschaftsbereich von Soest stand ebenfalls unter der Aufsicht und Leitung des städtischen Rates. Die Armen- und Krankenfürsorge war in Stadt und Börde verschieden ausgebildet. Während in Soest selbst zahlreiche Einrichtungen zur Versorgung der Armen und Kranken bestanden, war die Wohlfahrtspflege im Gebiet der Börde nur wenig entwickelt.

Die Aufmerksamkeit des Soester Rates galt vor allem der Fürsorge für die Armen und Kranken in der Stadt. Es gab daher in Soest eine Reihe von Institutionen, die sich unter obrigkeitlicher Aufsicht allein mit der Versorgung hilfsbedürftiger Personen beschäftigten. Im Leprosenhaus zu Marbecke fanden die Aussätzigen der Stadt bereits im 13. Jahrhundert Unterkunft und Verpflegung⁵²⁰, während andere Kranke, vor allem von der Pest oder anderen Seuchen befallene Bürger, im sog. kleinen Altena aufgenommen wurden⁵²¹. Arme unverheiratete Frauen wurden bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts in Altena, im Siediker-Haus, in der Brasse oder in der Cluse untergebracht⁵²². Diese Häuser waren ursprünglich als Beginenhäuser gegründet, doch dienten sie schon seit dem 16. Jahrhundert als Altersheime für unvermögende ledige Frauen. Die gleiche Aufgabe kam auch dem kleinen Mariengarten zu, in dem ebenfalls nur arme Bürgertöchter Aufnahme fanden⁵²³. – Der Versorgung und Unterstützung der Armen in der Stadt dienten auch der große Mariengarten⁵²⁴, in dem verarmte alte Personen aufgenommen und gepflegt wurden, sowie das Gasthaus im Osthofen, das hohe Hospital, das Pilgrimshaus und das Almosenhaus⁵²⁵. – Die meisten Soester Wohlfahrtseinrichtungen wurden zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf Beschluß von Rat und Zwölfen zu einem städtischen Armen- und Waisenhaus zusammengelegt⁵²⁶, so daß die Wohlfahrtspflege in der Stadt Soest seit dem Jahre 1704 weitgehend zentralisiert war.

Alle Armen- und Krankenhäuser in der Stadt standen grundsätzlich nur den Soester Bürgern offen. So heißt es im Lagerbuch des Armen- und Waisenhauses:

»Sonsten ist von diesen vier häusern (Altena, Siedinkerhaus, Brasse und Cluse) und deren alten gebrauch insgemein zu notieren, daß ein hochachtbarer Magistrat dieser Stadt schon im Jahre 1435 brieflich beurkundet, daß in diesen Süster häusern wie sie daselbst genannt werden, besonders im Altena, keine begynen . . . ohne vorwissen des Raths ange-

⁵¹⁹ Vgl. HsE 7, 99; ferner oben S. 169 f.

⁵²⁰ Vgl. HsU 21a; 16.

⁵²¹ Vgl. HsU 21a, 4.

⁵²² Vgl. HsU 21a, 6 ff.; *Gecke*, 311.

⁵²³ Vgl. StAS Lent IV, 35; *Gecke*, 325.

⁵²⁴ Vgl. *Gecke*, 312; HsU 9 (Rechnungen des großen Mariengartens).

⁵²⁵ Vgl. *Gecke*, 311/312; ferner: Rechnungen der einzelnen Institutionen, HsU 8 (Gasthaus); HsU 2 (hohes Hospital); HsU 17 (Pilgrimshaus); HsU 10 (Almosenhaus).

⁵²⁶ Vgl. den Beschl. v. 14. 12. 1694, StAS Lent IV, 16; ferner: HsU 20, 9; HsU 21a.

nommen werden sollen, item daß sie sollten Bürgerschen seyn, . . .⁵²⁷. Und auch ein Ratsprotokoll aus dem Jahre 1553 bringt die Bevorzugung der Bürger zum Ausdruck:

» . . . vertragen durch Rat und twelve, dat man de proven in dem Mariengarden, pilgrimhuiß, armissenhuiß nit vergeven sal, et si sake sey sin erst verfallen, so sey dan verfallen syn, sal men als den borgern oder borgers kindern die des behoven boven allen andern armen geven⁵²⁸.

Obleich in den Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt grundsätzlich nur Bürger und Bürgerkinder Aufnahme finden sollten, wurde diese Regel mehrfach durchbrochen. Da über die Vergebung einer sog. »Prove« – Gewährung von Unterkunft und Verpflegung – in einem der städtischen Armenhäuser stets der Rat zu entscheiden hatte, enthalten die Ratsprotokolle und andere Quellen zahlreiche Hinweise und Anmerkungen, die sich auf die Aufnahme von Armen und Kranken in die Fürsorgeeinrichtungen der Stadt beziehen⁵²⁹. Verschiedentlich geht aus diesen Quellen eindeutig hervor, daß auch Hausleute aus der Börde in den städtischen Armen- und Krankenanstalten aufgenommen und versorgt wurden. – Zunächst hatte der Rat die Möglichkeit, den Hausleuten aus der Börde das Bürgerrecht zu verleihen, so daß ihrer Aufnahme in die städtischen Wohlfahrtsanstalten nichts mehr im Wege stand. Tatsächlich gewährte der Soester Rat verschiedentlich einzelnen Hausleuten aus der Börde das Bürgerrecht, damit sie in einem Armenhaus in der Stadt Unterkunft und Verpflegung finden konnten. So heißt es beispielsweise in einem Verzeichnis der neu aufgenommenen Bürger aus dem 17. Jahrhundert:

»N. B. Auß gnad und gunst der Herrn Bürgermeister ist Barbara Schaffstein aus Sastrup für Bürgerin und in den kleinen Mariengarten aufgenommen worden . . .⁵³⁰.

Aber auch ohne Verleihung des Bürgerrechts erhielten einzelne Bördebewohner gelegentlich eine Prove in einer der zahlreichen Fürsorgeanstalten der Stadt⁵³¹. Daß die Aufnahme eines Nichtbürgers aber stets eine Ausnahme bildete, wird – insbesondere für den großen Mariengarten – aus einem Ratsprotokoll des Jahres 1616 deutlich. Es heißt dort:

»Wiewohl vermogh und nach ausweisung der fundation niemandt in den Gr. Mariengarthen zugelassen wird, er sei dan burgere oder Burgersehe, so ist doch . . . zu Saßendorf wegen seines hohen alters und auf guter Leute intercession mit einer Proven in ermelten Gr. Mariengarthen provitirt, mit dem ausdrücklichen vorbehalte, das solchs hiengest in keine consequenz oder nachfolge gezogen werden soll⁵³².

Im Gegensatz zur städtischen Wohlfahrtspflege war die Fürsorge für hilfsbedürftige Personen in der Börde nur schwach ausgebildet. Im Soester Landgebiet gab es keine besonderen Institutionen, in denen alte oder kranke

⁵²⁷ Vgl. HsU 21a, 11.

⁵²⁸ Vgl. HsU 20, 13 (Auszug aus HsF 6, 28).

⁵²⁹ Vgl. z. B.: HsF 10, 242; 13, 150; 15, 194.

⁵³⁰ Vgl. HsG 3, 52; ferner auch StAS Lent IV, 22.

⁵³¹ Vgl. z. B. HsF 13, 272; 15, 194.

⁵³² HsF 16, 9.

Hausleute Aufnahme finden konnten. Auch die Versorgung von Armen erfolgte nicht – wie in Soest – aus besonderen Armenmitteln. Der Rat der Stadt hatte vielmehr die gesamte Wohlfahrtspflege in der Börde der Kirche übertragen. Arme und hilfsbedürftige Hausleute sollten in den einzelnen Bördedörfern jeweils aus Mitteln der Kirche unterhalten und versorgt werden. So zählte auch eine Instruktion für die Kirchen in Stadt und Börde aus dem Jahre 1628 den Besuch der Kranken und die Versorgung der Armen zu den Amtspflichten der Prediger:

»... Überdies sollen sie auch fleißige Vorsorge haben für arme exules, verlassene Witwen und Waysen, arme Schüler und Studenten, wie auch für Hausarme leuthe, damit diesselbe entweder aus dem Kirchen Kasten oder durch reicher oder wohlhabender Leute Zusteuer mögen nottürlich versorgt werden ...«⁵³³.

Und noch im Jahre 1741 bestimmte der Rat durch ein Mandat, daß die Armen stets aus Mitteln der Kirchen unterstützt werden sollten⁵³⁴.

⁵³³ Vgl. HsS 17.

⁵³⁴ Vgl. StAS Lent VI, 35.

3. Unterabschnitt

Selbständige Verwaltung in der Börde

13. Kapitel

Die Kirchspiele

Der Aufgabenkreis der städtischen Behörden umfaßte nahezu die gesamte Verwaltungstätigkeit innerhalb der Börde. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Bördebewohner auch eigene Verwaltungsaufgaben selbständig zu bewältigen hatten; denn es erscheint kaum vorstellbar, daß die Hausleute nicht auch selbst bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben in den einzelnen Kirchspielen oder Bauerschaften der Börde tätig wurden.

Im gesamten Raum Westfalen bildeten Kirchspiele, die allerdings nicht mit den kirchlichen Parochien übereinzustimmen pflegten, untere Verwaltungsbezirke, denen die Erledigung wichtiger Verwaltungsarbeit zufiel. Im allgemeinen waren in ländlichen Gebieten Wohlfahrtspflege, Wegebau, Feuerlöschwesen sowie die Verteilung der Kirchen- und Schullasten Angelegenheiten der einzelnen Kirchspiele⁵³⁵. Darüber hinaus hafteten im Hochstift Münster die Kirchspiele für den Eingang der ausgeschriebenen Steuern⁵³⁶. Erörtert und entschieden wurden alle diese Fragen stets in den Kirchspielsversammlungen, den sog. »Konventionen«, die in regelmäßigen Abständen anberaunt wurden⁵³⁷.

Im Herrschaftsbereich der Stadt Soest findet sich nichts Derartiges. In der Börde gab es nur die 10 Kirchspiele als kirchliche Institutionen, denen die Obrigkeit der Stadt nur ausnahmsweise »politische« Aufgaben übertrug. Die Aufgliederung der Börde in mehrere Kirchspiele oder Pfarrbezirke bot zwar der Obrigkeit in Soest die Möglichkeit, eine Reihe von Verwaltungsaufgaben den einzelnen Gemeinden zu überlassen. Gleichwohl haben Rat und Zwölfe nur in den seltensten Fällen die Bewohner der Börde mit selbständigen Verwaltungsaufträgen betraut.

Zunächst lag es nahe, die gesamten Kirchenangelegenheiten in den verschiedenen Kirchspielen auf die Hausleute abzuwälzen. So wäre es vor allem sinnvoll gewesen, die Anordnung von Gottesdiensten, die Besetzung der Ämter sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens den einzelnen Kirchspielen zu übertragen. Doch Rat und Zwölfe wollten sich nicht mit einer allgemeinen Kirchengeschichte begnügen, sondern fällten in fast allen Fragen die Entscheidung jeweils selbst. – Nicht die Kirchenvorsteher oder die Gemeinde insgesamt pflegten in den Bördekirchspielen die Gottesdienste und Buß- und Bettage anzusetzen. Vielmehr bestimmten Rat und Zwölfe in Soest,

⁵³⁵ Rothert, Westf. Gesch. III, 303.

⁵³⁶ Rothert, Westf. Gesch. III, 316.

⁵³⁷ Rothert, Westf. Gesch. III, 313.

wann im Gebiet der Börde Gottesdienste abgehalten werden sollten. Aus den Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Adeligen des Kirchspiels Dinker wird deutlich, daß der Rat für sich allein das Recht in Anspruch nahm, in seinem Herrschaftsbereich Gottesdienste sowie Buß- und Bettage anzuordnen⁵³⁸. – Auch die Neubesetzung der verschiedenen Ämter in den Kirchspielen war nur begrenzt eine Angelegenheit der einzelnen Gemeinden. Die Entscheidung über die Bestellung eines neuen Pfarrers lag für sämtliche Kirchspiele in der Börde letztlich beim Rat in der Stadt⁵³⁹; denn jeder neu gewählte Prediger bedurfte einer Bestätigung durch die Obrigkeit in Soest. Doch stand bereits die Wahl selbst stets – mit Ausnahme von Sassendorf – unter Aufsicht und Leitung des städtischen Rates⁵⁴⁰, so daß man auch den Wahlgang nicht als eigene Angelegenheit des Kirchspiels ansprechen kann, selbst wenn das Wahlrecht allein von der Gemeinde oder ihren Kirchenvorstehern ausgeübt wurde. Lediglich die Bestellung des Küsters überließ der Rat den Kirchspielen selbst. So heißt es in einem Ratsprotokoll des Jahres 1581:

»Die Sache mit dem Custer zu Schweve in bedenken gezogen, und haben die zwolfe inbracht, derweil die annehmung des custers bei dem Kirspiel stunde, das deswegen sulchs dem Kirspel heimzustellen, damit ein ehrbarer Rhat und zwolfe damit unbemüht pleibe«⁵⁴¹.

Auch die Verwaltung des Kirchenvermögens in den einzelnen Kirchspielen der Börde war nicht eine eigene Aufgabe der Hausleute, die sie selbständig nach freiem Entschluß zu bewältigen hatten. Die Verwaltung der kirchlichen Mittel lag zwar jeweils in der Hand der Lohnherren oder Kirchenvorsteher der verschiedenen Gemeinden⁵⁴², doch hatten sie keine Möglichkeit, frei über die Verwendung der Mittel zu verfügen, da die städtische Obrigkeit auf die Einnahme und Ausgabe von Kirchenvermögen einen starken Einfluß nahm. Ein aus Rat und Zwölfherren gebildeter Ausschuß⁵⁴³ übte nicht nur durch die alljährliche Prüfung der Lohnherrenrechnungen eine ständige Kontrolle über die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Börde aus. Die verordneten Herren trafen auch bis in die Einzelheiten gehende Anordnungen, indem sie verbindliche Vorschläge für die Einsparung von Geldern und die Anlage überschüssiger Mittel machten⁵⁴⁴. Schließlich durften die Lohnherren niemals ohne Vorwissen von Rat und Zwölfen besondere Ausgaben tätigen. So wurden beispielsweise die Templirer und Einwohner von Ostönnen deswegen bestraft, weil sie ohne Wissen der städtischen Obrigkeit eine Glocke hatten gießen lassen⁵⁴⁵. Die Hausleute in den Bördekirchspielen hatten also kaum eine Gelegenheit, in kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu entscheiden und zu handeln.

⁵³⁸ Vgl. HsD 5. – ⁵³⁹ Vgl. oben S. 169 ff.

⁵⁴⁰ Vgl. oben S. 170 f.

⁵⁴¹ Vgl. HsF 13, 317.

⁵⁴² Vgl. oben S. 169.

⁵⁴³ Vgl. oben S. 169.

⁵⁴⁴ Vgl. HsS 15.

⁵⁴⁵ Vgl. HsF 5, 439.

Selbständige Verwaltungstätigkeit innerhalb der einzelnen Kirchspiele hätte sich auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege entfalten können. Rat und Zwölfe hatten nämlich die gesamte Armenpflege in der Börde auf die Kirchen in den verschiedenen Pfarrbezirken übertragen⁵⁴⁶. Dennoch lag die Entscheidung über die Versorgung der Hilfsbedürftigen letztlich nicht bei den Gemeinden in den Kirchspielen, sondern bei der städtischen Obrigkeit. Denn infolge der Kontrolle der Lohnherrenrechnungen und der mit ihr zusammenhängenden Anordnungen von Rat und Zwölfen waren die Hausleute auch im Bereich der Wohlfahrtspflege nicht frei und selbständig, sondern hatten sich stets nach den Wünschen und Befehlen der Obrigkeit zu richten. Selbst die Beschaffung der Armenmittel wurde von Rat und Zwölfen gelenkt. Beispielsweise wurde noch im Jahre 1740 in allen Kirchspielen eine Sammlung angeordnet, für deren Durchführung die Obrigkeit eine Reihe von detaillierten Bestimmungen traf⁵⁴⁷. Auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege war daher ebenfalls kein Raum für selbständige Verwaltungstätigkeit der Hausleute innerhalb der einzelnen Bördekirchspiele.

Auch in anderen Bereichen der Verwaltung hatten die Kirchspiele in der Börde keine selbständigen Aufgaben. Insbesondere war die Unterhaltung der Wege und Straßen nicht eine Angelegenheit des einzelnen Pfarrbezirks, sondern allein Aufgabe der städtischen Obrigkeit; denn allein Rat und Zwölfe in Soest befanden über Ausbau und Instandhaltung sämtlicher Wege in der Börde⁵⁴⁸.

Selbständige Verwaltungsaufgaben waren den 10 Bördekirchspielen somit nicht überlassen. Weder Kirchenangelegenheiten noch Fragen aus anderen Verwaltungsgebieten wurden von den Hausleuten in den einzelnen Kirchspielen selbständig und in eigener Verantwortung behandelt. Vielmehr erledigte die städtische Obrigkeit in der Regel alle in der Börde anfallenden Aufgaben selbst. Übertrugen Rat und Zwölfe den Kirchspielen aber ausnahmsweise irgendwelche Verwaltungsarbeit, so blieb für eine eigene Entscheidung und selbständiges Handeln der Hausleute kein Raum.

⁵⁴⁶ Vgl. oben S. 173.

⁵⁴⁷ Vgl. StAS Lent VI, 34.

⁵⁴⁸ Vgl. oben S. 147 ff.

14. Kapitel

Die Bauerschaften

Im Gegensatz zu den Kirchspielen hatten die Bauerschaften der Börde für die Verwaltung des Soester Landgebiets eine beträchtliche Bedeutung. Die städtische Obrigkeit bediente sich ihrer oftmals bei der Durchführung ihrer Verwaltungstätigkeit. Zum andern hatten die Bauerschaften auch eigene Verwaltungsaufgaben zu erfüllen.

Im Rahmen der obrigkeitlichen Verwaltung lag die Bedeutung der Bauerschaften vor allem auf verwaltungstechnischem Gebiet. Denn die Aufgliederung der Börde in zahlreiche Landgemeinden vereinfachte die städtische Verwaltungsarbeit erheblich. Da die Bauerschaften der Börde das Herrschaftsgebiet der Stadt Soest wie ein Netz überzogen, erübrigte sich eine besondere Aufteilung des städtischen Territoriums in mehrere Verwaltungsbezirke. Vielmehr wandte sich die Obrigkeit in Soest auf verschiedenen Verwaltungsgebieten stets unmittelbar an die Bauerschaften als kleinste Verwaltungseinheiten innerhalb der Börde.

Die Gliederung des Soester Landgebiets in mehrere Bauerschaften hatte vor allem im Bereich der Finanzen beachtliche Bedeutung. Die Einnahme von Schatzungen erfolgte nämlich im Gebiet der Börde grundsätzlich nach Bauerschaften getrennt⁵⁴⁹. Bereits zur Ankündigung einer Schatzung wurden die Hausleute aus den einzelnen Bauerschaften in den Rathof der Stadt beordert, wo ihnen die Schatzherren jeweils Grund und Höhe der Ausschreibung bekanntgaben⁵⁵⁰. So heißt es z. B. im Schatzbuch des Jahres 1598:

»Wolgedachte herren haben am Montag den 2. Octobris desselbigen 98 Jars die burschaften in und aus der oberen und Nidder Boerden vorbescheiden in dem Rathof . . .«⁵⁵¹.

Auch Stundung, Ermäßigung und Erlaß der Schatzgelder, worüber allein Rat und Zwölfe zu befinden hatten, bezogen sich gewöhnlich auf einzelne oder mehrere Bauerschaften⁵⁵².

Sodann pflegte die Obrigkeit auch auf dem Gebiet des Wegebbaus die verschiedenen Bauerschaften der Börde einzusetzen. Dementsprechend wurden die Instandsetzungsarbeiten an den Wegen und Straßen im Soester Herrschaftsbereich gewöhnlich von den Hausleuten einzelner oder mehrerer Bauerschaften nach Weisung von Rat und Zwölfen, aber auch der Rentmeister, erledigt⁵⁵³.

Auch in Fragen des Verteidigungswesens bediente sich die Obrigkeit der vorgegebenen Gliederung des Landgebiets in Bauerschaften. Die gesamte waffenfähige Mannschaft der Börde wurde regelmäßig durch die Musterung

⁵⁴⁹ Vgl. oben S. 142.

⁵⁵⁰ Vgl. oben S. 142.

⁵⁵¹ Vgl. Vorblatt zum Schatzbuch von 1598, HsQ 1.

⁵⁵² Vgl. z. B.: HsF 14, 96.

⁵⁵³ Vgl. oben S. 148 f.

der einzelnen Bauerschaften erfaßt⁵⁵⁴. Daher sind in den Musterrollen und -listen, in denen die Ergebnisse der Musterungen jeweils festgehalten wurden, die waffenfähigen Hausleute, nach Bauerschaften geordnet, verzeichnet⁵⁵⁵. Auch die Schulung und Ausbildung der Hausleute im Waffengebrauch⁵⁵⁶ erfolgte weitgehend auf der Ebene der Bauerschaften. Das sog. »Schießen« der Hausleute fand nämlich nicht für die gesamte Mannschaft der Börde oder für die einzelnen Kirchspiele statt; jede Bauerschaft im Herrschaftsbereich von Soest veranstaltete vielmehr mit Billigung und Unterstützung der Obrigkeit ihre eigene »Schutzerei«. So lautete ein Beschluß von Rat und Zwölfen aus dem Jahre 1576:

»Burschaften sollen allenthalben schießen . . .«⁵⁵⁷.

Schließlich wandte sich die Obrigkeit in Soest auch wegen der persönlichen Dienstleistungen der Hausleute stets an die verschiedenen Bauerschaften in der Börde. Die wenigen Dienstbücher, die sich aus dem 16. und 17. Jahrhundert erhalten haben, sind daher entsprechend der Gliederung ihres Landgebietes in Bauerschaften aufgebaut⁵⁵⁸. Insbesondere sind in einem Dienstregister aus dem Jahre 1664, das eine genaue Aufstellung vom persönlichen Diensteinsatz der Hausleute in der Börde enthält, alle Hand- und Spanndienste jeweils als Leistungen der einzelnen Bauerschaften aufgeführt⁵⁵⁹. Ebenso bezeichnen noch die Spannbücher des 18. Jahrhunderts bei jeder einzelnen Fuhre neben Aufgabe und Zahl der Pferde den Namen der Bauerschaft, die von der Obrigkeit mit dem Einsatz beauftragt war⁵⁶⁰.

Oftmals setzte die städtische Obrigkeit bei der Verwaltung der Soester Börde die Burrichter der einzelnen Bauerschaften ein. – Wie im gesamten Raum Westfalen⁵⁶¹ stand auch im Herrschaftsbereich der Stadt Soest an der Spitze einer jeden Bauerschaft der sog. Bauerrichter oder Burrichter. Dessen wichtigste Aufgabe war die Wahrnehmung der Interessen seiner Bauerschaft. Daher war seine Bestellung allein Sache der einzelnen Bauerschaft. Zwar geben die Soester Quellen hierüber keinerlei Aufschluß; doch darf man gerade aus dem Schweigen der Überlieferung schließen, daß die Obrigkeit in Soest an der Bestellung der Burrichter nicht beteiligt war und vermutlich das Amt des Burrichters im Gebiet der Börde – ebenso wie in anderen Territorien⁵⁶² – unter den Hausleuten innerhalb einer Bauerschaft der Reihe nach umzugehen pflegte. Aus einer Bemerkung des Bördekatasters aus dem Jahre 1685 läßt sich indessen schließen, daß in Neuengeseke das Burrichteramt an einen bestimmten Hof gebunden war. Es heißt dort nämlich:

⁵⁵⁴ Vgl. oben S. 151.

⁵⁵⁵ Vgl. StAS Lent XLII, 96.

⁵⁵⁶ Vgl. oben S. 151 f.

⁵⁵⁷ Vgl. HsF 13, 217.

⁵⁵⁸ Vgl. HsQ 37, 38 und 39.

⁵⁵⁹ Vgl. HsQ 40.

⁵⁶⁰ Vgl. HsQ 42.

⁵⁶¹ Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. I, 262.

⁵⁶² Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. III, 313.

»NB dieser Grotehöffer hat Recht im Walde vide Windhoff. Ist auch allezeit Bauerrichter und muß deswegen auch beständig den Bauerochsen und Bauerbeer halten«⁵⁶³.

Obwohl die Burrichter nicht unmittelbar im Dienst der Stadt Soest standen und ohne jede Einflußnahme seitens der städtischen Obrigkeit ihr Amt erlangt hatten, wurden sie wiederholt von Rat und Zwölfen oder auch von einzelnen Herren mit einer Reihe von Aufgaben betraut. Vor allem wurde ihnen häufig aufgegeben, Befehle und Aufträge von Rat und Zwölfen an die Hausleute ihrer Bauerschaft weiterzuleiten. So heißt es z. B. im Ratsprotokoll des Jahres 1585:

»Die vogde sollen durch die burrichter in der Boerde bestellen lassen ...⁵⁶⁴.

Auf Grund ihrer besonderen Kenntnis der Verhältnisse innerhalb ihrer Bauerschaft hatten sie auch bei der Aufstellung der Dienstbücher⁵⁶⁵ und bei der Auswahl der Wachmannschaften für die Stadt⁵⁶⁶ mitzuwirken. Ebenso fiel in diesen Aufgabenbereich die Ablieferung von Kontributionsgeldern und Brüchten, welche die Bauerschaften verschiedentlich aufzubringen hatten⁵⁶⁷. – Auf dem Gebiet des Ordnungswesens wurden die Burrichter von Rat und Zwölfen oftmals wie städtische Bedienstete eingesetzt. So hatten sie beispielsweise auf die Einhaltung städtischer Mandate und Ordnungen zu achten⁵⁶⁸, und auch bei der Verfolgung umherstreichender Landsknechte mußten sie auf Befehl der Obrigkeit gewöhnlich mitwirken⁵⁶⁹.

Trotz der beträchtlichen Bedeutung der Bauerschaften für die Verwaltung der Soester Börde blieb im Rahmen der obrigkeitlichen Verwaltungstätigkeit kein Raum für eigene Entscheidungen und selbständiges Handeln der Hausleute. Denn sowohl die Heranziehung der Bauerschaften als auch der Einsatz der Burrichter erfolgte jeweils nach den strengen Weisungen von Rat und Zwölfen sowie von einzelnen Herren, so daß man nicht von einer Überlassung selbständiger Verwaltungsaufgaben durch die städtische Obrigkeit sprechen kann. – Selbständige Verwaltungstätigkeit der Hausleute war daher nur dadurch möglich, daß die einzelnen Bauerschaften sich selbst gewisse Aufgaben stellen konnten. Aber auch dies war nur insoweit zulässig, als die Obrigkeit der Stadt Soest nicht selbst zuständig war; und da die städtische Obrigkeit in fast alle Lebensbereiche ordnend und gestaltend eingriff, blieb kaum ein Verwaltungsgebiet, das nicht der Zuständigkeit von Rat und Zwölfen in Soest unterstand. Lediglich die Verwaltung des gemeinen Bauerlandes in den verschiedenen Bauerschaften unterlag nicht den Weisungen und Anordnungen der städtischen Obrigkeit, sondern wurde stets von den Hausleuten selbst nach eigenem Gutdünken wahrgenommen. Infolgedessen konnte

⁵⁶³ Abgedr. bei Koske, 491.

⁵⁶⁴ HsF 14, 159; ferner: HsF 14, 495; 21, 282.

⁵⁶⁵ Vgl. HsQ 37 (Titelbl.).

⁵⁶⁶ Vgl. HsF 14, 74.

⁵⁶⁷ Vgl. HsQ 10; HsF 14, 129.

⁵⁶⁸ Vgl. die Kirchenordnung von 1619, abgedr. in SZ 20, 81.

⁵⁶⁹ Vgl. HsF 13, 71 (s. auch oben S. 155 f.).

sich in diesem Bereich – aber auch nur in ihm – selbständige Verwaltungstätigkeit der Hausleute innerhalb der Bauerschaften entfalten.

Die Verwaltung des gemeinschaftlich genutzten Wald- und Weidegebiets, der sog. »Gemeinheiten« oder »Marken«, oblag in ganz Westfalen in der Regel der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten. Gewöhnlich bildeten sämtliche Berechtigte eine Markgenossenschaft, die allein über die Nutzung der Mark entscheiden konnte. An ihrer Spitze stand jeweils ein Holzgraf, der das »Hölting«, die regelmäßige Versammlung aller Markgenossen, einzuberufen und zu leiten hatte. Auf dieser Versammlung wurden alle Angelegenheiten, die sich auf die gemeine Mark bezogen, erörtert und durch Beschluß der Genossen entschieden⁵⁷⁰.

Auch im Gebiet der Soester Börde gab es bis ins 18. Jahrhundert⁵⁷¹ eine Reihe unterschiedlich großer Gemeinheiten, die jeweils von den Eingesessenen gemeinschaftlich genutzt wurden. Während diese Gemeinheiten im süddeutschen Raum als »Allmenden«, in Westfalen dagegen meistens als »Marken« bezeichnet wurden, wurden sie im Herrschaftsbereich der Stadt Soest gewöhnlich »Waldemeine« (»Woldemeine«, »Wollmeine«) genannt⁵⁷². Daneben findet sich aber gelegentlich auch der Ausdruck »Bauer«, der vor allem im Bördekataster aus dem Jahre 1685 wiederholt verwendet wird. Dort heißt es nämlich mehrfach:

»... wohnet auf der Bauer...«⁵⁷³.

In der Niederbörde wurden einige Gemeinheiten auch als »Vöhden« bezeichnet⁵⁷⁴. Die Vöhde bildete indes eine Sonderform der Gemeinheit, die vor allem im westlichen Münsterland und im Gebiet des Hellwegs verbreitet war⁵⁷⁵. Fünf Jahre lang nutzten einige wenige Berechtigte die Vöhde als Ackerland, während sie in den darauffolgenden fünf Jahren brach lag und der Bauerschaft als gemeinsame Weide zur Verfügung stand. Noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts bestanden solche Vöhden in den Bauerschaften Klotingen, Eineckerholsen, Ehingsen, Enkesen und Schwefe⁵⁷⁶.

Abweichend vom übrigen Westfalen wurden in der Soester Börde die Gemeinheiten nicht von besonderen Markgenossenschaften verwaltet, die einen anderen Personenkreis als die Bauerschaften umfaßten und eine andere Organisation als diese aufwiesen. Vielmehr war es Aufgabe der einzelnen Bauerschaften selbst, über die Nutzung der verschiedenen Waldemeinen und Vöhden zu befinden. So fehlt es denn auch im Gebiet der Börde an den für eine Markgenossenschaft typischen Institutionen: Im gesamten Herrschaftsbereich von Soest gab es kein einziges Hölting und auch keinen Holzgrafen. Sogar wenn mehrere Bauerschaften eine Waldemeine gemeinsam nutzten –

⁵⁷⁰ Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. I, 136.

⁵⁷¹ Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden die meisten Gemeinheiten in der Börde aufgeteilt, vgl. *Gede*, 70.

⁵⁷² Vgl. u. a. HsF 13, 122; 14, 347; Bördekataster, 67.

⁵⁷³ Vgl. z. B., Bördekataster, 190.

⁵⁷⁴ Vgl. HsF 10, 31; Bördekataster, 148.

⁵⁷⁵ Vgl. *Rothert*, Westf. Gesch. I, 62; *Koske*, 649.

⁵⁷⁶ Vgl. *Koske*, 649.

beispielsweise waren in der Müllinger Waldemeine die Bauerschaften Müllingen, Bergede, Elffsen und Echtrop gemeinsam berechtigt⁵⁷⁷ –, so bildeten die Nutzungsberechtigten keine Genossenschaft mit eigener Verfassung und besonderen Organen. Die Verwaltung der Waldemeine erfolgte vielmehr durch die verschiedenen Bauerschaften, die gegebenenfalls gemeinschaftlich handelten⁵⁷⁸.

Wie die Bauerschaften die Gemeinheiten im Gebiet der Soester Börde im einzelnen verwalteten, läßt sich freilich nur schwer bestimmen. Denn da die Nutzung der Waldemeine ausschließlich eine Angelegenheit der Hausleute in den verschiedenen Bauerschaften war, griff die Obrigkeit grundsätzlich nicht ein. Daher finden sich in den Soester Quellen nur vereinzelte Hinweise, aus denen man auf die Art und Weise der Verwaltung der Gemeinheiten schließen kann. – Stets war es die Aufgabe der Bauerschaft, alle Fragen und Streitigkeiten, die sich aus der gemeinsamen Nutzung der Gemeinheit unter den Berechtigten ergaben, selbständig zu klären und zu entscheiden. – Weiterhin hatte sie jeweils die Interessen der Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten wahrzunehmen. Daher wandten sich nicht einzelne Berechtigte, sondern stets die gesamte Bauerschaft, oftmals unterstützt durch die Grundeigentümer oder sog. »Erbherren«⁵⁷⁹, an die Obrigkeit in Soest, wenn es galt, Beschwerden wegen Verletzung ihrer Weidgerechtigkeit vorzubringen⁵⁸⁰. Einzelne Bauerschaften erhoben sogar gerichtliche Klage, um ihr Recht mit Hilfe des Gerichts durchzusetzen⁵⁸¹. – Ferner entschied die Bauerschaft jeweils über die Ansiedlung von sog. »Brinksitzern« auf Bauerschaftsland sowie über deren Zulassung zur gemeinen Weide. Aus den Aufzeichnungen des Bördekatasters wird deutlich, daß es – zumindest im 17. Jahrhundert – in fast allen Bauerschaften der Börde solche Brinksitzer gab. Ihre Rechtsstellung innerhalb der Bauerschaft kennzeichnet am besten ein Artikel des 1790 von Rocholl verfaßten Entwurfs von Soester Statuten. Es heißt dort:

»Von den Colonis sind die Brinksitzer oder einlieger unterschieden; diese haben Häuschen auf gemeinem Bauerngrunde, bezahlen davon der Bauerschaft die Grundzinse und Hudegeld, vor ein auf die gemeine Hude zu treibende Stück Vieh, müssen auch zu Contribution, Handdiensten und anderen Lasten contribuieren . . .«⁵⁸².

Schließlich hatten die Bauerschaften die Bauerrechnung der Burrichter abzunehmen. Die Burrichter hatten nämlich die Aufgabe, über Einnahme und Ausgabe von Pacht- und Weidegeldern, die von den Brinksitzern und Köttern an die Bauerschaften gezahlt wurden, schriftlich Rechnung zu führen. Diese Rechnung wurde alljährlich von den gesamten Eingesessenen der Bauer-

⁵⁷⁷ Vgl. Bördekataster, 361: »Haben eine Wollmeyne . . . welche theils im Collnischen, theils in der Boerde gelegen . . . Es gehören aber darzu die Möllinger, Elfser, Bergeder und im Stift Colln die Echtropschen«.

⁵⁷⁸ Vgl. HsF 13, 122; 14, 347.

⁵⁷⁹ Über die Stellung der Erbherren vgl. unten S. 209 ff.

⁵⁸⁰ Vgl. HsF 13, 122; 14, 437; 15, 230; 10, 31; HsD 3.

⁵⁸¹ HsF 10, 27; HsQ 35.

⁵⁸² Vgl. HsE 7, 62.

schaft geprüft, ohne daß die Obrigkeit in Soest mitwirkte. Indes fehlte es an Quellen, die über Art und Weise der Rechnungsführung genauen Aufschluß geben könnten, zumal die Bauerrechnungen selbst nicht überliefert sind. Lediglich in einer schriftlichen Eingabe der Bauerschaft Dinker an den Soester Rat sind einige Einzelheiten enthalten. Dort heißt es:

»... können wir Eingesessene haußleute der Bauerschaft Dinker hiemit vorzubringen nicht entübriget seyn, was massen einige geringe Einkünften jährlich von einigen Köthern und Beywohnern so etwa Vieh auf unsere gemeine weyde treiben und dafür zahlen müssen, einzunehmen haben, so zu gemeiner dorfs notturft durch den bestelleteu bauerrichter nicht nur eingenommen, sondern auch jährlich berechnet werden müssen, dero gestalt, daß wann auf gewissen die Bauer glocke geläutet, darauf ein jeder eingesessene ohne unterschied auch der Prediger und Besizere der Häuser Sängershoff und Clotinghoff, wann sie wollen, hinzukommen und die Rechnung in Empfang und Ausgabe, so auf eine Tafel mit Kreide nach Bauer weise vorgeschrieben wird, anhören mögen, wer aber auch nicht erscheinen thut, derselbe wird für absente gehalten und nichtsdestoweniger die Rechnung à Comparentibus vorgenommen und abgethan, und hat solches die Bauerschaft von uralten Zeiten unverendet damit abgehalten«⁵⁸³.

Obwohl die städtische Obrigkeit in allen Verwaltungsbereichen ihren Einfluß geltend machte, haben die Bauerschaften der Börde ihre Gemeinheiten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts selbständig verwaltet. Erst nach der Umgestaltung der Soester Verfassung im Jahre 1752 ging diese Selbständigkeit verloren, da sich fortan der Magistrat mit der Nutzung der verschiedenen Gemeinheiten befaßte und sich insbesondere die Bauerrechnungen der einzelnen Bauerschaften alljährlich vorlegen ließ⁵⁸⁴.

⁵⁸³ Schreiben v. 27. Oktober 1710, HsD 8.

⁵⁸⁴ Vgl. »Rathäußliches Reglement« aus dem Jahre 1753, HsF 23, 30/31.

2. Abschnitt

Die Gerichtsbarkeit

15. Kapitel

Das Gericht der vier Bänke

Zu den wichtigsten und bedeutendsten Herrschaftsrechten einer jeden Territorialgewalt zählte stets die Gerichtsbarkeit. Daher ließ sich die Stadt Soest, die durch den Erwerb der Gerichtsbarkeit die Börde unter ihre Herrschaft gebracht hatte⁵⁸⁵, dieses grundlegende Herrschaftsrecht in den »Pacta Ducalia« und später in den verschiedenen Rezessen von den jeweiligen Landesherrn immer wieder bestätigen⁵⁸⁶. Noch im Jahre 1718 versprach der preußische König im sog. »Recessus declaratorius«, die Gerichtsherrschaft der Stadt über die Börde zu achten. In Art. XI dieses Rezesses heißt es nämlich:

»Da wir auch ohne Verschulden die Iura der Stadt Soest wider die so oft confirmirte Privilegia nicht schmälern noch kräncken, und also die Börde unter der Stadt Iurisdiction und Disposition, wie sie derselben unterworfen, ferner erhalten wollen . . .«⁵⁸⁷.

Im Herrschaftsbereich der Stadt Soest bestanden für das Landgebiet freilich keine besonderen Gerichte. Vielmehr waren die Gerichte in Soest in gleicher Weise für die Bürger der Stadt wie auch für die Hausleute der Börde zuständig. Es läßt sich daher im Bereich der Gerichtsbarkeit keine strenge Trennung zwischen Stadt und Börde durchführen.

Seit dem 14. Jahrhundert gab es in Soest zwei Gerichte, deren Zuständigkeit im einzelnen nur schwer abzugrenzen ist: das Gericht der vier Bänke und das Gericht des Rates. Daneben hatte auch der städtische Freigraf richterliche Befugnisse, doch war die Bedeutung des Freigerichts im Bereich der Stadt Soest schon frühzeitig äußerst gering.

Schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestand in Soest das Gericht des Landesherrn, das in späteren Quellen vielfach auch als das »Gericht der vier Bänke« bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung findet sich schon in der Soester Schrae aus der Mitte des 14. Jahrhunderts⁵⁸⁸, sie ist aber auch noch in den Quellen des 17. Jahrhunderts durchaus gebräuchlich; so heißt es beispielsweise im Rezeß des Jahres 1686:

» . . . sodann bey Ausführung des Missethätters die Vorstellung vor dem Gericht der vier Bänke dem Herkommen nach folgender Gestalt gehalten werden solle . . .«⁵⁸⁹.

⁵⁸⁵ Vgl. oben S. 103 f.

⁵⁸⁶ Vgl. *Deus*, *Pacta Ducalia*, 40–43; ferner: *Emminghaus*, *Memorabilia*, 469 ff. (Rezeß von 1665) und 476 ff. (Rezeß von 1686).

⁵⁸⁷ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 545/546.

⁵⁸⁸ Vgl. Art. 173, *Emminghaus*, *Memorabilia*, 194.

⁵⁸⁹ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 481/482.

Zurückzuführen ist diese Bezeichnung darauf, daß die Gerichtsstätte ursprünglich durch das Zusammensetzen von vier Bänken unter freiem Himmel gebildet wurde⁵⁹⁰.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts der vier Bänke läßt sich nur unter beträchtlichen Schwierigkeiten ermitteln, da es im Laufe der Jahrhunderte mehrfach zu erheblichen Verschiebungen auf dem Gebiete der Rechtspflege gekommen ist. Immerhin kann man durch Heranziehung verschiedener Quellen ein Bild von der Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts gewinnen.

Eine der aufschlußreichsten Darstellungen der Soester Gerichtsverhältnisse bildet ein Bericht aus dem Jahr 1551, der sich eingehend mit dem Gericht der vier Bänke befaßt⁵⁹¹. Sein Verfasser, der vor allem Fragen des Verfahrens abhandelt, hat bei der Beschreibung und Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Strafsachen und bürgerlichen Streitigkeiten streng unterschieden. – Das Gericht der vier Bänke war nach diesem Bericht im 16. Jahrhundert vor allem für die Aburteilung aller Art von »gewalt« zuständig. Es heißt nämlich in dem Bericht:

»Item des hern richter richtet aver alle gewalt und die iß twyerlei: erstlich die myt eynem messe ader sunst egheffligen wapen geschiet syn, die ein egge hebbem; die ander gewalt iß die myt anderen waepen, als myt eyner kannen, holte, stein ader derglicken geschuit, geslagen, gestoten ader anders gewondet wirdt, och so einer bloidt ader blau sine sanguinis effusione geslagen wurde, koempt die gewalt des hern richter tho richten«⁵⁹².

Somit fielen grundsätzlich alle Körperverletzungen in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts der vier Bänke. Doch gab es hiervon eine Ausnahme: Wurde eine Körperverletzung zur Nachtzeit auf der Straße begangen, ohne daß dabei Schimpfworte fielen, so wurde nicht der landesherrliche Richter, sondern stets das Gericht des Rates tätig⁵⁹³.

Abgesehen von der Rechtsprechung über Körperverletzungsdelikte sowie einem formellen Nachverfahren, das im Anschluß an ein Todesurteil des Rates stets durchgeführt wurde⁵⁹⁴, gab es im 16. Jahrhundert auf dem Gebiete der Strafrechtspflege für das Gericht der vier Bänke keine weiteren Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hatte der landesherrliche Richter nicht mehr über peinliche Strafsachen zu befinden, während noch in der Schrae (Art. XIV) ausdrücklich bestimmt war:

»Vortmer. wat sich drepet an Lyf efte Led to benemene binnen der Stat. dat sal man richten in deme Gherichte unses Heren van Colne«⁵⁹⁵.

Nach dieser Bestimmung der Schrae war das landesherrliche Gericht für alle peinlichen Strafsachen zuständig; doch hatte sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts das Schwergewicht der Strafrechtspflege verlagert, so daß

⁵⁹⁰ Vgl. *Grimm*, Rechtsalterthümer, II, 347; v. *Brünneck*, 46 Anm. 2.

⁵⁹¹ abgedr. bei *Ilgen*, CLX ff.

⁵⁹² Vgl. *Ilgen*, CLX.

⁵⁹³ Vgl. *Ilgen*, CLXI.

⁵⁹⁴ Vgl. zum Nachverfahren vor dem landesherrlichen Richter unten, S. 195 f.

⁵⁹⁵ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 143.

nicht mehr der landesherrliche Richter, sondern das Gericht des Rates für die gesamte peinliche Strafgerichtsbarkeit materiell zuständig war⁵⁹⁶. Im 17. und 18. Jahrhundert änderte sich an der strafgerichtlichen Zuständigkeit des Gerichts der vier Bänke nichts mehr. In den verschiedenen Rezessen des 17. Jahrhunderts zwischen der Stadt Soest und ihren Landesherrn wurde stets eine Reihe verfahrensrechtlicher Fragen geregelt; doch enthalten die Quellen keinen Hinweis auf eine Erweiterung oder Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts auf dem Gebiet der Strafrechtspflege.

Im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten änderte sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte im Laufe der Jahrhunderte nur unbedeutend. – Grundsätzlich hatte das Gericht der vier Bänke über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu urteilen; doch waren einige Streitsachen dem Gericht des Rates zur Entscheidung überwiesen. Nach dem Bericht aus dem Jahre 1551 hatte der landesherrliche Richter alle Streitfälle zu entscheiden, in denen Kauf- und Mietverträge sowie Verpfändungen und ähnliche Rechtsgeschäfte in Frage standen. Es heißt in dem Bericht wörtlich:

»In summa der lanther richtet alleine tho Soist bynnen der stat und Boerde aver burgerliche sachen als kopen, verkopen, verhueren, verpanden und derglicken civilcontracten und darover segelt die richter, und die raith nicht . . .«⁵⁹⁷.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen nahen Verwandten sowie in bereits entschiedenen und verglichenen Sachen war jedoch nicht das Gericht der vier Bänke, sondern das Gericht des Rates zuständig. Der Bericht über das Gericht der vier Bänke aus dem Jahre 1551 stellt nämlich fest:

»To dem syn noch etliche causae civiles, dair des hern richter nit aver moit richten nemlich: Tuschen man und wyff, ehluden, tuschen vader und kindt, tuschen suster und bruder, tuschen den neigsten swagere, item aver eine sake, die einmal gescheiden und verdragen iß, item aver eine sake, die veranlaest ader etlichen scheidtsfreunden then handen gestalt. Und hier aber richt die raidt«⁵⁹⁸.

Schon die Soester Schrae hatte eine ähnliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgesehen. Sie enthält zwar keine positive Bestimmung, die den Aufgabenkreis des landesherrlichen Richters umschreibt, doch läßt sie auf eine umfassende Zuständigkeit des Gerichts der vier Bänke schließen, da nur einige ihrer Vorschriften ausnahmsweise bestimmte Rechtsfälle dem Gericht des Rates zur Entscheidung zuweisen⁵⁹⁹.

Vergleicht man die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem landesherrlichen Richter und dem Gericht des Rates nach der Schrae und nach dem Bericht von 1551, so ergibt sich nur ein unbedeutender Unterschied: Lediglich Rechts-

⁵⁹⁶ Vgl. v. Brünnecke, 59.

⁵⁹⁷ Vgl. Ilgen, CLXV.

⁵⁹⁸ Vgl. Ilgen, CLXV, ferner v. Brünnecke, 58 Anm. 2.

⁵⁹⁹ Vgl. Schrae, Art. C u. Art. CIII, *Emminghaus*, Memorabilia, 167/168.

streitigkeiten zwischen verschwägerten Personen, die nach den Bestimmungen der Schrae noch der Gerichtsbarkeit des landesherrlichen Richters unterlagen, wurden im 16. Jahrhundert bereits vom Gericht des Rates verhandelt. – Im 16. und 17. Jahrhundert wurde die Zuständigkeit des Gerichts der vier Bänke nicht mehr wesentlich verändert. Zwar erweiterte der Rezeß des Jahres 1686 zunächst den Aufgabenkreis des landesherrlichen Richters, da Rechtsstreitigkeiten zwischen den nächsten Verwandten nicht mehr ausschließlich der Entscheidung des Ratsgerichts zugewiesen blieben, sondern fortan auf Antrag der Parteien auch vor dem Gericht der vier Bänke ausgetragen werden konnten⁶⁰⁰. Andererseits aber führte der Rezeß des Jahres 1697 zu einer Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts. Nach Art. VII dieses Dokuments wurden nämlich Streitigkeiten wegen Dienstlohnes und wegen der gemeinen Wege und Straßen sowie Vormundtschaftsachen dem Rat zur Verhandlung und Entscheidung übertragen⁶⁰¹.

Trotz zahlreicher Abstriche und Verschiebungen hat sich die sachliche Zuständigkeit des Gerichts der vier Bänke während der Herrschaft der Stadt Soest über die Börde nicht entscheidend verändert. Der landesherrliche Richter hatte sowohl im Bereich der Strafrechtspflege als auch auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Grunde stets die gleichen Aufgaben zu erfüllen.

Ebenso wie die sachliche Zuständigkeit blieb auch die Besetzung des Gerichts der vier Bänke bis zur Umgestaltung der Soester Verfassung im Jahre 1752, dem Ende der städtischen Herrschaft über das Gebiet der Börde, stets die gleiche. Zu den Gerichtspersonen zählten der vom Landesherrn eingesetzte Richter, die beiden Erbfronen, die jeweils der städtische Rat bestellte, sowie ein Gerichtsschreiber.

Bereits seit dem 13. Jahrhundert wurde der Richter am Gericht der vier Bänke stets von den Landesherren in sein Amt berufen⁶⁰². Sah schon der Vergleich aus dem Jahre 1281 ausdrücklich vor, daß nur ein Bürger der Stadt Soest zu diesem Richteramt zugelassen war⁶⁰³, so hatte der städtische Rat bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts das Ernennungsrecht des Landesherrn noch weiter eingeschränkt: Nach Art. VI der Soester Schrae konnte der Landesherr nur solche Bürger zum Richter am Gericht der vier Bänke bestellen, die bereits seit Jahr und Tag Bürger in Soest waren und innerhalb der Stadt oder der Stadtfeldmark ein Erbe im Werte von 200 Mark besaßen oder Bürgen stellen konnten. Auch hatte der landesherrliche Richter, der in den Quellen oftmals als »Großrichter« bezeichnet wird, vor Antritt seines Richteramts einen Eid gegenüber dem Rat abzulegen. Es heißt nämlich in der Bestimmung der Schrae:

»Vortmer, so en magh unse Here van Colne. efte sin Marscalk neynen Richtere to Suyst setten. hey en hebbe dan Jar unde Dach Borghere wesen. unde deyselve Richtere sal hebben binnen der Stat. efte binnen

⁶⁰⁰ Vgl. Art. VII, *Emminghaus*, Memorabilia, 485; ferner *v. Brünnecke*, 71.

⁶⁰¹ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 523/524; *v. Brünnecke*, 76.

⁶⁰² Vgl. *Seibertz*, UB I, 396.

⁶⁰³ Vgl. oben S. 103.

der Veltmarke. Erve dat twehundert Marke weyrt si. Hevet hey des nicht, so sal hey deme Rade veir insetene Borghen setten. vor twehundert Marc. efte hey Broke dede dat dey vorbeteret werde. Oych so en sal deyselve Richtere neyn Richte sitten hey en hebbe eyrst sin Recht ghedan. dem Rayde. dat Gherichte to hoydene unde to warene. unseme Heren van Colne to sime Rechte unde dem Rayde der Stat to erme Rechte«⁶⁰⁴.

An der Bestellung des Richters am Gericht der vier Bänke änderte sich auch in den folgenden Jahrhunderten nichts, insbesondere berührte der Wechsel der Landesherrschaft im Jahre 1444 die bestehende Gerichtsverfassung nicht⁶⁰⁵. Die Herzöge von Kleve bestätigten der Stadt Soest vielmehr immer wieder in den verschiedenen Pacta Ducalia, daß die Gerichtsverfassung altem Herkommen nach bestehen bleiben sollte, daß vor allem aber der landesherrliche Richter weiterhin nach alter Gewohnheit bestellt werden sollte⁶⁰⁶. Daher heißt es in dem Bericht aus dem Jahre 1551:

»Item die lantfurste hefft den richter tho setten, und wem die lantfurste dat gerichte bevelhe, den ontfernt die rath von Soist fur einen richter und moit dem raith eynen eid doin, gelaeven und sweren, dat hy den lantheren will behalden by synen rechten und den raith und der statt Soist by eren rechte . . .«⁶⁰⁷.

Schließlich bestätigte noch der Rezeß des Jahres 1665, daß die Bestellung des Großrichters stets altem Herkommen nach zu erfolgen habe. In seinem Art. VI heißt es nämlich:

»Wegen Anstellung und Collectiren des zeitlichen Richters, bleibt es bey der alten Observantz . . .«⁶⁰⁸.

Während der Richter am Gericht der vier Bänke stets von dem jeweiligen Landesherrn, allerdings unter nicht unbedeutender Beteiligung der städtischen Obrigkeit, in sein Amt berufen wurde, oblag die Bestellung der beiden Erbfronen einzig und allein dem Rat der Stadt Soest. Ein Amt der Erbfronen oder Erbrichter, wie sie gewöhnlich bezeichnet wurden, gab es in Soest bereits seit dem 14. Jahrhundert. Ihre Aufgabe war es zunächst, die im Gericht der vier Bänke gefällten Urteile in Stadt und Börde zu vollstrecken⁶⁰⁹. Noch im Rezeß des Jahres 1686 heißt es ausdrücklich:

» . . . auch nach gefälletem Urthel durch die so genante Erbrichter oder Erbfrohen und Heischer oder Pfandnehmer zu bestimmter Zeit ohnweigerlich und ohnaufhältlich, wie Herkommens verrichtet . . .«⁶¹⁰.

Die beiden Erbfronen wurden darüber hinaus in weitem Umfang selbst als Richter tätig. Für ihre Stellung innerhalb der Soester Gerichtsverfassung aber war gerade die Erfüllung richterlicher Aufgaben von entscheidender Bedeutung. Schon die Soester Schrae sah vor, daß die Erbfronen befugt sein

⁶⁰⁴ *Emminghaus*, *Memorabilia*, 140. – ⁶⁰⁵ v. *Brünneck*, 46.

⁶⁰⁶ Vgl. *Deus*, *Pacta Ducalia*, 40–43.

⁶⁰⁷ Vgl. *Ilgen*, CLX.

⁶⁰⁸ *Emminghaus*, *Memorabilia*, 472.

⁶⁰⁹ Vgl. v. *Brünneck*, 73.

⁶¹⁰ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 480; ferner: »Instruction vor den Erbrichter« von 1692, *Emminghaus*, *Memorabilia*, 436 ff.

sollten, den landesherrlichen Richter am Gericht der vier Bänke zu vertreten⁶¹¹. Ebenso wurde auch in den verschiedenen *Pacta Ducalia* stets bestätigt, daß die Erbrichter die gleichen richterlichen Befugnisse haben sollten wie der Großrichter. So heißt es im *Pactum Ducale Primum* aus dem Jahre 1444:

»... ind den twen erffrichterem, ... dey richten mogen ind sullen gelyck dem groten richter...«⁶¹².

Besonders klar umschreibt der Bericht aus dem Jahre 1551 die richterlichen Aufgaben der Erbfronen:

»Officium der erffronen iß, wannehr des lanthern richter up die gewoentliche und geborliche tyt an dem gerichte nit en iß, und dan ymantz kompt und klagt off begert des rechten, so mach oerer ein dat gerichte besitten ader bestaen in aller maiten als des hern richter und oich in allen saken, die fur des hern richter gehoeren«⁶¹³.

Noch im 17. und 18. Jahrhundert waren die Erbrichter berechtigt und verpflichtet, den Großrichter in seinem Amt zu vertreten. Art. VI der »Instruktion vor dem Erbrichter« aus dem Jahre 1692 bestimmte nämlich ausdrücklich:

»Wann der Herr Richter an Gerichts-Tagen in loco iudicii nicht erscheint, oder wenn Sachen vorkommen, darum derselbe nicht richten kan, so tritt ein Erbrichter an die Stelle, und verrichtet was das Richter Ampt erfordert«⁶¹⁴.

Über die Bestellung der Erbrichter entschieden Bürgermeister und Rat stets allein; der Landesherr hatte keinerlei Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes. Doch war die Entscheidung des Rates in der Regel nicht frei und ungebunden, sondern stand meist schon von vornherein fest, da das Erbrichteramt schon seit frühester Zeit erblich war. Dementsprechend heißt es in dem Bericht aus dem Jahre 1551:

»Item an dem gerichte syn 2 erffronen, die hebben die burgermeister und raith tho setten, und iß oer erve und werden van den raide myt dem ampte belehnt und so sie es nicht en verschulden, so erven sie dat oeren kinderen und kindsnyderen, und so sie gein manß geboert nae en lieten, so mogen oer ereven dat ampt eynen anderen overlaiten, den beleent die raidth och dan darmyt«⁶¹⁵.

Nur geringe Bedeutung kam dem Amt des Gerichtsschreibers zu. Gleichwohl ist auch dieses Amt mehrfach in den Quellen erwähnt. Schon die »Forma des gemeinen Gerichts-Processes« aus dem 15. Jahrhundert enthält eine ausführliche Umschreibung der Entlohnung des Gerichtsschreibers⁶¹⁶, und auch

⁶¹¹ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 141 (Art. VII), 162–164 (Art. LXXXVII–LXXXV).

⁶¹² *Deus*, *Pacta Ducalia*, 40.

⁶¹³ *Ilgen*, CLXV.

⁶¹⁴ *Emminghaus*, *Memorabilia*, 437.

⁶¹⁵ Vgl. *Ilgen*, CLXV; ferner: Schrae, Art. VII (*Emminghaus*, *Memorabilia*, 141); *Deus*, *Pacta Ducalia*, 40–43.

⁶¹⁶ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 417; ferner: Beschwerdeschrift von 1441 (abgedr. *St. Chron.* 21, 350 ff. [385]).

der Rezeß zwischen der Stadt Soest und dem Großrichter aus dem Jahre 1688 handelt von der Tätigkeit des Gerichtsschreibers⁶¹⁷.

Gewöhnlich tagte das Gericht der vier Bänke am Haus »unter den Sternen«⁶¹⁸, doch konnten die Richter – und zwar sowohl der Großrichter als auch die beiden Erbrichter – ausnahmsweise auch anderswo ein Notgericht halten. Tit. XIII der »Forma des gemeinen Gerichts-Processes« besagte nämlich ausdrücklich, daß der Richter am Bette eines Kranken Gericht halten durfte, wenn dieser nicht persönlich an der gewöhnlichen Gerichtsstätte erscheinen konnte⁶¹⁹.

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts fanden die Sitzungen des landesherrlichen Gerichts stets unter freiem Himmel statt⁶²⁰. Noch im Rezess des Jahres 1686 heißt es von dem Gericht der vier Bänke:

». . . und schließlich, weiln mehrgedachtes Gerichte an einem offenen Ort, da man bey winterlicher Zeit nicht bequemlich schreiben und seyn kan, bishero gehalten worden, . . .«⁶²¹.

Erst nach einem neuen Rezeß, der im Jahre 1688 zwischen der Stadt Soest und dem Großrichter zustande kam, tagte das Gericht der vier Bänke im Winter im »niedersten Weinhaus«, während es im Sommer weiterhin wie bisher an seinem gewöhnlichen Platz am Haus »unter den Sternen« gehalten wurde⁶²².

Das Gericht der vier Bänke in Soest wurde stets zu bestimmten Zeiten tätig. Grundsätzlich hatte der Großrichter oder an seiner Stelle ein Erbrichter an vier verschiedenen Wochentagen – am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend – jeweils von 10-12 Uhr Gericht zu halten. Nur an Feiertagen oder während der Gerichtsferien fielen diese ordentlichen Sitzungen regelmäßig aus. So heißt es in dem Bericht aus dem Jahre 1551:

»Item die richter van Soist moit alle weken up vier dage dat ordentliche gerichte bekleiden un sitten an den 4 bencken, nemlich dinstagh, gudes-tagh, donnersdach und saterstagh, sovern es gein hyllich dagh en iß ader sunst ferien synt. Item geit dat gerichte an to 10 uhren furmiddage und wardt, biß die klokke 12 sleet, und langer nicht, wes dar ock to doin were, und alsdan beleet die richter die banck sittende.«⁶²³.

Darüber hinaus mußte der Großrichter oder einer der beiden Erbrichter alle Tage – auch an Sonn- und Feiertagen, wie auch während der Gerichtsferien – jeweils um 8, 10 oder 2 Uhr am Gericht der vier Bänke erscheinen, um gegebenenfalls in dringenden Fällen den Recht Suchenden helfen zu können. Bürger der Stadt und Hausleute aus der Börde konnten zu diesen Zeiten allerdings nur »gewalt« oder Feldschäden vor Gericht geltend machen, während fremde Personen die Entscheidung des Richters in allen Streitigkeiten herbeiführen konnten. Der Bericht aus dem Jahre 1551 führt nämlich aus:

⁶¹⁷ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 506. – ⁶¹⁸ Vgl. *v. Brünnecke*, 75.

⁶¹⁹ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 414/415.

⁶²⁰ Vgl. *v. Brünnecke*, 75.

⁶²¹ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 481.

⁶²² Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 506/507.

⁶²³ Vgl. *Ilgen*, CLXV.

»Item tho dem moit ein richter van Soist alle dage, idth sy sonnendach ader ander festdage ader ferien, uitgescheiden 4 hochtytsdage den morgen tho 8 uhren, item tho 10 uhren und namiddage tho 2 uhren an den 4 bencken erschienen, und so ymantz, bynnen der statt ader Boerden geseten, des rechten begerden allein umb gewalt und veltschaeden, so moit hy den hoeren und oem dat recht in den saken unvertoglich apenen und dan blyfft die richter fur der banck stain. Deßglikten moith hy einen ideren iuthlendischen op dieselve stunde doin umb wat saken die ock sprecken willen«⁶²⁴.

Während sich der Umfang der sachlichen Zuständigkeit sowie Zeit und Ort des Gerichts der vier Bänke aus verschiedenen Quellen bestimmen lassen, sind – sowohl in Strafsachen als auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – nur wenige Einzelheiten des Verfahrens überliefert.

Einmal fehlt es an Quellen, die über das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten Aufschluß geben könnten; denn weder die »Forma des gemeinen Gerichts-Processes« noch der Bericht über das Gericht der vier Bänke aus dem Jahre 1551 beschreiben das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten; beide Darstellungen – obschon für die Kenntnis der Soester Gerichtsverfassung von überragender Bedeutung – enthalten nichts, was eine – wenn auch nur undeutliche – Vorstellung vom Ablauf des Verfahrens in bürgerlichen Sachen vermitteln könnte. – Aber auch das Strafverfahren ist in keiner Überlieferung vollständig dargestellt worden. Zwar enthalten die »Forma des gemeinen Gerichts-Processes« und auch der Bericht aus dem Jahre 1551 eingehende Beschreibungen einzelner besonderer Strafverfahrensabschnitte; so ist beispielsweise die Verfolgung von »gewalt und bloitrennen myt eghafftigen waipen« einschließlich des Verfahrens bei der Friedloslegung und der späteren Wiedereinsetzung in den Frieden in beiden Quellen ausführlich geschildert⁶²⁵; in dem Bericht von 1551 und ebenso in dem Rezeß des Jahres 1686 ist außerdem das förmliche Nachverfahren beschrieben, das sich stets an das Verfahren in peinlichen Strafsachen anschloß, in dem der Rat auf Todesstrafe erkannt hatte⁶²⁶. Gleichwohl vermitteln diese Darstellungen kein klares Bild von dem Strafverfahren vor dem Gericht der vier Bänke. Denn sie alle betonen zwar seine formellen Erfordernisse und stellen seine äußeren Förmlichkeiten stark heraus, schweigen aber in anderen entscheidenden Fragen. So läßt sich z. B. nicht feststellen, ob und gegebenenfalls seit wann die Urteile des landesherrlichen Richters schriftlich abgefaßt wurden.

Sicher ist lediglich, daß – zumindest im 17. Jahrhundert – bei jedem Verfahren am Gericht der vier Bänke ein Protokoll geführt wurde. Denn in Art. V des Recesses von 1688 zwischen der Stadt Soest und dem Großrichter heißt es:

»... und sowohl zu einem als andern Gerichts-Ort die Handlung ordentlich von dem Gerichts-Schreiber protocolliret werden ...«⁶²⁷.

⁶²⁴ Vgl. *Ilgen*, CLXV.

⁶²⁵ Vgl. im einzelnen: *Emminghaus*, *Memorabilia*, 397–404; *Ilgen*, CLX–CLXIII.

⁶²⁶ Vgl. *Ilgen*, CLXVI; *Emminghaus*, *Memorabilia*, 482–484.

⁶²⁷ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 506.

Weiterhin steht auch fest, daß der landesherrliche Richter bei offenkundigen Straftaten seit frühester Zeit von Amts wegen tätig werden konnte, ohne daß es eines Antrages des Verletzten bedurfte; denn schon Tit. II der »Forma des gemeinen Gerichts-Processes« beginnt mit den Worten:

Was openbair is, mag der Richter ohne alle Klage richten«⁶²⁸.

Und auch der Bericht von 1551 überliefert eine ähnliche Bestimmung:

»Item in denselven, van die daith apenbair iß, so mach die richter ex officio und sunder cleger darup verfolgen myt recht . . .«⁶²⁹.

⁶²⁸ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 396; vgl. dazu auch: *Ebel* in SZ 65, 53.

⁶²⁹ Vgl. *Ilgen*, CLX.

16. Kapitel

Das Gericht des Rates

Neben dem landesherrlichen Gericht der vier Bänke bestand in Soest stets das Gericht des Rates. Schon im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts hatte der städtische Rat eine Reihe bedeutender richterlicher Aufgaben an sich gezogen, so daß das Schwergewicht der Rechtspflege im Herrschaftsbereich der Stadt Soest fortan nicht allein auf dem Gericht des Landesherrn ruhte, sondern in starkem Maße auch von dem Gericht des Rates mit getragen wurde. Welche Stellung und Bedeutung das Ratsgericht innerhalb der Soester Gerichtsverfassung schließlich erlangte, zeigt sich am klarsten in der sog. Reformierten Gerichtsordnung aus dem Jahre 1605⁶³⁰:

Ebenso wie das Gericht der vier Bänke war das Ratsgericht nicht nur für die Stadt Soest, sondern auch für das gesamte Gebiet der Börde zuständig. Infolgedessen konnten nicht nur die Bürger und Einwohner der Stadt, sondern auch die Hausleute des Landgebiets das Gericht des Rates anrufen, sofern dessen sachliche Zuständigkeit begründet war. Für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Ratsgerichts gibt vor allem Tit. I wertvolle Aufschlüsse⁶³¹. Diese Bestimmung, die sich ausschließlich mit der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts des Rates beschäftigt, enthält nämlich eine erschöpfende Zusammenstellung aller Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Rat als Gericht zu urteilen hatte.

Zunächst wurde der Rat der Stadt Soest in bedeutendem Maß auf dem Gebiet der Strafrechtspflege tätig. Vor allem hatte er sämtliche peinliche Strafsachen, die in Stadt und Börde anfielen, zu verhandeln und abzuurteilen. Schon der Bericht aus dem Jahre 1551 erwähnt mit Nachdruck, daß peinlich zu strafende Handlungen ausschließlich der Zuständigkeit des Rates unterlagen:

»... want alles, was liff und guit, gelymp und ehr antrifft, dar richt die raith aver und des ein kroet sich des hern richter mit«⁶³².

Ebenso wies die Reformierte Gerichtsordnung von 1605 alle peinlichen Strafsachen dem Gericht des Rates zur Aburteilung zu:

»... desgleichen criminal- und peinliche sachen, so leibs straff auf sich tragen und durch den kemmer allbereit so weit ausgefuhrt sein, daß darüber sentiert werden mag«⁶³³.

Auch die Entscheidung in den sog. »bruchte und khemmers sachen« gehörte zum Aufgabenkreis des Rates. Diese leichteren Rechtsbrüche und Ordnungswidrigkeiten waren bereits nach der Schrae vom Rat abzuurteilen⁶³⁴, und auch die Reformierte Gerichtsordnung erwähnt sie bei der Umschreibung

⁶³⁰ Die Ref. Gerichtsordnung, noch unveröffentlicht und daher in der Literatur nicht berücksichtigt, ist überliefert in HsE 2, 3, 3a und 4.

⁶³¹ Vgl. HsE 2, 101.

⁶³² Vgl. *Ilgen*, CLXIII.

⁶³³ Vgl. HsE 2, 101.

⁶³⁴ Vgl. *v. Brünneck*, 39 (»Polizeigerichtsbarkeit«).

der sachlichen Zuständigkeit des Ratsgerichts. Unter dem Titel »Welche sachen fuhr einen erbaren Rhat der Stadt Soist gerichte gehoerig sein« sieht sie u. a. vor:

»Die bruchte und khemners sachen, so auf gewontlichen clagtag im sitzenden rait pflügen vorgenommen und entschieden werden⁶³⁵.

Das Schwergewicht auf dem Gebiete der Strafrechtspflege lag im Herrschaftsbereich der Stadt Soest somit nicht beim Gericht der vier Bänke, sondern beim Gericht des Rates. Denn während das Gericht der vier Bänke allein die strafgerichtliche Verfolgung von Körperverletzungen (»gewalt«) wahrzunehmen und nach Todesurteilen des Rates ein formelles Nachverfahren durchzuführen hatte⁶³⁶, war es Aufgabe des Rates, die gesamte übrige Strafgerichtsbarkeit in Stadt und Börde auszuüben.

Weiterhin wurde der Rat der Stadt Soest auch bei der Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten tätig. Schon nach der Schrae waren alle Streitsachen, die in Stadt und Börde zwischen den nächsten Verwandten anfielen, nicht vom Gericht der vier Bänke, sondern stets vom Gericht des Rates zu entscheiden⁶³⁷. Außerdem behielt sie die Streitigkeiten über Wege, Gebäude und Waldemeinen ausschließlich der Rechtsprechung des Rates vor. In den Bestimmungen der Schrae, in denen die sachliche Zuständigkeit des Ratsgerichts beschrieben wird, heißt es nämlich:

»Vortmer. dysse Stucke. und dysse Sate. dey hir na gescriven stayt. dey boret dem Rayde tho richtene. Tho deme eyrsten. wat Sake vellet tuschen Manne und Wyev. Vader unde Kinde. Muder unde Kinde. Süsteren unde Bröderen . . . Vortmar. alle Weghe. unde alle Tymmeringe unde alle Waildemeyen«⁶³⁸.

An der sachlichen Zuständigkeit des Rates auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten änderte sich im Laufe der Jahrhunderte kaum etwas. Der Bericht aus dem Jahre 1551 zeigt deutlich, daß eine bemerkenswerte Erweiterung oder Einschränkung der richterlichen Befugnisse des Rates nicht erfolgt ist⁶³⁹, und auch im 17. Jahrhundert galt im Grunde noch die Regelung der Schrae fort; denn der Tit. 1 der Reformierten Gerichtsordnung aus dem Jahre 1605 bestimmte ausdrücklich:

»Als nemlich ihn erster instanz gepurt dem rhat zu richten in sachen so sich zwischen echten leuten, als man und frow, item eltern und kindern, Schwestern und brodern auch den negsten Schwegern begeben und zutragen vortmehr alle timmerung und waldemeine Wu auch alle andere sache darvon die alde ordnung oder stadtbuch dieser Stadt Soist art. 99 sequ. und sunsten hin- und wedder vermeldet«⁶⁴⁰.

Somit hatte das Gericht des Rates auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz zwar nur eine eng begrenzte Zahl von Fall-

⁶³⁵ Vgl. HsE 2, 101; ferner: StAS Lent XXXVIII, 71.

⁶³⁶ Vgl. oben S. 184 und unten S. 195 f.

⁶³⁷ Vgl. oben S. 185 f.

⁶³⁸ Vgl. Schrae, *Emminghaus*, Memorabilia, 167/168, Art. 99 ff.

⁶³⁹ Vgl. oben S. 108; *Ilgen*, CLXV.

⁶⁴⁰ Vgl. HsE 2, 102.

gruppen zu entscheiden; denn innerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit war grundsätzlich zunächst die Zuständigkeit des Gerichts der vier Bänke gegeben⁶⁴¹. Gleichwohl lag auch im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Schwergewicht der Rechtspflege eindeutig beim Gericht des Rates; denn der Rat der Stadt Soest wurde nicht nur als Gericht erster Instanz tätig, sondern bildete auch die zweite Instanz, die über alle Appellationen gegen Urteile des Gerichts der vier Bänke zu befinden hatte. Schon im 14. Jahrhundert hatte die Stadt Soest erreicht, daß der Rat dem landesherrlichen Gericht der vier Bänke übergeordnet wurde. Die Schrae bezeugt, daß der Rechtszug vom Gericht des Landesherrn stets an den städtischen Rat ging⁶⁴², und nach der Soester Fehde ließ sich die Stadt in den *Pacta Ducalia* von ihrem Landesherrn immer wieder bestätigen, daß der Rat die einzige zweite Instanz in Stadt und Börde bildete⁶⁴³. So heißt es beispielsweise im *Pactum Ducale Primum* aus dem Jahre 1444:

»Ind men sal oick van den vurg. gericht en alle ordele voir den vurg. rait ind ere nakomelinge schelden int nyrgen anders«⁶⁴⁴.

Der Rat der Stadt Soest war auch noch im 17. und 18. Jahrhundert als zweite Instanz für die Entscheidung über alle Appellationen gegen Urteile des Gerichts der vier Bänke zuständig. Tit. 1 der Reformierten Gerichtsordnung von 1605 erklärt ausdrücklich:

»Vort mehr die appellations sachen von unsers gnädigen Fursten und Herrn und dies Stadt Soist gerichte gehören all vor einen erb. rath hieselbst«⁶⁴⁵.

Und in der Einleitung der im Jahre 1699 erlassenen »Soestischen Appellations-Ordnung«, die eine eingehende Regelung des Appellationsverfahrens enthält, heißt es u. a.:

»... was Weise der Process in Sachen, darin von hiesigen Gerichte der vier Bäncken an den Magistrat appelliret, abzukürzen seyn...«⁶⁴⁶.

Somit lag das Schwergewicht der gesamten Rechtspflege – sowohl in Strafsachen als auch in bürgerlichen Streitigkeiten – während der Dauer der Herrschaft der Stadt Soest über die Börde niemals beim landesherrlichen Gericht der vier Bänke, sondern stets beim Gericht des Rates. Denn der Rat der Stadt hatte in Strafsachen zumeist als erste Instanz, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als zweite Instanz die letzte Entscheidung.

Während sich der Umfang der sachlichen Zuständigkeit des Ratsgerichts aus verschiedenen Quellen eindeutig und klar ergibt, läßt sich das Verfahren vor dem Rat – wenigstens in Strafsachen – nur schwer nachzeichnen. Immerhin vermitteln einzelne Quellenstellen eine allgemeine Vorstellung von ihm:

Aus dem Bericht von 1551 geht hervor, daß im Gebiet von Stadt und Börde allein der Soester Rat jemanden festnehmen oder peinlich verhören

⁶⁴¹ Vgl. oben S. 185 f.

⁶⁴² Vgl. v. *Brünneck*, 42.

⁶⁴³ Vgl. *Deus*, *Pacta Ducalia*, 43/44.

⁶⁴⁴ Vgl. *Deus*, *Pacta Ducalia*, 43.

⁶⁴⁵ Vgl. HsE 2, 103.

⁶⁴⁶ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 441.

lassen konnte, was stets durch die Kämmerer zu geschehen pflegte. Es heißt nämlich dort wörtlich:

»Item burgermeister und raith hebn den antast bynnen und buten der stat on thoedoin und och buten den richter durch iren kemmener ... Item sie hebn och dat pynlich verhoer allein, dair gein richter by en koempt«⁶⁴⁷.

Die überlieferten Protokolle der peinlichen Verhöre bezeugen, daß die Ermittlungen in Strafsachen im Herrschaftsbereich von Soest noch im 17. Jahrhundert ausschließlich von den Kämmerern durchgeführt wurden. So heißt es beispielsweise in einem Protokoll aus dem Jahre 1604:

»... von den herren Raths kemnern zur peinlichen verhoer gestellt und folgendts genotigett und ungenotigett bekindt ...«⁶⁴⁸.

Oblag die Vorbereitung des Verfahrens bis zur Entscheidungsreife allein den Kämmerern, so wurde doch das Urteil stets vom gesamten Rat gefällt. Aus dem Wortlaut der zahlreichen Hinweise auf Verurteilungen, die vielfach in die Protokolle über peinliche Befragungen eingestreut sind, ergibt sich nämlich zwingend, daß niemals einzelne Ratsherren oder ein aus wenigen Ratsmitgliedern gebildetes Gericht, sondern ausnahmslos der Rat in seiner Gesamtheit die Strafurteile erließ. Die Hinweise auf strafgerichtliche Verurteilungen durch den Rat enthalten nämlich regelmäßig Redewendungen wie »Durch einen erbaren Raidt verdragen ...«⁶⁴⁹, und eine Bemerkung zu einem Protokoll des Jahres 1579 beginnt sogar mit den Worten: »Den 18. Augusti der ganze Raidt einhellig beschlossen ...«⁶⁵⁰.

Auf welcher Rechtsgrundlage die Strafurteile des Rates ergingen, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Man darf jedoch davon ausgehen, daß neben besonderen Strafbestimmungen des Soester Rechts grundsätzlich das gemeine Recht galt; denn das Protokoll einer peinlichen Befragung aus dem Jahre 1614 enthält einen ausdrücklichen Verweis auf die Carolina; dort heißt es:

»... und ist zu recht vermoge Caroli Quinti Reichsabschied und constitution gemäß für recht erkandt, daß er ...«⁶⁵¹.

Endete die Strafverhandlung vor dem Ratsgericht mit einem Todesurteil, so war indes das förmliche Verfahren noch nicht abgeschlossen. Wenn nämlich der Rat auf die Todesstrafe erkannte und das Urteil vollstrecken lassen wollte, so hatte im Anschluß an das eigentliche Strafverfahren vor dem Gericht des Rates regelmäßig ein formelles Nachverfahren vor dem Gericht der vier Bänke stattzufinden. Schon der Verfasser des Berichts aus dem Jahre 1551 erwähnte mit Nachdruck, daß die Vollstreckung eines Todesurteils nur dann rechtmäßig sei, wenn das Gericht des Landesherrn in das Verfahren mit eingeschaltet wurde. Er erklärte nämlich:

⁶⁴⁷ Vgl. *Ilgen*, CLXIV.

⁶⁴⁸ Vgl. HsH 7, 299; vgl. ferner: Tit. 1 der Reform. Gerichtsordnung von 1605, HsE 2, 101 sowie oben S. 192.

⁶⁴⁹ Vgl. z. B. HsH 7, 70.

⁶⁵⁰ Vgl. HsH 7, 65.

⁶⁵¹ Vgl. HsH 7, 390.

»Item burgermeister und raith moiten in allen pynlichen sachen den mißdeder fur des hern gericht tho recht stellen und al dair verwysen laiten, und mogen on den hern nymandts van dem leven to doit myt recht brengen«⁶⁵².

Für den materiellen Inhalt des Urteilspruchs selbst war das Nachverfahren vor dem landesherrlichen Gericht allerdings bedeutungslos; denn im Gericht der vier Bänke erging stets das Urteil, auf das bereits der Rat der Stadt erkannt hatte⁶⁵³. Das Verfahren vor dem Gericht des Landesherrn im Anschluß an ein Todesurteil des Rates hatte somit lediglich formelle Bedeutung. Gleichwohl wurde bis zum Ende des 17. Jahrhunderts an ihm festgehalten; denn noch der Rezeß des Jahres 1686 enthält eine ausführliche Beschreibung dieses Verfahrens⁶⁵⁴.

Während die Soester Quellen über die strafgerichtliche Tätigkeit des Rates nur wenig Aufschluß geben, ist das Verfahren vor dem Ratsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis in die Einzelheiten genau überliefert. Denn die Reformierte Gerichtsordnung der Stadt Soest aus dem Jahre 1605, die sich ausschließlich mit der Abwicklung von bürgerlichen Streitigkeiten vor dem Rat beschäftigt, regelt den Gang des Verfahrens von der Klageerhebung bis zum Erlaß des Urteils sehr ausführlich.

Die Austragung eines Rechtsstreits vor dem Ratsgericht in Soest begann stets mit einem Vergleichsversuch der Parteien vor den sog. »commissarii zur gute«, die eigens zu diesem Zweck aus dem Kreis der Ratsherren abgeordnet wurden. Diese Vergleichsverhandlungen vor den verordneten Herren waren in jedem Fall Voraussetzung für die Durchführung eines streitigen Verfahrens vor dem Rat. Tit. 2 der Reformierten Gerichtsordnung bestimmte nämlich ausdrücklich:

»Fur erst damit nicht jegliche muthwillige und gering sach zu der parthein verderb, unnötig bemühung eines erb. raths und verhinderung anderer gescheffte, alsbald zu rechtfertigung zugelassen werden, so sollen die partheien so fur einen erb rhat so wol in 1. als 2. instanz gehorig ehe und befur sie zu rechtfertigung gestattet, zu gutlicher Handlung hingewiesen und zu dem ende aus mittel des rhats commissarien zur guete verordnet und angesetzt werden . . .«⁶⁵⁵.

Aufgabe der »commissarien zur gute« war, die Parteien gemeinsam vorzuladen und auf eine gütliche Einigung zwischen ihnen hinzuwirken. Kam es zu einer solchen Einigung, so hatten die verordneten Herren einen Vergleich zu errichten, ihn auf Wunsch zu bestätigen und durch den Secretarius in ein besonderes Buch eintragen zu lassen⁶⁵⁶. Scheiterten aber die Vergleichsverhandlungen vor den »commissarii zur gute«, so war der Weg für das streitige Verfahren vor den »commissarien zu recht« eröffnet; in Tit. 2 der Reformierten Gerichtsordnung heißt es nämlich:

⁶⁵² Vgl. *Ilgen*, CLXIV.

⁶⁵³ Vgl. Bericht von 1551, *Ilgen*, CLXVI.

⁶⁵⁴ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 481–484.

⁶⁵⁵ Vgl. HsE 2, 103/104.

⁶⁵⁶ Vgl. HsE 2, 104/105.

»Da aber die guete zwischen den Partheien über aller angewandten fleiß wider zuvorsicht entstunde, sol alsdan die sache an die commissarien zu recht verwiesen und fur denselbigen nach inhalt dieser Ordnung procedirt und verfahren werden«⁶⁵⁷.

Das eigentliche Streitverfahren in bürgerlichen Rechtssachen, in denen das Ratsgericht in Soest zu entscheiden hatte, begann somit erst vor den »commissarien zu recht«. Ihre Aufgabe war es, die Verhandlungen in den einzelnen Rechtsstreitigkeiten jeweils bis zur Entscheidungsreife durchzuführen, so daß – abgesehen von der abschließenden Urteilsfindung – das gesamte Verfahren in ihrer Hand lag. Die »commissarien zu recht« wurden ebenso wie die »commissarien zur gute« grundsätzlich unter den Mitgliedern des Rates ausgewählt; doch ließ die Reformierte Gerichtsordnung die Möglichkeit offen, notfalls Herren aus dem Alten Rat mit diesem Amt zu betrauen⁶⁵⁸. Welche Herren in der Regel als »commissarien zu recht« eingesetzt wurden, wird aus der Gerichtsordnung selbst zwar nicht deutlich. Aber einzelne Nachrichten in den Protokollen des Rates lassen darauf schließen, daß gewöhnlich die Bürgermeister und Ziesemeister aus dem Rat dazu verordnet wurden⁶⁵⁹. Sicher ist jedenfalls, daß die »commissarien zu recht« nicht wie die »commissarien zur gute« jeweils von Fall zu Fall bestellt wurden, sondern stets zu festgesetzten Zeiten für die Rechtsuchenden zu erreichen waren. Tit. 3 der Reformierten Gerichtsordnung sah nämlich ausdrücklich vor, daß die verordneten Herren im Abstand von 14 Tagen regelmäßig am Freitagmorgen von 8 bis 11 Uhr sowie am Nachmittag von 1–3 Uhr »gerichtliche audienz« halten sollten. Außerdem sollten in besonders gelagerten Fällen zur Beschleunigung des Verfahrens noch alle 8 Tage weitere Termine anberaumt werden; denn in Tit. 3 heißt es:

»Aber in sachen so keine verzug leiden können oder die sunst an sich selbst zu recht privilegirt oder befreyet worden, daß sie sleunig zu erörtern . . . soll von 8 dagen zu 8 tage procedirt und gerichtliche audienz gehalten werden«⁶⁶⁰.

Das Verfahren vor den »commissarien zu recht« ist in der Reformierten Gerichtsordnung der Stadt Soest eingehend geregelt; vor allem sind die verschiedenen Prozeßhandlungen bis in die Einzelheiten genau geordnet.

Alle Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert sowie alle übrigen Streit-sachen, bei denen die Rechtslage so klar und eindeutig war, daß es einer weiteren rechtlichen oder sachlichen Erörterung nicht mehr bedurfte, wurden vor den »commissarien zu recht« stets in mündlichem Verfahren verhandelt. Eine nur mündliche Verhandlung sah die Reformierte Gerichtsordnung namentlich dann vor, wenn die Klage auf ein Zugeständnis des Beklagten, Urkunden oder unwiderlegbare Beweise gestützt wurde, aber auch wenn sich der Kläger auf ein früher ergangenes Urteil oder allgemeinen Gerichts-

⁶⁵⁷ Vgl. HsE 2, 105.

⁶⁵⁸ Vgl. HsE 2, 106.

⁶⁵⁹ Vgl. HsE 4, 278–282.

⁶⁶⁰ Vgl. HsE 2, 106.

gebrauch – ständige Rechtsprechung des Rates – berief, wurde ausschließlich mündlich verhandelt⁶⁶¹. – Im mündlichen Verfahren hatten sowohl der Kläger als auch der Beklagte den gesamten Streitstoff »mündlich in der kurz jedoch lauter clar und verständlich« vor den »commissarien zu recht« vorzutragen⁶⁶². In diesem Verfahrensabschnitt war der Prozeß soweit durchzuführen, daß die Streitsache entscheidungsreif wurde und das Urteil durch den Rat ergehen konnte. Es heißt nämlich in Tit. 4 der Reformierten Gerichtsordnung:

»... und soll die sache soweit instruiert und außgeföhret werden, daß beide Partheien in der sache schließen und hernach von einem erb. Rhat ein urtheil darauff gesprochen werden könne«⁶⁶³.

Da jedoch das dem Urteil vorausgehende Verfahren nicht vor dem gesamten Rat, sondern lediglich vor den »commissarien zu recht« stattfand, der Rechtsstreit selbst aber stets vom Rat in seiner Gesamtheit entschieden wurde, mußte das Vorbringen der Parteien jeweils sorgfältig aufgezeichnet werden. Die Soester Gerichtsordnung bestimmte denn auch nachdrücklich, daß der gesamte Vortrag des Klägers und des Beklagten vom Secretarius oder dessen Stellvertreter zu protokollieren sei. Wörtlich führt die Gerichtsordnung aus:

»... und sollen clag und antwort, ein- und gegenrede, gefuhrte beweisung und alles was die Partheien furbringen, durch den sekretarium oder dessen substitutum fleißig protokolliert ...«⁶⁶⁴.

In schriftlichem Verfahren wurden dagegen alle wichtigen Rechtsstreitigkeiten verhandelt, in denen entweder die Rechtslage oder aber auch die tatsächlichen Verhältnisse so verwickelt und schwer überschaubar waren, daß eine nur mündliche Verhandlung nicht angebracht schien. In Tit. 5 der Reformierten Gerichtsordnung heißt es wörtlich:

»Wann aber wichtige sachen furfellen, die fleißige erforschung bedurffen, und nicht woll mündlich konen gehandelt werden, noch darin auf mündlich furbringen geurtheilt werden, das ein erb. Rhat oder dessen commissarien fuhr ratsamer ansehen, oder auch die partheien darumb ansuchen theten, das schriftlich gehandelt werden mochte, so soll ihnen zu prozedieren zugelassen und nachfolgende Ordnung und prozeß ungefehr darin gehalten werden«⁶⁶⁵.

Im schriftlichen Verfahren mußten die Parteien ihr gesamtes Vorbringen den »commissarien zu recht« in schriftlicher Form einreichen. Damit aber Kläger und Beklagter zum gegnerischen Vortrag Stellung nehmen konnten, wurden ihnen jeweils Abschriften der einzelnen Schriftsätze zugestellt⁶⁶⁶. – Es erübrigt sich indes, auf weitere Einzelheiten des schriftlichen Verfahrens einzugehen. Festzuhalten bleibt lediglich, daß auch bei dieser Verfahrensart der Rechtsstreit stets vor den »commissarien zu recht« bis zur Entscheidungsreife durchgeführt wurde.

⁶⁶¹ Vgl. Tit. 4 der Reform. Gerichtsordnung, HsE 2, 109.

⁶⁶² Vgl. HsE 2, 109. – ⁶⁶³ Vgl. HsE 2, 110.

⁶⁶⁴ Vgl. HsE 2, 110.

⁶⁶⁵ Vgl. HsE 2, 111.

⁶⁶⁶ Vgl. HsE 3, 56.

War das Verfahren – mündlich oder schriftlich – vor den »commissarien zu recht« so weit abgeschlossen, daß der Rechtsstreit durch ein Endurteil entschieden werden konnte, so wurden die Prozeßakten vollständig dem Rat überbracht. Tit. 7 der Reformierten Gerichtsordnung bestimmte ausdrücklich:

»Wann nun in sachen sie sein erster oder 2. instanz der prozeß vermöge dieser Ordnung aller ding instruieret und die Partheien darinnen zu endtlichen erkenntnuß beschloßen oder die sache aus rechtmäßigen ursachen von ampts wegen für beschloßen angenommen worden, sollen beiderseits acta durch den Secretarium oder seinen substitutum furderlich complirt, einem erb. Rhat furbracht und durch dieselben was recht und pillich, sonderlich aber dieser stadt altem, herbrachten gebrauchten, gewohnheiten, privilegien und statuten gemeiß ist, definitive erkhandt und geurtheilt werden.«⁶⁶⁷.

Auf einem sog. Urteilstag berichtete dann im Rat ein Referent – oftmals unterstützt von einem Korreferenten – eingehend über Inhalt und Verlauf der entscheidungsreifen Rechtsstreitigkeit. Soweit es erforderlich erschien, wurden darüber hinaus die Akten selbst im gesamten Rat verlesen. Am Ende seines Berichts hatte der Referent stets eine eigene Entscheidung vorzuschlagen, die er auch begründen mußte. Das Urteil selbst aber wurde ausnahmslos vom gesamten Rat gefällt. Tit. 7 der Reformierten Gerichtsordnung sah nämlich vor, daß die Entscheidung eines Rechtsstreits stets durch Abstimmung im Rat herbeigeführt werden sollte:

»... soll alstan ordentlich im Rhat umbstimbt und votiert und nach den meisten Stimmen das urtheil schriftlich verfaßet und also hernachen publiciert werden.«⁶⁶⁸.

Während sich aus der Reformierten Gerichtsordnung der Stadt Soest aus dem Jahre 1605 deutlich ergibt, wie sich im 17. und 18. Jahrhundert das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht des Rates abgespielt hat, fehlt es für die frühere Zeit an ausreichenden Quellen. Lediglich die Ratsprotokolle des 16. Jahrhunderts geben über die richterliche Tätigkeit des Rates Nachrichten, aus denen man einzelne Rückschlüsse auf das Verfahren ziehen kann. – Danach war schon im 16. Jahrhundert dem eigentlichen Streitverfahren vor dem Rat stets eine Vergleichsverhandlung vor einzelnen verordneten Herren vorgeschaltet. In einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1593 heißt es nämlich ausdrücklich:

»... sollen beide herrn Schlesewicker den Parteien allerseits einen gutlichen verhoerstag anstellen, undt sie umb irer mißverstande, wann muglich, vergleichen.«⁶⁶⁹.

Zweifelhaft ist dagegen, ob die eigentlichen Verhandlungen einer Streitsache schon damals durch verordnete Herren des Rates geführt wurden. Die Quellen selbst enthalten nämlich keinerlei Hinweise darauf, daß es bereits im 16. Jahrhundert »commissarien zu recht« gab. Gleichwohl ist es nicht un-

⁶⁶⁷ Vgl. HsE 3, 58/59.

⁶⁶⁸ Vgl. HsE 3, 59.

⁶⁶⁹ Vgl. HsF 14, 539.

wahrscheinlich, daß die Vorbereitung einer Ratsentscheidung jeweils einzelnen Herren übertragen wurde. Sicher ist jedenfalls, daß schon vor der Reformierten Gerichtsordnung von 1605 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stets der Rat in seiner Gesamtheit zu entscheiden hatte⁶⁷⁰.

Rechtsgrundlage für die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildeten gewöhnlich die Bestimmungen des Soester Rechts, vor allem die Schrae. Die Klärung der Frage, in welchem Maße darüber hinaus auch clevisch-märkisches, preußisches sowie besonders gemeines Recht herangezogen wurde, bedarf einer besonderen Untersuchung und muß daher späteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

Eine Berufung gegen die Entscheidungen des Rates an das landesherrliche Hofgericht in Kleve wurde erst in dem Rezeß aus dem Jahre 1666 zugelassen, und auch nur in solchen Fällen, in denen der Streitgegenstand den Wert von 300 Reichstalern überschritt⁶⁷¹. Ob und wie weit von dieser Möglichkeit der Appellation an das Hofgericht in Kleve tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, geht aus den Soester Quellen nicht hervor. – Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch noch, daß aus den überlieferten Quellen nichts über einen Rechtszug an das Reichskammergericht zu ermitteln ist.

⁶⁷⁰ Vgl. die Nachrichten über die Urteile des Rates in: HsF 13 u. 14.

⁶⁷¹ Vgl. v. *Brünneck*, 70.

17. Kapitel

Der Freigraf

Bei der Darstellung der Soester Gerichtsverfassung ist neben dem landesherrlichen Gericht – Gericht der vier Bänke – und dem Gericht des Rates auch das Amt des Freigrafen zu erwähnen. – Seit dem Erwerb der Freigrafenschaft Rüdenberg⁶⁷² gab es in Soest einen städtischen Freigrafen, dessen örtliche Zuständigkeit ursprünglich auf das Gebiet der Rüdenberger Freigrafenschaft im westlichen Teil der Börde beschränkt war, dessen Befugnisse jedoch später – vermutlich schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts – sich auf den gesamten Herrschaftsbereich der Stadt erstreckten. Bereits die Schrae wies dem Freigrafen bestimmte Gegenstände zur Aburteilung zu⁶⁷³, und noch der Rezeß des Jahres 1686 bestätigte den Weiterbestand des Soester Freigerichts⁶⁷⁴. Emminghaus berichtet, daß noch zu seiner Zeit – 18. Jahrhundert – alle Bürger, die später einmal in den Rat der Stadt gewählt werden wollten, Freischöffen des Freigerichts wurden. In der Einleitung zu den »Memorabilia Susatensia« führt er aus:

»Imo adhuc hodie omnes, qui in hac civitate ad senatoriam dignitatem aliquando adspirare volunt, solemne iuramentum fidelitatis, honestatis et silentii, quod der Freyschoepffen-Eyd vocari solet, coram Frygravio praestare tenentur«⁶⁷⁵.

Somit bestand während der gesamten Zeit der Herrschaft der Stadt über die Börde – von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts – nachweislich neben dem Ratsgericht und dem Gericht der vier Bänke ständig das Amt des Freigrafen.

Im Spätmittelalter kam den westfälischen Frei- oder Femgerichten eine hervorragende Stellung innerhalb des gesamten Gerichtswesens zu⁶⁷⁶. Die unter Königsbann richtenden Freigrafen hatten im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts die Aburteilung sämtlicher Gewaltverbrechen – Mord, Notzucht, Raub, schwerer Diebstahl – sowie auch die Verfolgung von Meineid, Verrat und Fälschungen aller Art, aber auch von Straftaten gegen Kirche und christlichen Glauben an sich gezogen⁶⁷⁷. Besondere Bedeutung verlied den Freigerichten indes erst die räumliche Ausweitung ihrer Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit der Femgerichte erstreckte sich nämlich zuletzt nicht allein auf den Bereich der einzelnen Freigrafenschaften oder auch nur auf den Raum Westfalen, sondern umfaßte das gesamte Gebiet des damaligen deutschen Reichs. In der Blütezeit der Femgerichtsbarkeit um die Mitte des 15. Jahrhunderts ergingen die Vorladungen der westfälischen Freistühle bis nach Österreich, in die Schweiz und in den deutschen Osten⁶⁷⁸.

⁶⁷² Vgl. oben S. 105. – ⁶⁷³ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 159.

⁶⁷⁴ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 484.

⁶⁷⁵ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 57 Anm. s.

⁶⁷⁶ Vgl. *Lindner*, *Veme*.

⁶⁷⁷ Vgl. *Lindner*, 472 ff.; *Hömberg*, *Entstehung*, 39/40; *Veit*, 208.

⁶⁷⁸ *Rothert*, *Westf. Gesch.* I, 467/468; *Veit*, 2; *Mitteis*, *Rechtsgesch.*, 149.

Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob auch das Freigericht in Soest jemals eine ähnlich bedeutende Stellung wie die übrigen Freigerichte Westfalens innehatte. Dagegen spricht vor allem, daß bereits zur Zeit der Abfassung der Schrae – gegen 1350 – die gesamte Rechtspflege in Stadt und Börde sowohl auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit als auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis auf wenige Ausnahmen zwischen dem landesherrlichen Richter und dem Gericht des Rates aufgeteilt war⁶⁷⁹, so daß für eine ausgedehnte Zuständigkeit des Freigrafen um die Mitte des 14. Jahrhunderts kein Raum blieb. Aus den Bestimmungen der Schrae über die Zuständigkeit des Freigerichts geht denn auch hervor, daß – zumindest seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der die Artikel LXV ff. in den ursprünglichen Text des Stadtrechts eingefügt wurden⁶⁸⁰ – dem Freigrafen nur wenige Sachen zur Aburteilung zugewiesen waren. Nach Art. LXVIII der Schrae war der Freigraf lediglich befugt, über die Zerstörung oder Beschädigung von Straßen, Wegen, Gräben und Brücken innerhalb der Freigrafenschaft zu urteilen. Die Bestimmung lautet:

»Vort mer. wey in der von Soist Vryengraschop dey Konyckstrate. de Wege. dey Graven. off Stege vernichtiget. dat gebort dem Fryengreven to richten. anders gebort alle Gewalt sunder Vorsate dem Richter to richten«⁶⁸¹.

In den folgenden Jahrhunderten hat sich an der sachlichen Zuständigkeit des Freigerichts in Soest nichts geändert. Auch im 17. Jahrhundert hatte der Freigraf nur in gewissen Grenzstreitigkeiten sowie in Streitfällen wegen gemeiner Wege und Straßen zu urteilen. In dem Rezeß des Jahres 1686 heißt es ausdrücklich:

»Vor dem im zehnten Punct ernannten Freygerichte (als welches ursprünglich und fürnemlich ein Criminal-Gerichte gewesen, und folgens in H. R. Reich aus solchem Absehen wiederum abgeschafft worden) die Grentz-Sachen mit den Benachbarten, und sonderlich denen Chur-Cöllnischen, sodann viae publicae und dergleichen, gehören, dahin aber sonst keine causae civiles vel privatorum, es sey auch finium regundorum, de pastu peccorum, ex L. aquilia und dergleichen, zur rechtlichen Entscheidung gezogen . . .«⁶⁸².

Auch aus einem Protokoll, in dem die richterliche Tätigkeit des Freigrafen während er zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgezeichnet ist, wird deutlich, daß sich die sachliche Zuständigkeit des Freigerichts in Soest auf die Entscheidung in Streitigkeiten über Grenzen, Wege und Gräben beschränkte⁶⁸³.

Änderte sich im Laufe der Jahrhunderte an der sachlichen Zuständigkeit des Freigerichts in Soest im Grunde nichts, so blieb auch seine Besetzung für

⁶⁷⁹ Vgl. oben Kap. 15 und 16.

⁶⁸⁰ Vgl. *Ilgen*, CXLII.

⁶⁸¹ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 159/160; ferner HsE 2, 50.

⁶⁸² Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 484. Ferner: Rezeß von 1665, *Emminghaus*, Memorabilia, 474.

⁶⁸³ Vgl. HsH 11a.

die gesamte Zeit der Herrschaft der Stadt über die Börde stets die gleiche. – An der Spitze des Freigerichts in Soest stand seit jeher ein Freigraf, der zu allen Zeiten allein vom Rat der Stadt in sein Amt berufen wurde⁶⁸⁴. Der Freigraf hatte indes lediglich die Bedeutung und Stellung eines städtischen Bediensteten und war dementsprechend den Weisungen der Obrigkeit in Soest unterworfen. Bei Antritt seines Dienstes mußte er wie alle städtischen Bediensteten einen Amtseid ablegen, in dem er sich der Stadt gegenüber verpflichtete, das Freigrafenamts stets sorgfältig und pflichtgemäß zu führen⁶⁸⁵. Die Abhängigkeit der Freigrafen vom Rat der Stadt Soest zeigt sich besonders deutlich in der Art und Weise seiner Besoldung. Der Freigraf bezog nämlich als Einkünfte nicht nur einen Anteil an den einkommenden Brüchten und Gefällen, sondern erhielt auch unmittelbar von der Stadt selbst eine feste Besoldung⁶⁸⁶. Schließlich wurde er wie die übrigen städtischen Bediensteten auf Kosten der Obrigkeit eingekleidet⁶⁸⁷.

Neben den Freigrafen nahmen in Soest stets zwei Herren aus dem Rat als Beisitzer oder »Stuhlherren« am Freigericht teil. Während die Bezeichnung »Stuhlherr« seit dem 15. Jahrhundert im allgemeinen den Inhaber der Freigrafenschaft meint⁶⁸⁸, verwenden die Soester Quellen sie für die beiden aus dem Rat verordneten Beisitzer. Gewöhnlich wurden als Stuhlherren am Freigericht in Soest die beiden Ziesemeister der Stadt bestellt. In den Protokollen des Freigerichts aus dem 17. Jahrhundert werden nämlich regelmäßig neben dem Freigrafen auch die beiden Ziesemeister als Stuhlherren erwähnt. So heißt es beispielsweise in einem Protokoll aus dem Jahre 1633:

»Anno 1633 den 10. Januarii ist der freistuhl durch Eberhardten Heßmann freigrafen, nebenst den Edlen und vesten Johann Klepping und Johann Mengen, jetziger Zeit Zisemeistern und stuhlherren des freigerichts recht im Mittage wie die Sonne am höchsten gestanden allhier zu Soest auf dem rathaus vor der roden tafel geheget und gespannen worden . . .«⁶⁸⁹.

Emminghaus berichtet, daß noch im 18. Jahrhundert die beiden Ziesemeister als Beisitzer des Freigrafen am Freigericht in Soest teilzunehmen pflegten. In der Einleitung zu den »Memorabilia Susatensia« führt er wörtlich aus:

»Assessores huius iudicii sunt bini proconsules urbici . . .«⁶⁹⁰.

Nicht zuletzt gehörten auch die sog. »Freischöffen« dem Freigericht an, doch ist ihre Bedeutung in Soest niemals stark betont worden. In den späteren Jahrhunderten wurde die Aufnahme von Bürgern und Hausleuten in den Kreis der Freischöffen zu einer reinen Formsache⁶⁹¹. Dennoch überliefern die Protokolle des Freigerichts aus dem 17. Jahrhundert, daß an den ein-

⁶⁸⁴ Vgl. HsE 4, 465; ferner: HsF 13, 248; 15, 649.

⁶⁸⁵ Vgl. Freigrafeneid, in: HsF 19c, 249 u. 251.

⁶⁸⁶ Vgl. HsF 20, 40; *Lindner*, 118 u. 499.

⁶⁸⁷ Vgl. HsK 1.

⁶⁸⁸ Vgl. *Lindner*, 357.

⁶⁸⁹ Vgl. HsH 10; ferner: HsH 11 und 11a.

⁶⁹⁰ Vgl. *Emminghaus*, *Memorabilia*, 57 Anm. r.

⁶⁹¹ Vgl. *v. Brünnecke*, 84 Anm. 6.

zelen Gerichtstagen fast immer eine Reihe von Bürgern und Hausleuten als Freischöffen aufgenommen wurden⁶⁹².

Über das Verfahren des Freigerichts selbst berichten die Soester Quellen nur wenige Einzelheiten. Die bei Emminghaus unter dem Titel »Dit sint nachfolgende Urtheil ins Freyen Stohls-Gerichte gehoerig« abgedruckte Nachricht enthält lediglich eine Beschreibung der zu beachtenden äußeren Förmlichkeiten, gibt aber keinen hinreichenden Aufschluß über den Gang des Verfahrens⁶⁹³. Allein die Protokolle des Freigerichts aus dem 17. Jahrhundert gewähren eine – wenn auch sehr lückenhafte – Vorstellung vom Verfahren.

Nach diesen Aufzeichnungen wurde das Freigericht in Soest ausnahmslos von den Freigrafen zusammen mit den beiden von dem Rat verordneten Stuhlherren gehalten. Ferner hatten bei den Verhandlungen stets auch die Freischöffen sowie die geladenen Eingesessenen des Gerichtsbezirks anwesend zu sein. So berichtet z. B. ein Protokoll aus dem Jahre 1641:

»Anno 1641 am 7. Septembris hatt herr Johann flaßharr freygraf, nebenst herrn florenten Merkelbach und h. Johann Gottfried Grimmaeus als zur Zeit verordnete Stuhlherren recht uff mittags zu ostönnen geheget und gepfannen, und die vorgefallen sachen tractiret in praesentia der haußleute und andern umbstandes von freyen schepffen«⁶⁹⁴.

Gewöhnlich wurden bei den einzelnen Zusammenkünften des Freigerichts zunächst die neuen Freischöffen in feierlicher Form vom Freigrafen angenommen. Erst danach begann die eigentliche richterliche Tätigkeit des Freigrafen und seiner Stuhlherren⁶⁹⁵.

Wann und wo das Freigericht der Stadt Soest jeweils stattfand, läßt sich ebenfalls nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Zwar läßt sich im Gebiet der Börde eine Reihe von Freistühlen nachweisen⁶⁹⁶; doch wurde das Freigericht in späterer Zeit nur noch an einzelnen wenigen Stühlen gehegt. Nach den überlieferten Protokollen des 17. Jahrhunderts⁶⁹⁷ tagte das Freigericht alljährlich einmal – gewöhnlich im Januar – in der Stadt Soest selbst. Es wurde aber regelmäßig auch im Gebiet der Soester Börde abgehalten: Einmal in jedem Jahr, im April, fand das Freigericht in Ampen statt, verschiedentlich wurde es aber auch in Dinker oder Ostönnen veranstaltet.

⁶⁹² Vgl. HsH 10.

⁶⁹³ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 427 ff.

⁶⁹⁴ Vgl. HsH 10.

⁶⁹⁵ Vgl. HsH 10 und 11.

⁶⁹⁶ Vgl. *Rothert*, Erwerb, 81 (Abbild. II); ferner StAS Lent XXXVIII, 47.

⁶⁹⁷ Vgl. HsH 10 und 11.

Dritter Hauptteil:

Die Stellung der Bördebewohner unter der Herrschaft der
Stadt

18. Kapitel

Die wirtschaftsrechtliche Stellung der Bördebewohner

Für die Herrschaft der Stadt Soest über die Börde hatte nicht allein die unmittelbare Ausübung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit durch die städtische Obrigkeit ausschlaggebende Bedeutung. Auch die wirtschaftsrechtliche Stellung der Bördebewohner und ihre Stellung als Untertanen hatten letztlich einen entscheidenden Einfluß auf die Ausgestaltung der städtischen Herrschaft über das Landgebiet.

Die Stadt Soest war im Hochmittelalter eine der bedeutendsten Handelsstädte Westfalens mit einem ausgedehnten Fernhandel⁶⁹⁸. Nach der Soester Fehde ging dieser jedoch sprunghaft zurück und kam fast völlig zum Erliegen. Je mehr Soest aber als Handelsstadt an Bedeutung verlor, desto lebenswichtiger wurde das Gebiet der Börde für die Stadt. – Einmal bildete die Börde seit dem 15. Jahrhundert das Hauptabsatzgebiet für die Erzeugnisse der städtischen Wirtschaft; zum andern ermöglichten die landwirtschaftlichen Produkte der Börde die Versorgung der Soester Bevölkerung. Das Bemühen der Obrigkeit der Stadt Soest ging daher stets dahin, einerseits die Börde als Absatzgebiet für die städtische Wirtschaft zu erhalten, andererseits die Erzeugnisse der Landwirtschaft des Landgebietes ausschließlich auf den Soester Markt zu ziehen.

Handel und Gewerbe standen im Herrschaftsbereich von Soest unter der strengen Aufsicht des städtischen Rates. Die Obrigkeit in Soest wachte stets mit größter Sorgfalt über die Beobachtung der zahlreichen Mandate und Ordnungen, die Rat und Zwölfe erlassen hatten, um die Börde in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Stadt zu halten. Nur wenn die gesamte Wirtschaft des Landgebietes auf die Stadt Soest abgestellt und ausgerichtet blieb, war das städtische Wirtschaftsleben gesichert. Grundsätzlich waren daher jeder Handel sowie die Ausübung eines Handwerks oder eines anderen Gewerbes im Gebiet der Börde untersagt.

Im Laufe der Jahrhunderte wurde immer wieder die Ausübung eines jeden Handwerks innerhalb der Soester Börde auf das schärfste verboten. Besonders deutlich geschah dies in der »Soestischen Policy-Ordnung« aus dem Jahre 1650. In den »Articuli praeliminare« heißt es dort:

»Soll niemand auf dieser Börde und Bottmässigkeit, in Clöstern, Dörfern und Bauerschaften ein Ampt treiben, haben und halten, es seye mit

⁶⁹⁸ Vgl. oben S. 102.

brauen, backen oder wasserley es sonsten seyn mag, ausgenommen Welver auf ihrer Kirmes«⁶⁹⁹.

Ferner erging eine Reihe von besonderen Bestimmungen und Mandaten, in denen die städtische Obrigkeit mit Nachdruck anordnete, daß die Hausleute in der Börde nicht bei fremden Handwerkern arbeiten lassen, sondern ihre gesamten Aufträge ausnahmslos an die Meister in der Stadt vergeben sollten. In einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1581 heißt es beispielsweise:

»Wegen der Snider soll uff ir supplication ein bott buten uf dem lande umbgaen, das ein jeder, was er neuwes machen laßet, solle hie binnen bei den meisteren machen laßen . . .«⁷⁰⁰.

Auch im 17. und 18. Jahrhundert erneuerte die Obrigkeit mehrfach das Verbot, fremde Handwerker zu beschäftigen, und bestimmte immer wieder ausdrücklich, daß die Hausleute in der Börde bei den Handwerksmeistern in der Stadt arbeiten lassen sollten⁷⁰¹.

Die Bestimmungen zum Schutze der städtischen Handwerkerschaft bedeuteten für die Bördebewohner oftmals eine starke Belastung, die vor allem die von der Stadt weiter entfernt wohnenden Hausleute besonders hart traf. Es ist daher verständlich, daß immer wieder Verstöße gegen die obrigkeitlichen Ordnungen und Mandate vorkamen. Aus der als Beispiel hier angeführten Einleitung eines Mandats aus dem Jahre 1700 wird deutlich, daß die Zuwiderhandlungen gegen die engen Bestimmungen der Soester Wirtschaftsordnung sehr zahlreich waren. Es heißt dort wörtlich:

»Nachdem dem Magistrat glaubwürdig vorgebracht, wesgestalt die publicierte mandata, da durch denen Eingesessenen in der börde verbotten, zu nachtheil hiesiger neun ambter außer dieser statt handwerker zu gebrauchen, der gebühr nicht beobachtet, sondern daß oftmahlig dawider gehandelt werde . . .«⁷⁰².

Dennoch haben Rat und Zwölfe stets daran festgehalten, zugunsten der städtischen Wirtschaft die Ausübung allen Handwerks in der Börde grundsätzlich zu verbieten.

Weiterhin war den Hausleuten auch der Betrieb anderer Gewerbe innerhalb des Landgebietes von Soest nicht gestattet. So wurde z. B. das Brauen von Bier in der Börde wiederholt untersagt. Die Hausleute durften lediglich für ihren täglichen Eigenbedarf in beschränktem Maße Bier brauen, alle größeren Mengen hingegen mußten sie jeweils aus der Stadt holen. Mehrfach wurde von der städtischen Obrigkeit mit Nachdruck angeordnet, daß selbst für Festlichkeiten wie Hochzeit oder Kindtaufe das Bier ausnahmslos aus der Stadt Soest bezogen werden müsse. So bestimmte die »Soestische Policey-Ordnung« aus dem Jahre 1650 in den »Articuli Additionales« ausdrücklich:

»Kein frömbd Bier und Köet so nicht hie binnen gebrauet, soll von denen Hausleuthen auf der Börde bey Hochzeiten, Kindbetten oder

⁶⁹⁹ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 271.

⁷⁰⁰ Vgl. HsF 13, 321.

⁷⁰¹ Vgl. StAS Lent XXXI, 24/27/39/40/51/66.

⁷⁰² Vgl. StAS Lent XXXI, 39.

anderen Beykünften geschencket oder verzapfet werden«⁷⁰³.
Im Herrschaftsbereich der Stadt Soest war somit jede gewerbliche Tätigkeit sowohl für die Hausleute als auch für Fremde infolge der strengen obrigkeitlichen Bestimmungen völlig ausgeschlossen.

Rat und Zwölfe begnügten sich aber nicht damit, die Ausübung eines Handwerks oder eines anderen Gewerbes im Gebiet der Börde zu unterbinden, sondern untersagten darüber hinaus auch jeglichen Handel innerhalb ihres Herrschaftsbereichs. Sollte das Gewerbeverbot für das gesamte Gebiet der Börde einzig und allein dem Schutz der städtischen Wirtschaft dienen, so waren für die Unterbindung des Handels auf dem Lande mehrere Zwecke maßgebend: Belebung der städtischen Wirtschaft, Versorgung der Einwohnerschaft der Stadt sowie Erleichterung der Akziseerhebung. Alle diese Gesichtspunkte klingen in den Quellen immer wieder an, doch sind sie in den einzelnen Ordnungen und Mandaten verschieden stark betont.

In den zahlreichen Mandaten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, in denen die Hausleute – stets unter Strafandrohung – aufgefordert wurden, ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Soest zum Verkauf zu bringen, ist in der Regel nur das Verbot des freien Handels sowie die Verpflichtung der Bördebewohner zum Besuch des Soester Marktes ohne nähere Begründung ausgesprochen. So heißt es in einem Beschluß des Rates aus dem Jahre 1623:

»Hiermit wird den haußleuten in soestischer Bottmäßigkeit seßhafft, wie nicht weniger iren knechten und gesinde, bei vermeidung schwerer und scharffer strafen, ernstlich auferlegt, ir korn, item ire Rinder und ander viehe, so sie zu verkaufen haben, in die stadt Soest auf die gewöhnliche Markt tage als Budenstag und Saterdag zu feilen verkauff zu bringen. Darnach sich ein jeder zu richten und für schaden zu hüten«⁷⁰⁴.

Verschiedentlich aber ließen die Ordnungen und Mandate deutlich erkennen, aus welchen Gründen die Obrigkeit in Soest den freien Handel in der Börde untersagte und den gesamten Warenverkehr über den Soester Markt lenkte. So wurde in einem Mandat aus dem Jahre 1651 das Verbot des freien Handels innerhalb der Börde ausdrücklich mit Versorgungsschwierigkeiten in der Stadt Soest begründet. In der Einleitung des Beschlusses heißt es nämlich wörtlich:

»Demnach die gemeine Bürgerschaft sich beclagt, welcher gestalt durch den Verkauf und ausfuhr der kornfrüchte Sie auf ofenen Markt auch sonsten kein getraide zu feilem kauff haben konnte . . .«⁷⁰⁵.

In anderen Fällen wurde die Bindung des gesamten Handelsverkehrs an den Markt in Soest durch den Hinweis auf sonst mögliche Einbußen bei der Erhebung der Akzise begründet: Nur wenn der Warenaustausch unmittelbar unter der Aufsicht der städtischen Obrigkeit auf dem Soester Markt erfolgte, war gewährleistet, daß die Akzise Gelder regelmäßig erhoben und abgeführt

⁷⁰³ Vgl. *Emminghaus*, Memorabilia, 321; ferner: StAS Lent XXXI, 24; HsF 13, 178; 15, 80.

⁷⁰⁴ Vgl. HsF 16, 386/387; ferner: HsF 16, 65 u. 449; HsF 14, 409; StAS Lent XXXI, 19; StAS Ia Oh, 111.

⁷⁰⁵ Vgl. StAS Lent XVII, 2.

wurden, ohne daß größere Unterschleife vorkamen. So hebt ein Mandat aus dem Jahre 1652 die Bedeutung der Akziseerhebung hervor. Es beginnt nämlich mit den Worten:

»Demnach dem Magistrat dieser Stadt gläublich vorkömmt, daß die haußleute ihre Kornfrüchte wider altes Herkommen, alhie in der Stadt aufs offene Markt zu feilem Kauff nicht, sondern an benachbarte frömbde örter bringen oder außländischen verkäufen, und damit nicht allein dieser Stadt die Accise entziehen, sondern auch der Bürgerey den ersten Kauf benehmen . . .«⁷⁰⁶.

Da die Hausleute in der Börde weder zum Handel noch zur Ausübung eines Handwerks zugelassen waren, diese Erwerbsarten vielmehr ausschließlich der städtischen Bürgerschaft vorbehalten blieben, konnte die Landbevölkerung ihren Lebensunterhalt nur in der Landwirtschaft finden. Im Herrschaftsbereich der Stadt Soest wurde also eine strenge Trennung zwischen »bäuerlicher und bürgerlicher Nahrung« durchgeführt; doch lag hierin keine Soester Besonderheit; denn auch die Polizeiordnungen anderer Territorien aus dem 16. und 17. Jahrhundert enthielten entsprechende Bestimmungen⁷⁰⁷.

Wenn die Obrigkeit in Soest das Gebiet der Börde völlig an den städtischen Markt anschloß, um die Versorgung der Bevölkerung in der Stadt sicherzustellen, so hätte es für sie nahegelegen, durch Ordnungen und Mandate auch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Besitzungen zu regeln. Die Polizeiordnungen anderer Territorien aus dem 17. und 18. Jahrhundert enthielten denn auch eine Reihe von Bewirtschaftungsvorschriften für den ländlichen Grundbesitz⁷⁰⁸; so ergingen beispielsweise in Preußen im 18. Jahrhundert mehrere Mandate und Ordnungen, die sich eingehend mit der Bewirtschaftung und Nutzung von landwirtschaftlichen Besitzungen befaßten⁷⁰⁹. – In Soest dagegen gab es keine obrigkeitlichen Bestimmungen, die für die Bauernhöfe in der Börde besondere Bewirtschaftungsgrundsätze festlegten. Zwar wurden die Hausleute im Herrschaftsbereich der Stadt Soest im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach von Rat und Zwölfen aufgefordert, ihr Getreide zu dreschen und auf den städtischen Markt zu bringen⁷¹⁰, doch nahm die Obrigkeit hierdurch keinen Einfluß auf die eigentliche Wirtschaftsführung in den einzelnen ländlichen Betrieben. Die Bewirtschaftung und Nutzung der Höfe in der Börde blieb vielmehr ausschließlich den Hausleuten überlassen, ohne daß die Obrigkeit der Stadt einzugreifen suchte.

Unterlag die Nutzung der landwirtschaftlichen Besitzungen in der Börde keiner besonderen rechtlichen Regelung, so waren die rechtlichen Beziehungen der Hausleute zu dem von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden um so gründlicher durchgestaltet. – Der im Jahre 1790 von dem Justiz-Bürgermeister Rocholl abgefaßte Entwurf der »Soester Statuten« bietet einen um-

⁷⁰⁶ Vgl. StAS Ia Oh, 158; ferner: »Soestische Policy-Ordnung« von 1650, *Emminghaus*, Memorabilia, 272.

⁷⁰⁷ Vgl. *Schmelzeisen*, 294/295.

⁷⁰⁸ Vgl. *Schmelzeisen*, 254/255.

⁷⁰⁹ Vgl. *Mylius*, Continuatio I, 19; ferner: *Bergius* I, 1/2/3; *Bergius* II, 176 u. 233.

⁷¹⁰ Vgl. HsF 14, 94 u. 275.

fassenden Überblick über die Rechtsverhältnisse, insbesondere über die rechtlichen Bindungen der Hausleute in der Börde⁷¹¹. Wenngleich die Zusammenstellung der Rechte und Pflichten auf die Verhältnisse im 18. Jahrhundert bezogen ist, darf man doch davon ausgehen, daß schon in den vorhergehenden Jahrhunderten eine entsprechende Regelung bestanden hat. Denn in der Einleitung zu Rocholls Entwurf der »Soester Statuten« wird ausdrücklich auf das alte geschriebene und ungeschriebene Recht der Stadt verwiesen⁷¹², und auch aus älteren Quellen – beispielsweise aus dem Bördekataster von 1685 oder den Ratsprotokollen – ergibt sich, daß die Verhältnisse, die die Soester Statuten wiedergeben, nicht erst seit dem 18. Jahrhundert, sondern schon früher bestanden haben.

Die Bauernhöfe im Herrschaftsbereich von Soest waren unterschiedlich groß. Es gab zahlreiche Besitzungen von 100 oder sogar 200 Morgen Größe, aber ebenso häufig waren auch Hofstellen mit nur wenigen Morgen Land⁷¹³. Die durchschnittliche Größe der Bauernhöfe in der Börde läßt sich nicht angeben. Auf Grund der Angaben im Bördekataster von 1685 aber kann man feststellen, daß der Grundbesitz der meisten Bauernhöfe im Gebiet der Börde zwischen 20 und 80 Morgen lag⁷¹⁴. Aus den Aufzeichnungen des Bördekatasters ergibt sich weiterhin, daß der zu einem Bauernhof gehörende Grundbesitz nur selten geschlossen am Hof lag; vielmehr bestand der Grundbesitz der Bördehöfe in der Regel aus vielen kleinen, meist nur wenige Morgen umfassenden Parzellen, die zum Teil weit verstreut lagen⁷¹⁵.

Die Hausleute in der Börde waren überwiegend nicht Eigentümer des von ihnen bewirtschafteten Grund und Bodens, sondern lediglich zur Nutzung fremden Grundbesitzes berechtigt. Das Eigentum an Grund und Boden stand regelmäßig den sog. Erbherren zu, die aber ihre Bauernhöfe nicht selbst bewirtschafteten, sondern auf Hausleute zu entgeltlicher Nutzung zu übertragen pflegten. – Die Erbherren des Grundbesitzes im Herrschaftsbereich der Stadt Soest lassen sich in mehrere Gruppen gliedern: Geistliche Erbherren (z. B. Stifte, Klöster, Kirchen und Armenanstalten), die Stadt Soest, Soester Bürger, Landadel⁷¹⁶ und einzelne auswärtige Erbherren. Am umfangreichsten

⁷¹¹ Vgl. HsE 7, 25 ff. (teilweise abgedr. bei *Geck*, 420 ff.); vor Rocholl hatte schon ein anderer Redaktor – Terlinden – einen Entwurf vorgelegt, vgl. HsE 9. Beide Entwürfe sind nicht in Kraft getreten. Es ist beabsichtigt, sie gelegentlich gedruckt herauszugeben.

⁷¹² Vgl. HsE 7, 25–27. – ⁷¹³ Vgl. *Geck*, 77.

⁷¹⁴ Vgl. Bördekataster von 1685. – ⁷¹⁵ Vgl. Bördekataster von 1685.

⁷¹⁶ Nach den Aufzeichnungen des Bördekatasters gehörte ein nicht unbedeutender Teil des Grundbesitzes adeligen Familien in der Börde. Diese Feststellung darf indes nicht zu der Annahme verleiten, dem Landadel sei im Herrschaftsbereich von Soest eine rechtlich irgendwie hervorgehobene Stellung zugekommen. Zwar hat die sog. Dinkersche Ritterschaft – d. h. die Besitzer der 9 adeligen Güter Cloetinghof, Matena, Bockhövel, Galen, Sängershof, Vellinghausen, Nateln, Nehlen und Hohenover im Kirchspiel Dinker – stets eine Sonderstellung für sich beansprucht, doch hat die Stadt Soest einen solchen Anspruch niemals anerkannt, sondern die Adeligen wie alle Bördebewohner ständig als Untertanen behandelt. Eine besondere Stellung haben daher die wenigen adeligen Eingewesenen in der Börde nicht eingenommen.

war der Besitz der geistlichen Erbherren, der noch nach dem Bördekataster aus dem Jahre 1685 nahezu die Hälfte aller Bauernhöfe im Herrschaftsbereich von Soest umfaßte. Doch auch die Stadt Soest und einzelne Soester Bürger sowie auch einzelne auswärtige Erbherren verfügten über einen beachtlichen Grundbesitz in der Börde⁷¹⁷.

Gewöhnlich vergaben die Erbherren ihre Bauernhöfe in der Börde als sog. »Gewinnüter« zur Nutzung an die Hausleute. Die Übertragung eines Hofes erfolgte regelmäßig durch vertragliche Vereinbarung zwischen Erbherr und »Colonus«. Die Begründung eines solchen Colonat-Verhältnisses wurde stets durch einen Gewinnbrief beurkundet, in dem zugleich die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt wurden.

Zu Beginn der Gewinnzeit hatte der Colonus dem Erbherrn ein bestimmtes Gewinngeld zu zahlen. Darüber hinaus mußte er jährlich wiederkehrende Abgaben leisten, die in den Gewinnbriefen jeweils genau umschrieben waren. Schließlich hatte der Colonus auch persönliche Dienstleistungen – z. B. Hand- und Spanndienste – für seinen Erbherren zu erbringen⁷¹⁸. Dieser war dagegen verpflichtet, dem Colonus den Bauernhof zur Bewirtschaftung und Nutzung für eine bestimmte Zeit zu überlassen. Im allgemeinen war die Gewinnzeit für die Bauernhöfe im Gebiet der Soester Börde auf 12 Jahre festgesetzt (Zeitgewinnüter); doch wurden verschiedentlich auch Höfe auf Lebenszeit an die Coloni vergeben (Leibgewinnüter). – Die Gewinnbriefe bestimmten in der Regel ausdrücklich, daß es nach Ablauf der Gewinnzeit dem Erbherrn vorbehalten sein sollte, den Hof neu zu besetzen. So heißt es in einem Gewinnbrief aus dem Jahre 1608:

»Wie den letzlich nach Ablauf bestimmter zwölf Gewinnjahren vermelter unßer Hoff und Guds unsers Gefallens damibt zu thun und zu lassen widderumb heim- und angefallen, auch anderen zu vermeyern und aber zu lassen freye Macht und Gewaltd vurbelalten sein soll«⁷¹⁹.

Gleichwohl war es altes Herkommen, daß ein Colonus nicht vom Hof vertrieben werden konnte, solange er die ihm obliegenden Pflichten erfüllte. Sogar die Kinder der Colonen hatten einen Anspruch darauf, den Hof zu gewinnen, wenn alle Lasten entsprechend dem Gewinnbrief getragen wurden. In dem Entwurf der Soester Statuten war dies nachdrücklich festgesetzt:

»So lange der Colonus und seine Kinder obgemeldete publica und Privatlasten leisten, können dieselben vom Hofe nicht verdrungen werden, der Erbherr hat aber die Wahl, welches Kind er zum Hofbesitzer annehmen will«⁷²⁰.

⁷¹⁷ Vgl. im einzelnen *Koske*, 586/587. – Hervorzuheben ist, daß der geistliche Grundbesitz im Herrschaftsgebiet der Stadt Soest nach der Reformation nicht säkularisiert worden ist. Aus den Aufzeichnungen des Bördekatasters von 1685 ergibt sich zwingend, daß noch gegen Ende des 17. Jh. nicht nur die katholisch gebliebenen Stifte und Klöster in Stadt und Börde – vgl. Anm. 325 –, sondern auch eine Reihe von auswärtigen katholischen Erbherren beträchtlichen Grundbesitz im Herrschaftsbereich von Soest hatten.

⁷¹⁸ Vgl. *Koske*, 484/485.

⁷¹⁹ Abgedr. bei *Koske*, 582.

⁷²⁰ Vgl. *Geck*, 424; HsE 7, 47.

Die Erbherren waren also in ihrer Verfügungsbefugnis weitgehend beschränkt. Nur wenn ein Colonus seinen Verpflichtungen nicht nachkam, hatte der Erbherr das Recht, seinen Hof neu zu besetzen.

Dieser Bindung der Erbherren an den einmal eingesetzten Colonen entsprach auf der andern Seite eine Beschneidung der Rechte des Colonen. War es nämlich dem Erbherrn versagt, nach Ablauf der Gewinnzeit über die Besetzung des Bauernhofs frei zu verfügen, so durfte der Colonus seinerseits den ihm übertragenen Hof nicht verlassen. Die Soester Statuten bestimmten klar und eindeutig:

»So wie der Erbherr den Colonen, so lange er praestanda praestiret und die Pächte nicht über 2 Jahre anschwellen läßt, vom Hofe nicht verdringen kann, ist dieser auch nicht befugt, dem Erbherrn die Colonie aufzusagen oder diese zu verlassen«⁷²¹.

Diese Bindung der Colonen an den einmal gewonnenen Hof bedeutete aber für die Hausleute den tatsächlichen Verlust ihrer Freizügigkeit.

Während nahezu der gesamte Grundbesitz in der Börde im Colonatsverband stand, wurden einzelne Höfe nicht von persönlich freien Colonen, sondern von Eigenbehörigen des Grund- oder Erbherrn bewirtschaftet. Aus Urkunden, Sterbherrnrechnungen und Ratsprotokollen, insbesondere aber aus dem Bördekataster und dem Statutenentwurf von 1790, wird deutlich, daß es im Gebiet der Soester Börde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stets Eigenbehörige gegeben hat. So wurde beispielsweise der Schultenhof in Lohne bis weit ins 17. Jahrhundert gewöhnlich von einem Eigenbehörigen der Stadt Soest bewirtschaftet⁷²², und auch die Klöster Welver und Paradies besetzten mehrere ihrer Höfe regelmäßig mit sog. »eigenen« Leuten. Freilich war die Zahl der Eigenbehörigen im Herrschaftsbereich von Soest verschwindend klein. Nach dem Bördekataster aus dem Jahre 1685 wurden etwa insgesamt 25 Höfe in der Börde von Eigenbehörigen der Klöster Welver und Paradies bewirtschaftet⁷²³, und aus dem Fehlen anderweitiger Nachrichten darf man schließen, daß auch in den vorhergehenden Jahrhunderten die Hausleute im allgemeinen nicht in Eigenbehörigkeit, sondern im Colonat standen.

Die Unterscheidung zwischen Colonat und Eigenbehörigkeit hatte indes lediglich formelle Bedeutung. Denn obwohl noch die Soester Statuten zwischen »Coloni« und »Eigenbehörigen oder Leibeigenen« streng trennten⁷²⁴, so bestand doch in Wirklichkeit kaum ein Unterschied zwischen ihnen. Aus den Aufzeichnungen des Bördekatasters ergibt sich, daß die Eigenbehörigen keine höheren Abgaben zu leisten und nicht mehr Dienste zu erbringen hatten als die übrigen Hausleute. Infolgedessen wird im Statutenentwurf von 1790 bei der Abhandlung der Eigenbehörigkeit auf die allgemeine Regelung des Colonatsverhältnisses verwiesen⁷²⁵.

⁷²¹ Vgl. *Gede*, 424; HsE 7, 48.

⁷²² Vgl. Urk. v. 24. Nov. 1436; Urk. v. 6. Dez. 1559; HsF 14, 296.

⁷²³ *Koske*, 585.

⁷²⁴ Vgl. HsE 7, 59.

⁷²⁵ Vgl. HsE 7, 62.

19. Kapitel

Die Stellung der Bördebewohner als Untertanen

Die Bördebewohner hatten als Untertanen zahlreiche Pflichten gegenüber der Stadt Soest zu erfüllen. Denn die Hausleute in der Börde waren – wie ausführlich dargestellt wurde⁷²⁶ – verpflichtet, im Dienste der Stadt beträchtliche persönliche und sachliche Leistungen zu erbringen: Sie hatten im Auftrag der städtischen Obrigkeit umfangreiche Hand- und Spanndienste zu leisten⁷²⁷, wurden regelmäßig zum Wehrdienst herangezogen⁷²⁸ und mußten durch Leistung erheblicher Abgaben – Schatzungen, Kontributionen und Akzisegelder – den städtischen Finanzhaushalt weitgehend bestreiten⁷²⁹.

Diesem stattlichen Pflichtenkreis standen keine entsprechenden Rechte gegenüber. Denn obwohl die Obrigkeit in Soest die Hausleute in der Börde in weitem Umfang an den öffentlichen Lasten beteiligte, so räumte sie ihnen doch keine besonderen Gegenrechte ein, sondern behandelte sie stets als Untertanen der Stadt⁷³⁰, denen eine nur schwache Rechtsstellung zukam.

Die Hausleute hatten grundsätzlich nicht das Bürgerrecht der Stadt Soest. Zwar enthalten die überlieferten Bürgerlisten nicht wenige Eintragungen, aus denen sich ergibt, daß zahlreiche Neubürger aus dem Gebiet der Börde stammten⁷³¹; doch wird gerade aus diesen Aufzeichnungen deutlich, daß die Hausleute aus dem städtischen Herrschaftsbereich wie alle anderen Fremden, die nach Soest zuzogen, das Bürgerrecht erst erwerben mußten.

Die Hausleute hatten auch nicht die Stellung von Pfahl- oder Außenbürgern. Rothert ist zwar der Auffassung, daß es im 14. und 15. Jahrhundert im Herrschaftsbereich von Soest einen weitgezogenen Kreis von Pfahlbürgern gegeben habe⁷³². Diese Ansicht findet aber in den Soester Quellen keine Stütze, zumal weder der Ausdruck »Pfahlbürger« noch die Bezeichnung »Außenbürger« oder »Ausbürger« in ihnen jemals verwendet wird.

Da das Wahlrecht für sämtliche Gremien, die für die Lenkung der Geschichte der Stadt Soest und ihrer Börde irgendwie von Bedeutung waren – Rat, Zwölfherren, Kurherren sowie Ämter und Gemeinheit – allein den Bürgern vorbehalten blieb, waren die Hausleute überhaupt von jeder Mitwirkung bei der städtischen Verwaltung ausgeschlossen⁷³³.

Schließlich waren die Hausleute nicht nur durch viele Vorschriften in ihrer wirtschaftlichen Freiheit beschränkt⁷³⁴, sondern durften im Gebiet der Börde

⁷²⁶ Vgl. vor allem Kapitel 7–9.

⁷²⁷ Vgl. oben Kapitel 8 (S. 145 ff.); über die einzelnen Leistungen geben die überlieferten Hand- und Spannbücher des 16.–18. Jahrhunderts (HsQ 37–42) genauen Aufschluß.

⁷²⁸ Vgl. oben Kapitel 9 (S. 150 ff.). – ⁷²⁹ Vgl. oben Kapitel 7 (S. 138 ff.).

⁷³⁰ Mehrfach werden die Bördebewohner in den Quellen im Gegensatz zu den Bürgern der Stadt ausdrücklich als »underthanen« bezeichnet, vgl. HsF 13, 127; ferner: HsF 14, 63; StAS Lent XXX, 8.

⁷³¹ Vgl. HsG 2, 3 und 4.

⁷³² Vgl. Rothert, Bürgerbuch, 5 f.

⁷³³ Vgl. oben Kapitel 4. – ⁷³⁴ Vgl. oben Kapitel 18.

nicht einmal jagen und fischen. Immer wieder wies die Obrigkeit in Soest in ihren Mandaten darauf hin, daß die Jagd- und Fischrechte im gesamten Herrschaftsbereich ausschließlich der Stadt zuständen⁷³⁵.

Lediglich die Gleichstellung mit der städtischen Bürgerschaft im Bereich der Rechtspflege bedeutete für die Landbevölkerung eine Stärkung ihrer an sich schwachen Rechtsposition. Während auf fast allen anderen Gebieten zwischen Bürgern und Hausleuten scharf getrennt wurde, bestand in Prozessen kein Unterschied zwischen ihnen: Für beide waren die gleichen Gerichte zuständig, und auf beide wurde das gleiche Recht angewandt.

⁷³⁵ Vgl. HsF 15, 98 u. 525; HsC 3, 521.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

I. Gedruckte Quellen

- Bergius*, Johann Heinrich Ludwig: Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze welche das Policy- und Cameralwesen zum Gegenstand haben, Bd I und II, Frankfurt am Mayn 1781.
- Deus*, Wolf-Herbert: Pacta Ducalia. Eine Quellensammlung, in: Soester wissenschaftliche Beiträge, Bd 3, Soest 1951.
- Emminghaus*, Theodor Georg. Guil.: Memorabilia Susatensia, Jena 1749.
- Haebelin*, Franc. Dominicus: Statuta Susatensia Latina, Helmstedt 1748.
- Chroniken* der Deutschen Städte, Bd 21 und Bd 24, Leipzig 1889, 1895.
- v. *Klocke*, Friedrich: Urkundenregesten der Soester Wohlfahrtsansalten, 3. Bd, Münster und Soest 1953.
- Koske*, Marga: Das Bördekastaster von 1685, Soest 1960.
- Lacomblet*, Theod. Jos.: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4. Bd, Düsseldorf 1858.
- Münsterische Hoff- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen, Münster 1617 (bey Lambert Raßfeldt).
- Mylius*, Christian Otto: Corpus constitutionum marchicarum, Continuatio I–IV (1737–1750), Berlin und Halle.
- Philippi*, F.: Landrechte des Münsterlandes, Münster 1907.
- Scotti*, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark . . . ergangen sind, 1. Theil, Düsseldorf 1826.
- Seibertz*, Joh. Suibert: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd I–III, Arnsberg 1839–1854.

II. Ungedruckte Quellen

1. Handschriften des Stadtarchivs Soest

HsD 3, 4, 5, 6, 7.

HsE 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14.

HsF 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19a, 19c, 20.

HsG 2, 3, 4, 6.

HsH 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

HsK 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

HsQ 1, 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42.

HsR 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

HsS 15, 16, 17.

HsU 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21a, 21b, 26, 27.

HsV 32, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101.

2. Lose Akten des Stadtarchivs Soest (zit.: StAS Lent)

I, Nr. 3b – 26	XXXVII, Nr. 6
II, Nr. 1a – 24	XXXVIII, Nr. 20 – 93
V, Nr. 4	XXXIX, Nr. 93 – 112
VI, Nr. 9 – 35	XL, Nr. 119 – 135
VII, Nr. 1 – 24	XLI, Nr. 1 – 40
VIII, Nr. 42 – 50	XLII, Nr. 65 – 139
IX, Nr. 1 – 118	XLIII, Nr. 140 – 145
X, Nr. 2 – 23	XLIV, Nr. 12 – 17
XV, Nr. 1 – 9	L, Nr. 7 – 64
XVI, Nr. 1 – 7	LII, Nr. 14
XVII, Nr. 1 – 17	LIII, Nr. 1 – 4
XVIII, Nr. 2 – 5	LIV, Nr. 5 – 70
XXVI, Nr. 2 – 39	LV, Nr. 2 – 18
XXX, Nr. 3 – 24	LVI, Nr. 1 – 4
XXXI, Nr. 1 – 72	LVII, Nr. 1 – 7
XXXII, Nr. 4 – 23	LIX, Nr. 2 – 19
XXXIII, Nr. 1 – 9	LXIV, Nr. 1 – 4
XXXIV, Nr. 6 – 38	LXV, Nr. 4 – 62
XXXVI, Nr. 3 – 15	LXVI, Nr. 79 – 80
XXXV, Nr. 1 – 4	Akten Ia 0a – i (zit.: StAS)

B. Literatur

- Arnold*, Wilhelm: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd I und II, Hamburg und Gotha 1854.
- Bader*, Karl Siegfried: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.
- : Volk, Stamm, Territorium, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsgg. v. Kämpf, S. 243–283, Darmstadt 1956.
- : Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957.
- Barthold*, F. W.: Soest, die Stadt der Engern. Ursprung, Blüte und Niedergang eines altdeutschen Gemeinwesens, Soest 1855.
- Bechtel*, Heinrich: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, 2. Aufl., München 1951.
- v. Below*, Georg: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig 1898.
- : Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.
- : Territorium und Stadt, 2. Aufl., München und Berlin 1923.
- Brunner*, Otto: Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsgg. v. Kämpf, S. 1–19, Darmstadt 1956.
- : Land und Herrschaft, 4. Aufl., Wien – Wiesbaden 1959.
- v. Brünneck*, Wilhelm: Geschichte der Soester Gerichtsverfassung, in: Zeitschr. d. Sav. Stift. für Rechtsgesch., Germ. Abt., 33. Bd (1912), S. 1–85.
- Dannenbauer*, Heinz: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, Stuttgart 1928.
- Deus*, Wolf-Herbert: Die Soester Fehde, in: Soester Wissenschaftl. Beiträge, Bd 2, Soest 1949.
- : Die Herren von Soest. Die Stadtverfassung im Spiegel des Ratswahlbuches, in: Soester Wissenschaftl. Beiträge, Bd 10, Soest 1955.

- Ebel*, Wilhelm: Die alte und die neue Soester Schrae, in: Zeitschr. d. Sav. Stift. für Rechtsgesch., Germ. Abt., 70. Bd (1953), S. 105–124.
- : Die Willkür, Göttingen 1953.
- : Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- Feine*, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Weimar 1955.
- Gasser*, Adolf: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1930.
- Geck*, A.: Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, Soest 1825.
- Gmür*, Rudolf: Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954.
- Grimm*, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Band 8, Leipzig 1893.
- Grimm*, Jakob: Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Aufl., Leipzig 1899.
- Hansen*: Soest, in: Die Chroniken der Deutschen Städte, Bd 21, Leipzig 1889.
- Hartung*, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 7. Aufl., Stuttgart 1959.
- Heusler*, Andreas: Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885–1886.
- Hinne*, Alfred, Beiträge zur Geschichte von Lohne, 1. Bd, in: Soester Wissenschaftl. Beiträge, Bd 6, Soest 1952.
- Hömberg*, Albert K.: Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, Münster 1949.
- : Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953.
- Hübner*, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 4. Aufl., Leipzig, Erlangen 1922.
- Ilg*, Theodor: Allgemeine Einleitung zur Geschichte und Verfassung von Soest, in: Die Chroniken der deutschen Städte, 24. Bd, Leipzig 1895.
- : Zur Orts- und Wirtschaftsgeschichte Soests im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd 9 (1899), Leipzig 1900, S. 115 ff.
- Ketteler*, Josef: Das Vormundschaftsrecht der Stadt Münster bis zur Auflösung des Hochstifts, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W., 2. Bd, 1. Heft, Münster 1924.
- Kluge*, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Sprache, 17. Aufl., Berlin 1957.
- Knoche*, Hansjürgen: Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520, Karlsruhe 1957.
- Köster*, Ida: Die Soester Börde, das Territorium der Stadt Soest 1281 bis 1809, in: Zeitschr. d. Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Bd 47, Soest 1933. – zit.: SZ –
- Kötzschke*, Rudolf: Grundzüge der Deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, 2. Aufl., Leipzig, Berlin 1921.
- Koske*, Marga: Das Bördekataster von 1685, in: Soester Wissenschaftl. Beiträge, Bd 19, Soest 1960.
- Largiarder*, Anton: Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, Zürich 1932.
- Lindner*, Theodor: Die Veme, Münster und Paderborn 1888.
- Lübben*, August: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Norden und Leipzig 1888.
- v. Maurer*, Georg Ludwig: Geschichte der Dorfverfassung, 1. und 2. Bd, Erlangen 1865/66.
- : Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 2. Aufl., Wien 1896.

- Mayer*, Theodor: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staats im hohen Mittelalter, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsgg. v. Kämpf, S. 284–331, Darmstadt 1956.
- Meyer*, Christian: Geschichte der Stadt Augsburg, Tübingen 1907.
- Mitteis*, Heinrich: Deutsches Privatrecht, München und Berlin 1950.
- : Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., neu bearb. von Lieberich, München und Berlin 1960.
- : Land und Herrschaft. Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buch Otto Brunners, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsgg. v. Kämpf, S. 20 ff., Darmstadt 1956.
- Niemeier*, Georg - *Rothert*, Hermann: Der Stadtplan von Soest, in: Westf. Zeitschrift, 103./104. Bd (1954), S. 30 ff.
- Pechel*, Johannes: Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms und Friedrichs II. 1715/1752, Diss. Göttingen 1905.
- Planitz*, Hans: Die Deutsche Stadt im Mittelalter, Graz – Köln 1954.
- Preuss*, Hugo: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, 1. Bd, Leipzig 1906.
- Quirin*, Karl Heinz: Herrschaft und Gemeinde, Göttingen 1952.
- Rechtswörterbuch, Deutsches, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hrsgg. v. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., Weimar 1914 ff.
- Reinke*, Heinrich: Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, in: Hans. Geschichtsblätter, 69. Jahrg. (1950), S. 14 ff., Marburg.
- Rothert*, Hermann: Ein Beitrag zur Gerichtsverfassung der Stadt Soest im Mittelalter, Diss. Marburg 1900.
- : Westfälische Geschichte. Bd 1: Das Mittelalter; Bd 2: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe; Bd 3: Absolutismus und Aufklärung; Gütersloh 1949–51.
- : Die ältesten Stadtrechnungen von Soest aus den Jahren 1338, 1357 und 1363, in: Westf. Zeitschr., Bd 101/102, Münster 1953, S. 139 ff.
- : Wie die Stadt Soest ihr Territorium, die Börde, erwarb, in: Westf. Zeitschr., Bd 106, Münster 1956, S. 79–111.
- : Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest 1302–1449, Münster 1958.
- Schiller-Lübben*: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd 1, Bremen 1875.
- Schmelzeisen*, Gust. Klem.: Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster, Köln 1955.
- Schmoeckel*, Hermann: Was bedeutet das Wort Börde? in: Zeitschr. f. d. Gesch. von Soest und der Börde, Heft 41, S. 22 f., Soest 1926.
- Schranil*, Christian: Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Breslau 1915.
- Schröder-v. Künssberg*: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.
- Schwartz*, Hubertus: Geschichte der Reformation in Soest, Soest 1932.
- : Kurze Geschichte der ehemals freien Hansestadt Soest, in: Soester Wissenschaftl. Beiträge, Bd 1, Münster 1949.
- : Die Befestigungen einer Hansestadt (Soest), in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 437 ff.
- : Soest, in: Westf. Städtebuch, hrsgg. von Keyser, Stuttgart 1954, S. 330 ff.
- Schwartz*, Hubertus: Die Kirchen der Soester Börde, in: Soester Wissenschaftl. Beiträge, Bd 20, Soest 1961.
- ten Doornkaat Koolmann*: Die Soester Börde, in: Zeitschr. d. Vereins f. d. Gesch. von Soest u. d. Börde, 37. Heft, Soest 1921, S. 1 ff.

- Terlinden*, R. F.: Von dem Alterthum, dem Ursprung des alten Soestischen Stadtrechts und dessen heutigen Gebrauch, in: Neues Westfäl. Magazin z. Geographie, Historie und Statistik, hrsgg. von Weddigen, 1. Bd, S. 331 ff., Bückeburg 1789.
- Theiler*, Oskar: Das Vormundschaftsrecht nach den Zürcherischen Rechtsquellen, Zürich 1926.
- Veit*, Ludwig: Nürnberg und die Feme, Nürnberg 1955.
- Weerth*, Karl: Westfälische Landwehren, in: Westf. Forsch., Bd. 1 (1938), S. 158 ff., Münster 1938.
- Welt*, Klaus: Das alte Soester Stadtrecht in seinem Verhältnis zum Kölner Recht, Diss. jur., Münster 1960.
- v. Winterfeld*, Luise: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, 3. Aufl., Dortmund 1957.

Zeitschriften-Verzeichnis

- SZ (Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde).
Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde.
Sav. Zschr.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Westf. Zschr.
Westfälische Zeitschrift